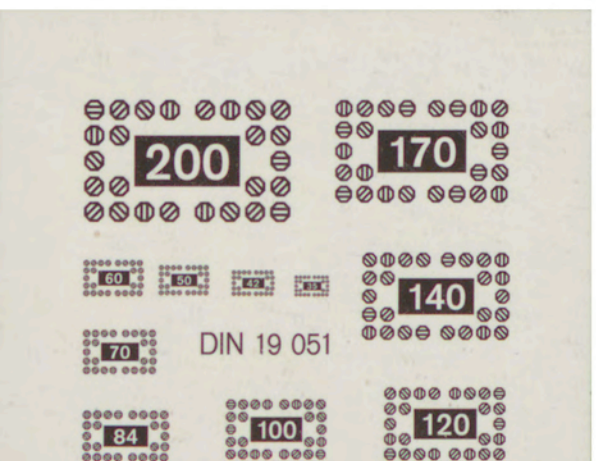
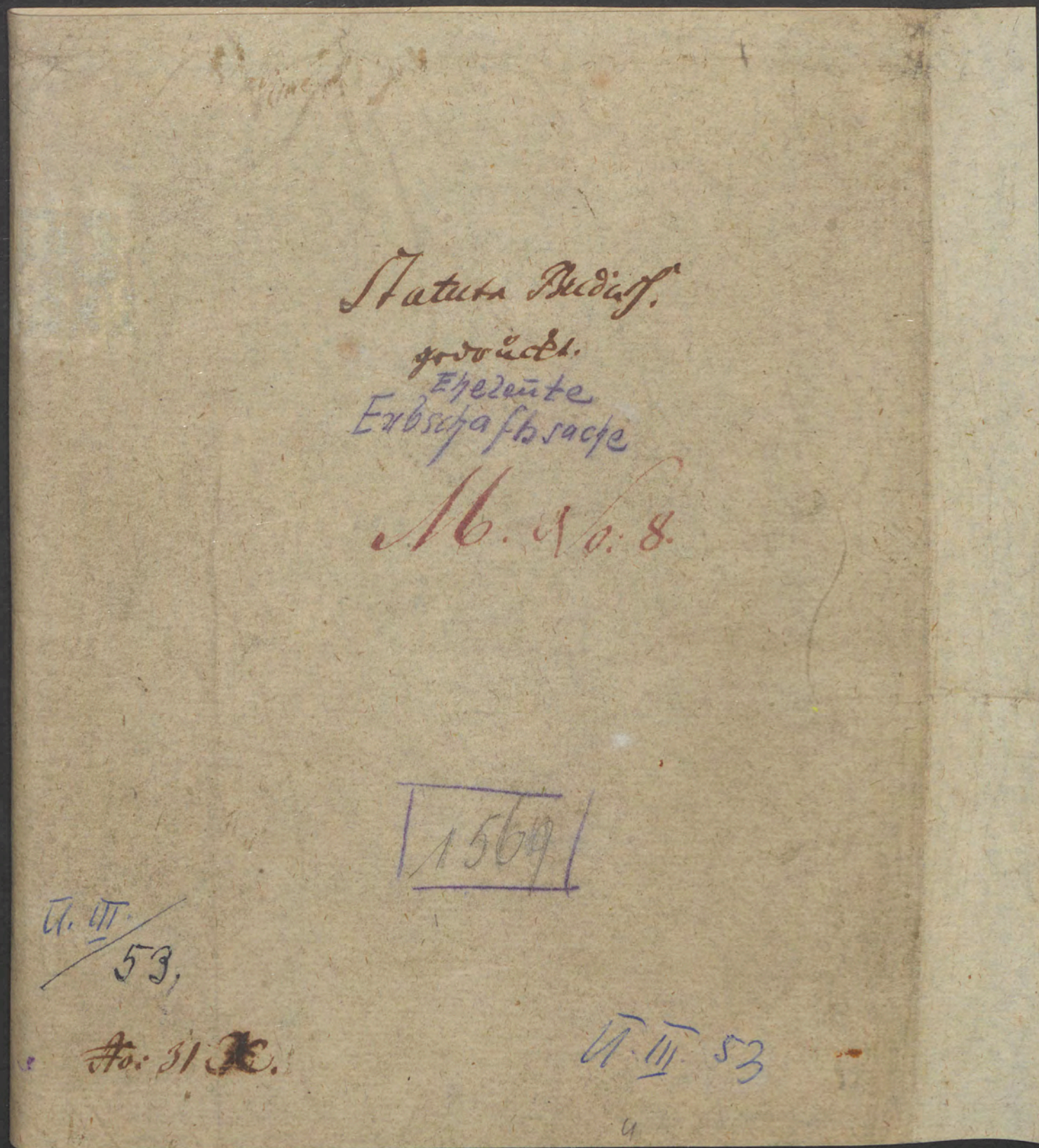
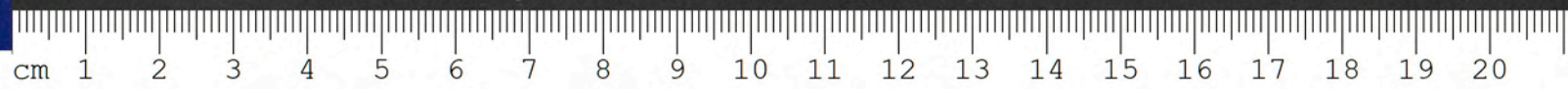
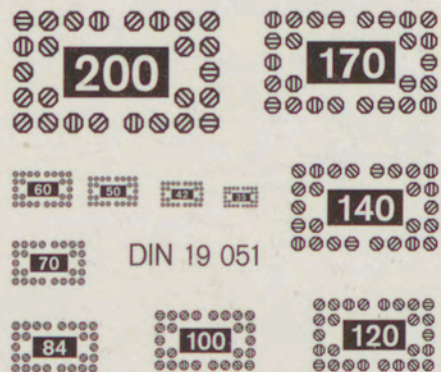
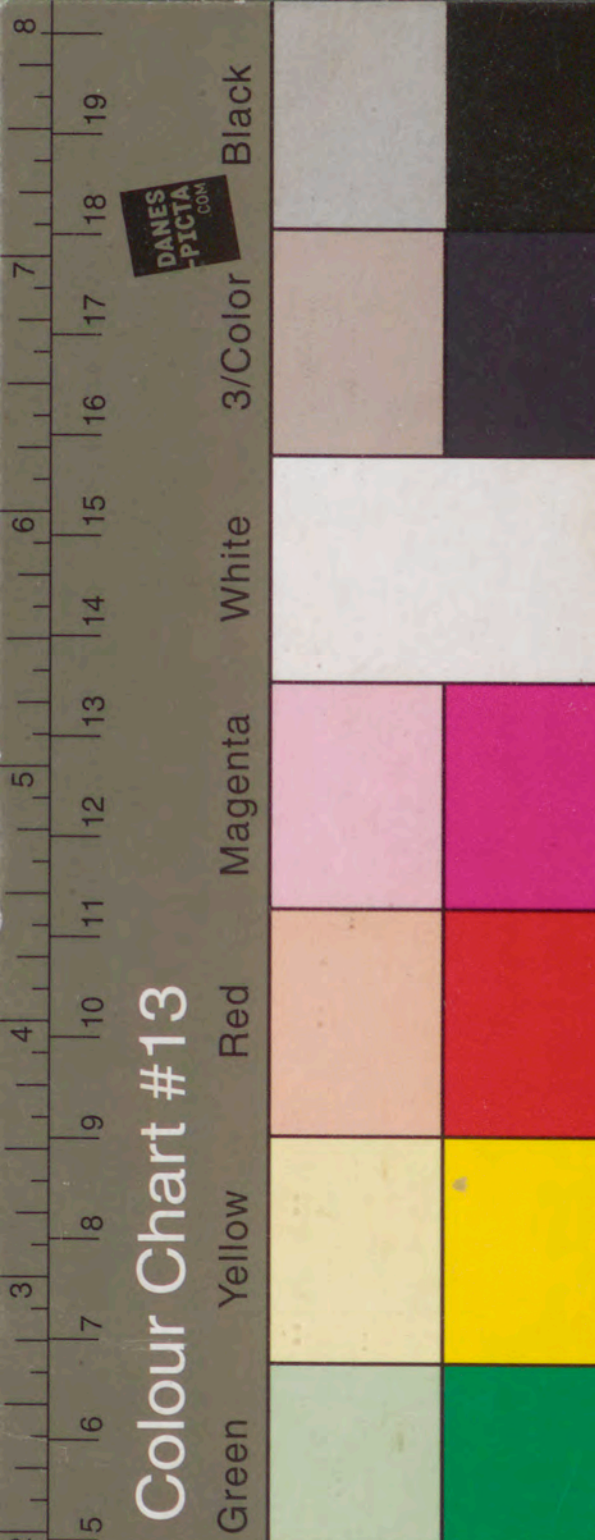


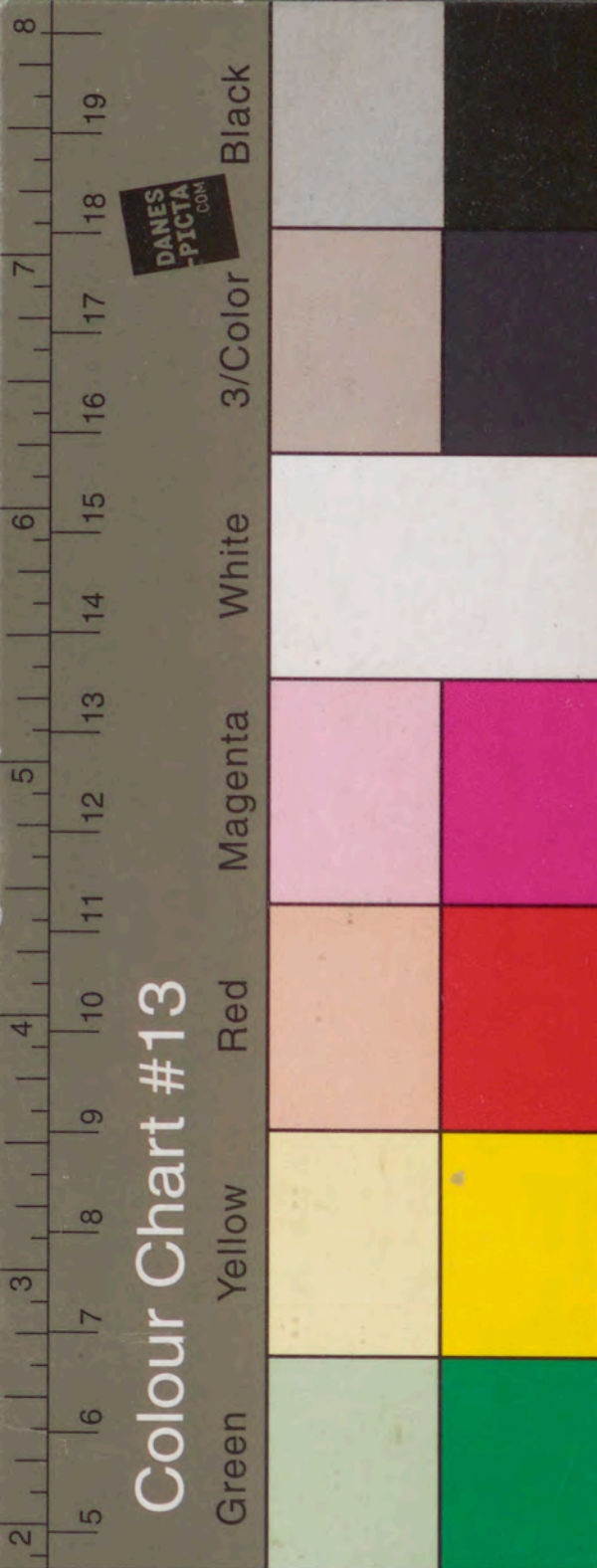


Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-53
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

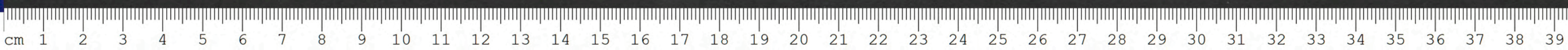
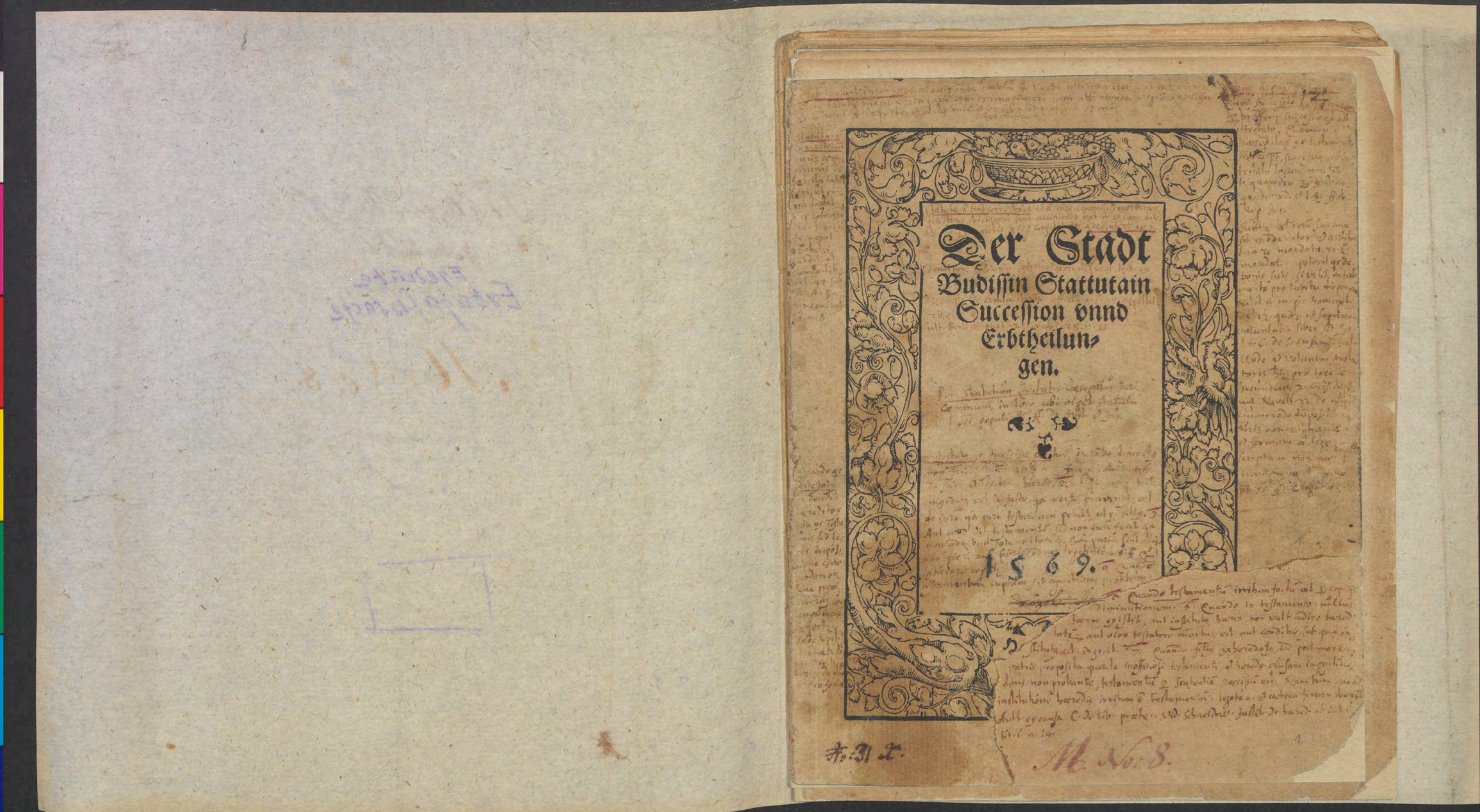


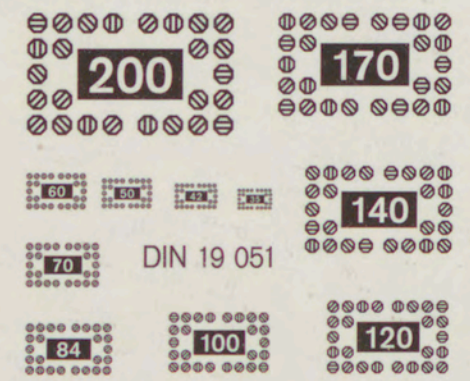
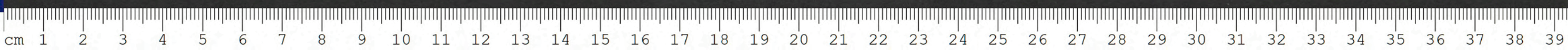
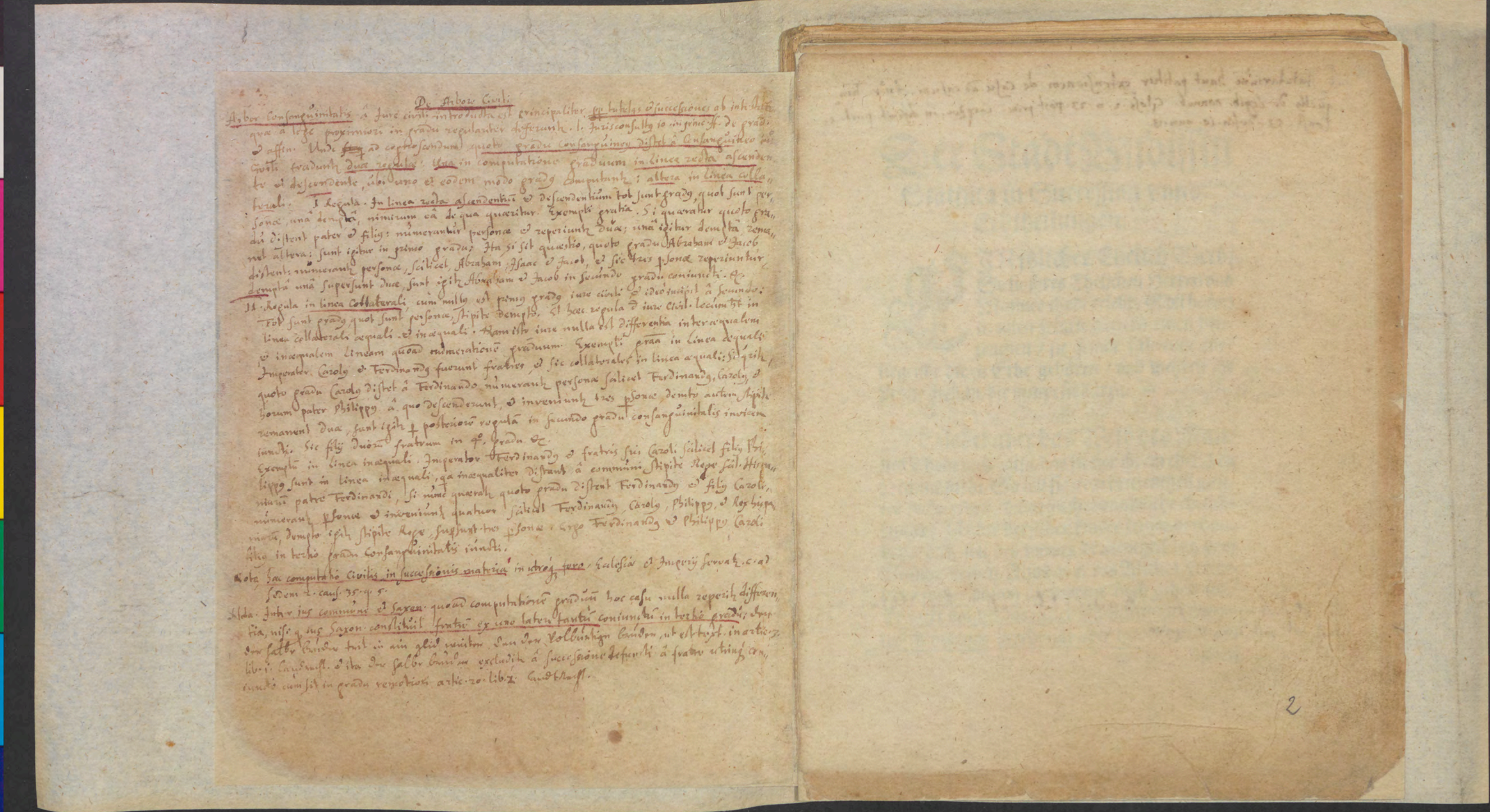
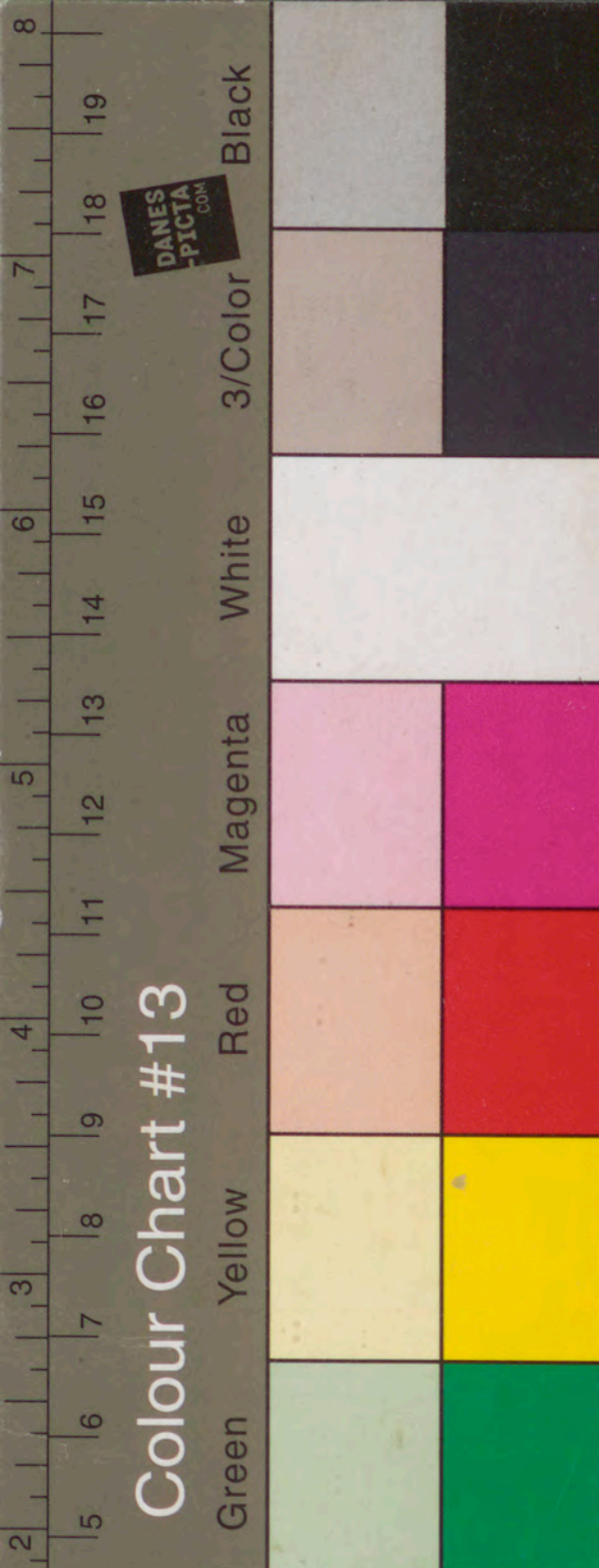
Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-53
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

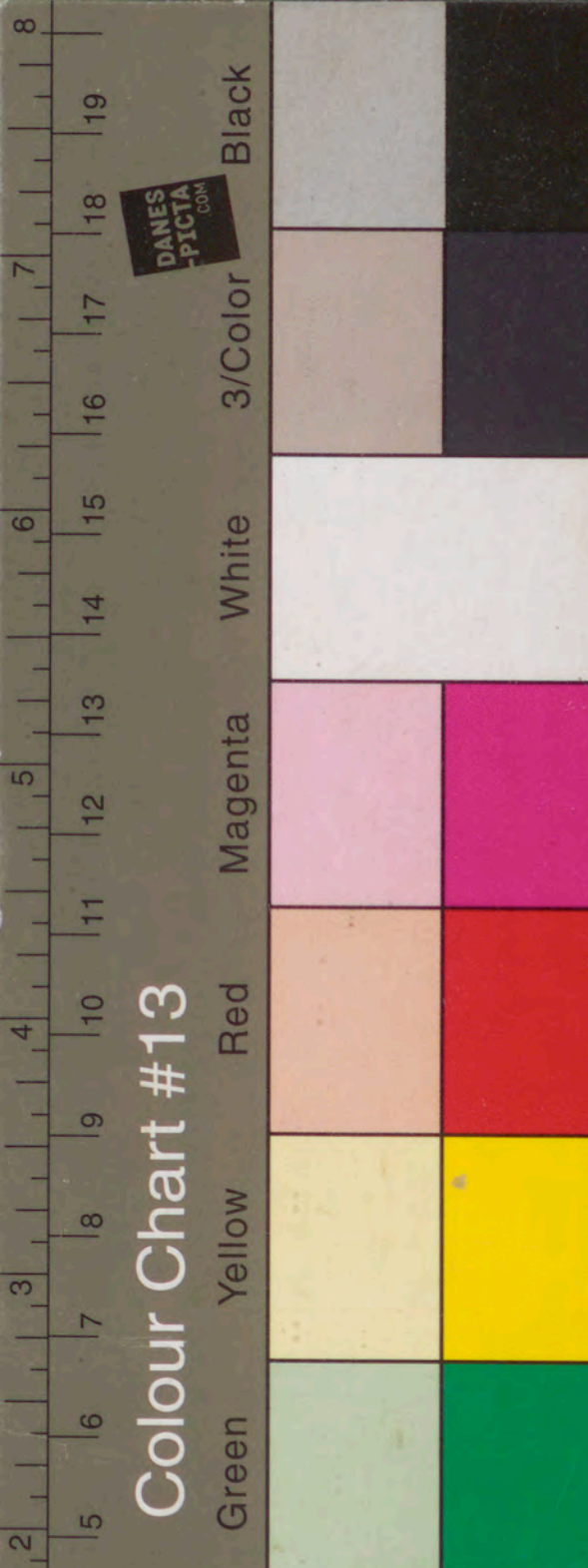




Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-53
09.09.2020, Bearbeiter: Käding







*Ius Statutarium haut patitur extensionem de casu ad casum. Anv. Tira
quello de Legib. connub. Gloss. 2. n. 23. post princ. Corp. 20. in definit. part. 2.
Const. 53. de fin. 10. num. 13.*

*Von Hofstetlingem was für samet und was daz in aß Zunftum. Volehm. in
Notariats part. 1. tit. 11. cap. 40.*

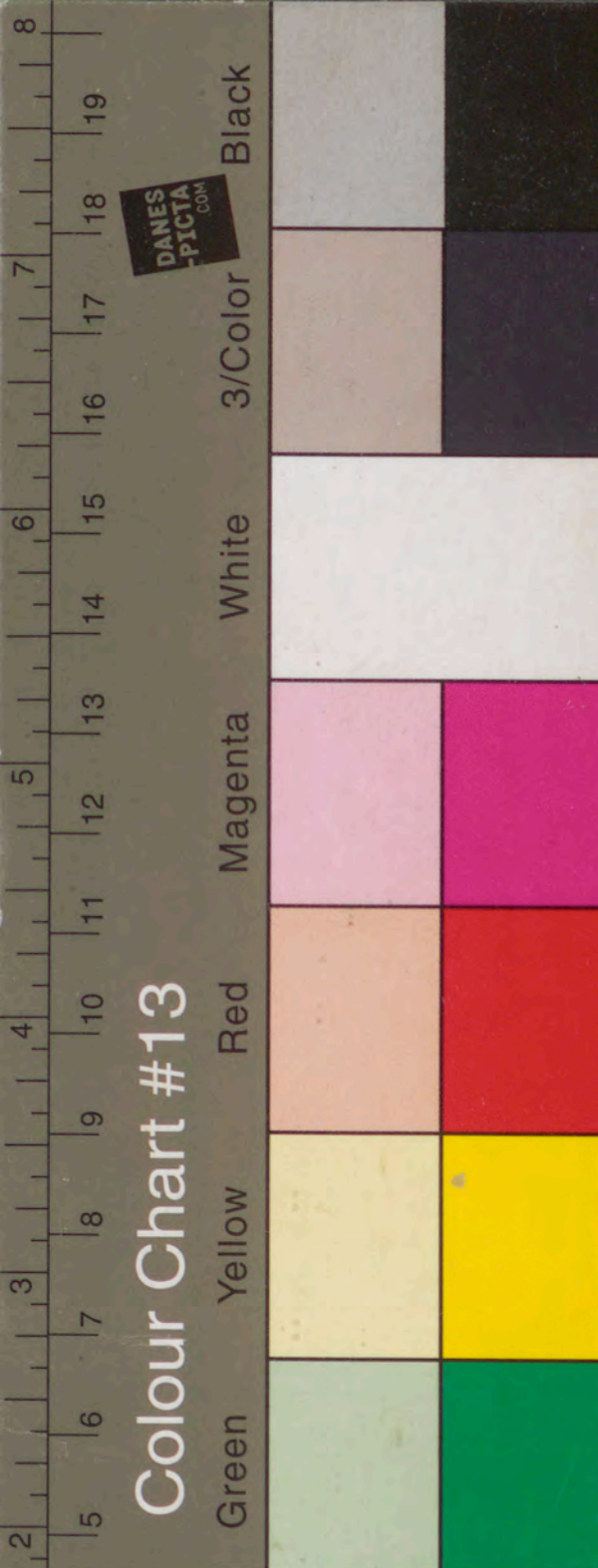
*Nota. Statutum de succedendo in bonis alicuius dicitur ab intestate ratione bonorum intelligitur non
tantum de definitis sed etiam de subditis et ceteris locis ubi ex hoc statuto patet et de hoc non fuerit deus
sed tantum incola vel et forensis dummodo habuerit eo in loco bona. Vile. de hoc. de pino
Ordin. Succed. n. 6.*

Der Stadt Rudissin Statuta in Succession vnnnd Erbtheilungen.

In jkliches Ehelich Weib
So sie ihres Ehelichen Herren vnd
Mannes thodt erlebt / Soll haben
in allen seinen gütern einen drit-
tentheil / sie seindt fahrende oder
liegende die zu Erbe gehören / vnd wehren ihr
Lehne gethan / die nimpt sie darzu.

aus dem Verichte der Stadt Rudissin
Erlebet aber das Weib des Man-
nes Thodt nicht / also / das sie vor ihrem ehelichen
Manne stirbt / So soll sie irem drittentheil weit-
ter nicht erben / dann an ihre natürliche eheliche
kinder / Ist aber derselben kinder keines vorhan-
den / So soll des weibes drittentheil bey dem
Manne bleiben / Also das er des Weibes Freun-
den / nichts dauon antworten noch geben soll /
Es were dann / das in der Ehesiftunge sunder-
lichen bedinge beredunge oder betedigunge ge-

A u schen

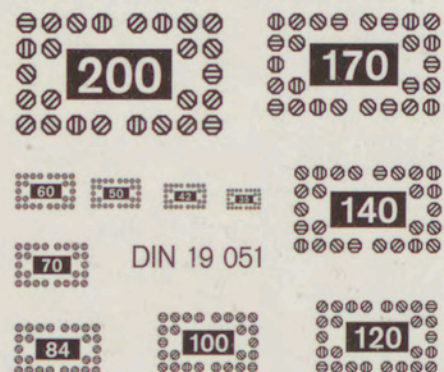
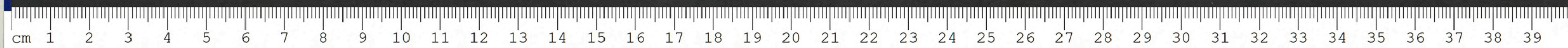


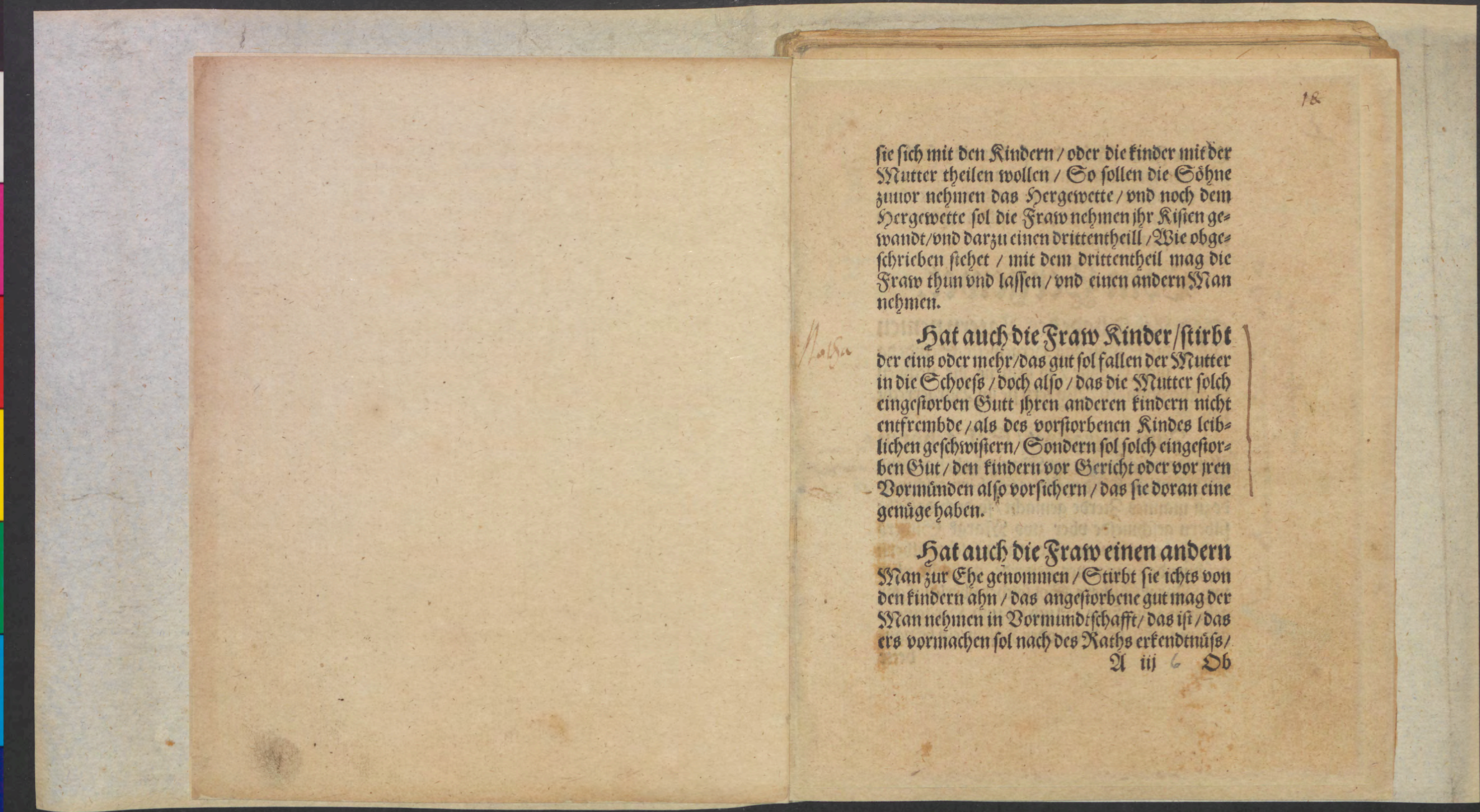
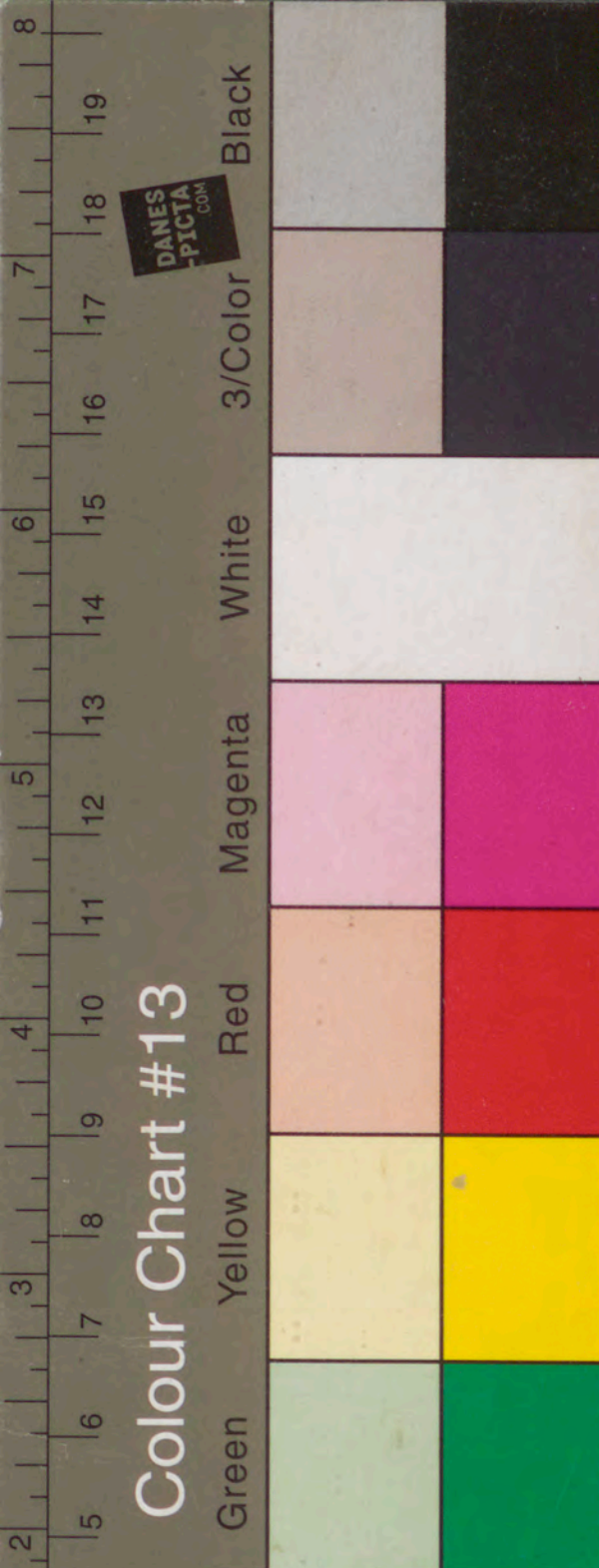
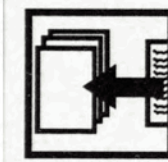
schen weren/vnd solches in der Stad Memorial
betten lassen setzen oder vorschreiben/ Als danne
sol man es halten mit des versiorbenen weibes
drittentheill / In aller massen wie es zwischen
ihnen beredt vnd bethedinger ist worden/ vnd der
Stadt Memorial aufweist.

Stirbt einem Manne sein Ehe-
lich Weib vnd lest nach ihr kinder / So sol der
Man haben zwey theil in allen seinen güttern
fharende vnd vnsarende die zum erbe gehören/
vnd die kinder sollen haben irer Mutter dritten-
theil / das soll man den kindern aufsetzen / nach
der Mutter thode vor dem Rathte in dreien
vierzehentagen / vnd dasselb fürder alsbalde in
der vnmündigen Kinderbuch lassen vorschreibē.

Stirbet aber einem Weibe ihr
Ehelicher Man / So erbet der Man seine zwey
theil an seine kinder / ob er die hat / lest er aber
keine kinder / an andere seine negsten freunde.

Stirbt auch einer Frawen ihr
Ehelich Man vnd lest Kinder / die Fraw wann
sie sich

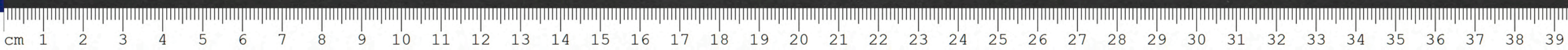
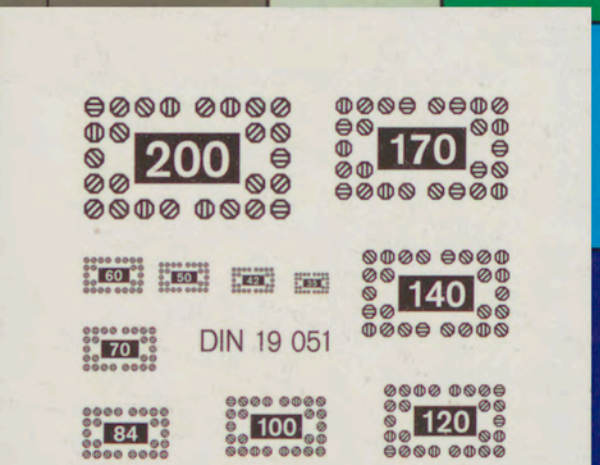


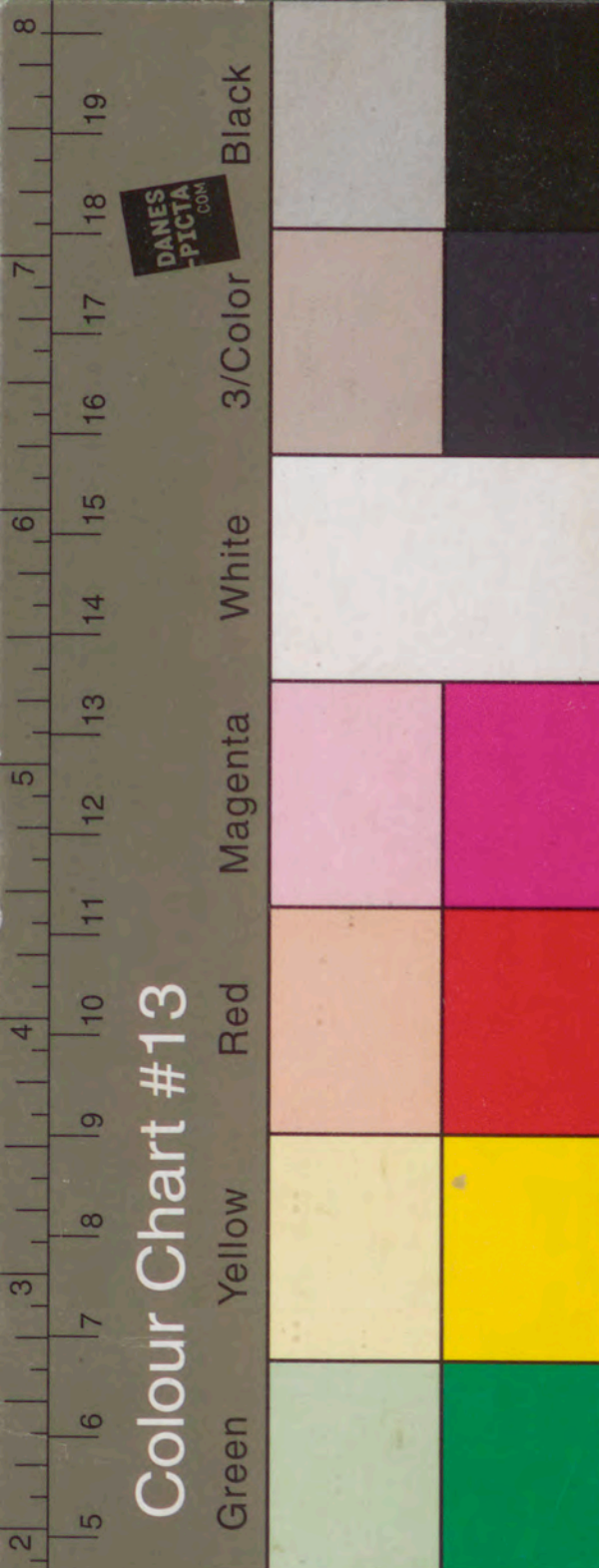


18
sie sich mit den Kindern / oder die kinder mit der
Mutter theilen wollen / So sollen die Söhne
zunor nehmen das Hergewette / vnd noch dem
Hergewette sol die Fraw nehmen ihr Kissien ge-
wandt / vnd darzu einen drittentheill / Wie obge-
schrieben siehet / mit dem drittentheil mag die
Fraw thun vnd lassen / vnd einen andern Man
nehmen.

Halb
Hat auch die Fraw Kinder / stirbt
der eins oder mehr / das gut sol fallen der Mutter
in die Schoess / doch also / das die Mutter solch
eingestorben Gut ihren anderen kindern nicht
entfrembde / als des vorstorbenen Kindes leib-
lichen geschwistern / Sondern sol solch eingestor-
ben Gut / den kindern vor Gericht oder vor iren
Vormünden also vorsichern / das sie doran eine
genüge haben.

Hat auch die Fraw einen andern
Man zur Ehe genommen / Stirbt sie ichts von
den kindern ahn / das angestorbene gut mag der
Man nehmen in Vormundschaft / das ist / das
ers vormachen sol nach des Raths erkennnüss /
A iij 6 Ob





Ob die Frau stirbe / das sie das eingestorbene
gutt von ihren kindern Erbe an ihre ersten kin-
der / vnd ob die nicht weren / an ihre andere kin-
der / vnd an ihre nechsten / vnd nicht an ihren man
noch an seine nechsten.

Vom Hergewet.

Nach Thode des Vatern nemen
die Söhne das Hergewette / Seindt da
nicht Söhne / so nemens die nechsten
Schwerdtmagen / Wo fern sie im Bürgerrecht
sein.

Zum Hergewet / Sol gehören
aller Harnisch / denen der Man gehabt hat / vnd
alle Wenliche Kleider / Alles Silbern geschmei-
de zu mannes Zierde gemacht / so doch dasselbe
silbern geschmeide vber zwo Margt Silbers
nicht habe noch wege / Hette aber solch Silbern
geschmeide zu mannes gezierde gemacht vber
zwo Margt Silbers / Sol solcher vberlauff gar
gehören zum Erbe / Auch sol zum Hergewette
gehören / Ein Schrein oder Kasten / ein Span-
bette

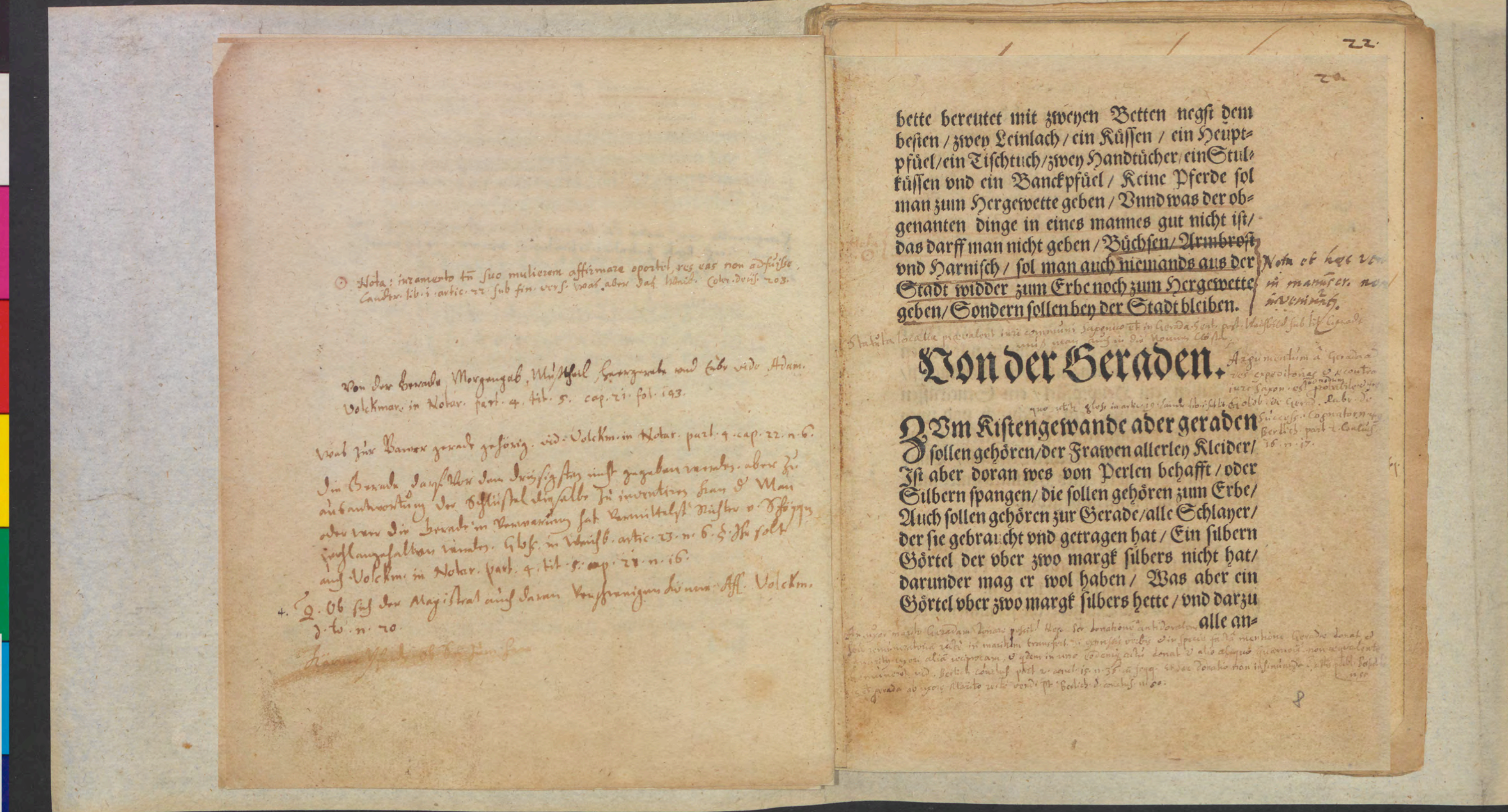
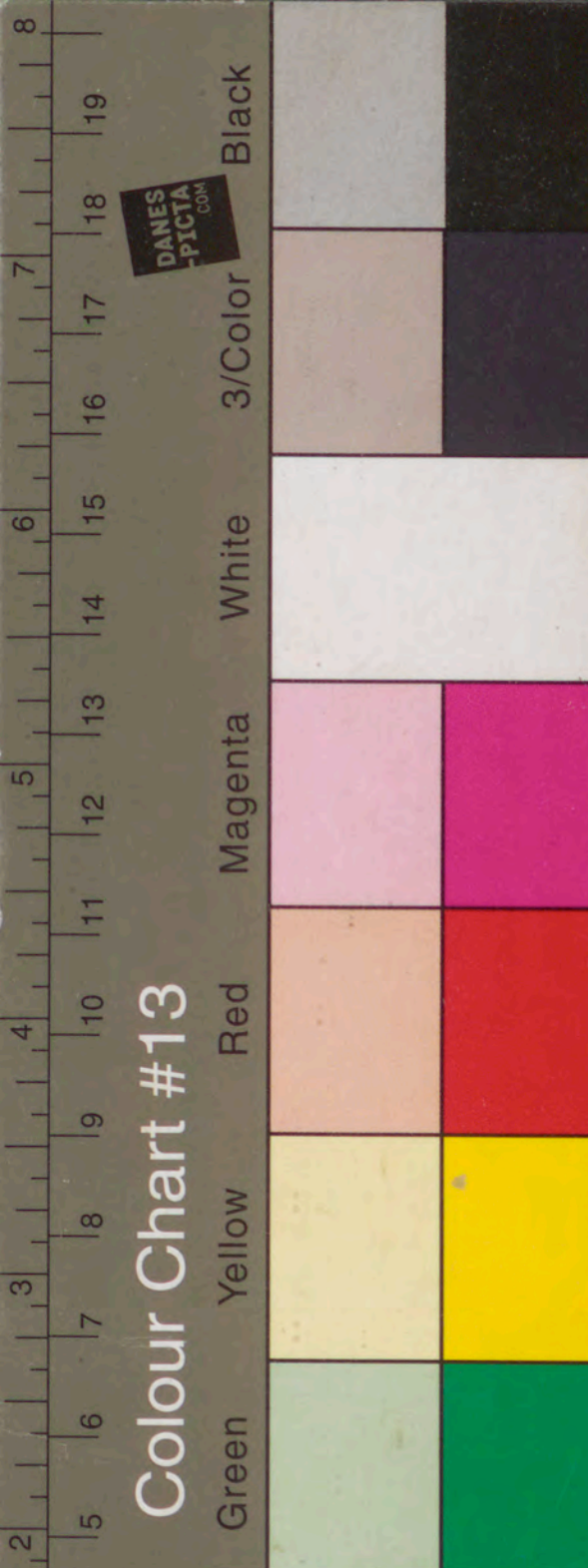
An de Robg expeditoris testari pōit. N. ea res expeditoris subiacent restitutioni
w proximo Agnato debent restitui. l. eundem. lib. i. tit. i. §. in pr. res a. subiectae
restitutioni p ultimam voluntatem alienari non pot. ex Auth. res quas subiacent.
C. commun. de legat. Berlebi. part. 2. Conclis. is. n. is.

In successione rerum expeditoris frater consanguineos excludit defuncti nepo-
tum ex fratre utring. coniuncto. Goldb. in tract. de hereditat. in success. transverf.
n. 22.

Paragraphe unal vnter in Carand lants nist gegeben, nisi con-
fessio. Georg Bech. sententiar. definitivar. Syonicear. de testament. c.
Successi. pag. 706.

Wiltung / Ob die im farnungate gebrüg. H. Volkm.
in Holar. part. 4. cap. tit. 5. cap. 27. n. 8.





Nota: inamento in suo mulierem affirmare oportet, res eas non adfuisse
Cauder lib. i. artic. 22. sub fin. vers. vras. abre. das. händ. Coln. d. 15. 203.

Von der Geraden, Morgengab, Mißfall, Lenzguth und der vido Adam.
Volckmar. in Notar. part. 4. tit. 5. cap. 21. fol. 193.

Von der Geraden, Morgengab, Mißfall, Lenzguth und der vido Adam.
Volckmar. in Notar. part. 4. tit. 5. cap. 21. fol. 193.

2. Ob der Magistral auf dem Verfrangung der vido Adam.
Volckmar. in Notar. part. 4. tit. 5. cap. 21. fol. 193.

Handwritten note at the bottom of the left page.

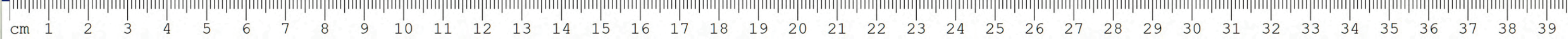
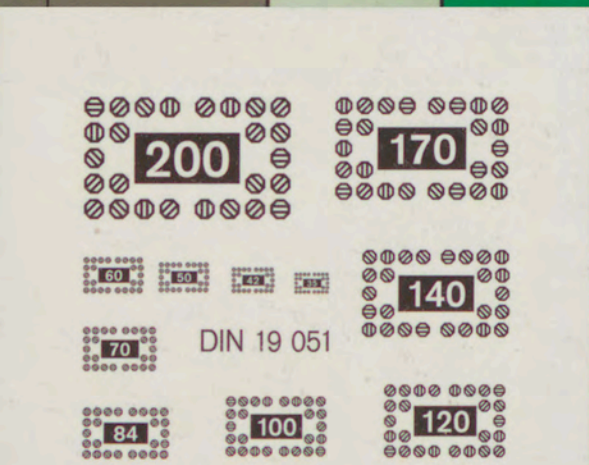
bette bereutet mit zweyen Betten nebst dem
besien / zwey Leinlach / ein Küssen / ein Heupt-
pfuel / ein Tischtuch / zwey Handtücher / ein Stul-
küssen vnd ein Banckpfuel / Keine Pferde sol
man zum Hergewette geben / Vnd was der ob-
genanten dinge in eines mannes gut nicht ist /
das darff man nicht geben / Büchsen / Armbröst
vnd Harnisch / sol man auch niemandes aus der
Stadt widder zum Erbe noch zum Hergewette
geben / Sondern sollen bey der Stadt bleiben.

Nota et hoc vbi
in manus er. non
invenit.

Von der Geraden.

Vm Kistengewande ader geraden
sollen gehören / der Frawen allerley Kleider /
Ist aber daran was von Perlen beschafft / oder
Silbern spangen / die sollen gehören zum Erbe /
Auch sollen gehören zur Gerade / alle Schläyer /
der sie gebraucht vnd getragen hat / Ein silbern
Gürtel der ober zwu margt silbers nicht hat /
darunder mag er wol haben / Was aber ein
Gürtel ober zwu margt silbers hette / vnd darzu
alle an-

Handwritten notes at the bottom of the right page.



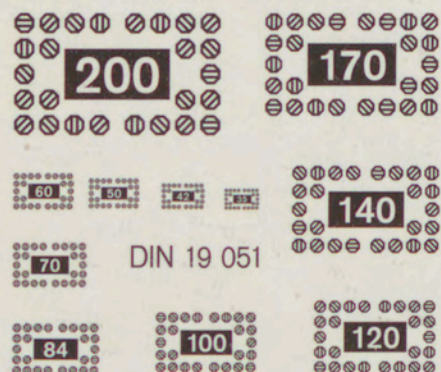
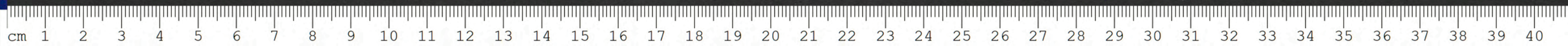
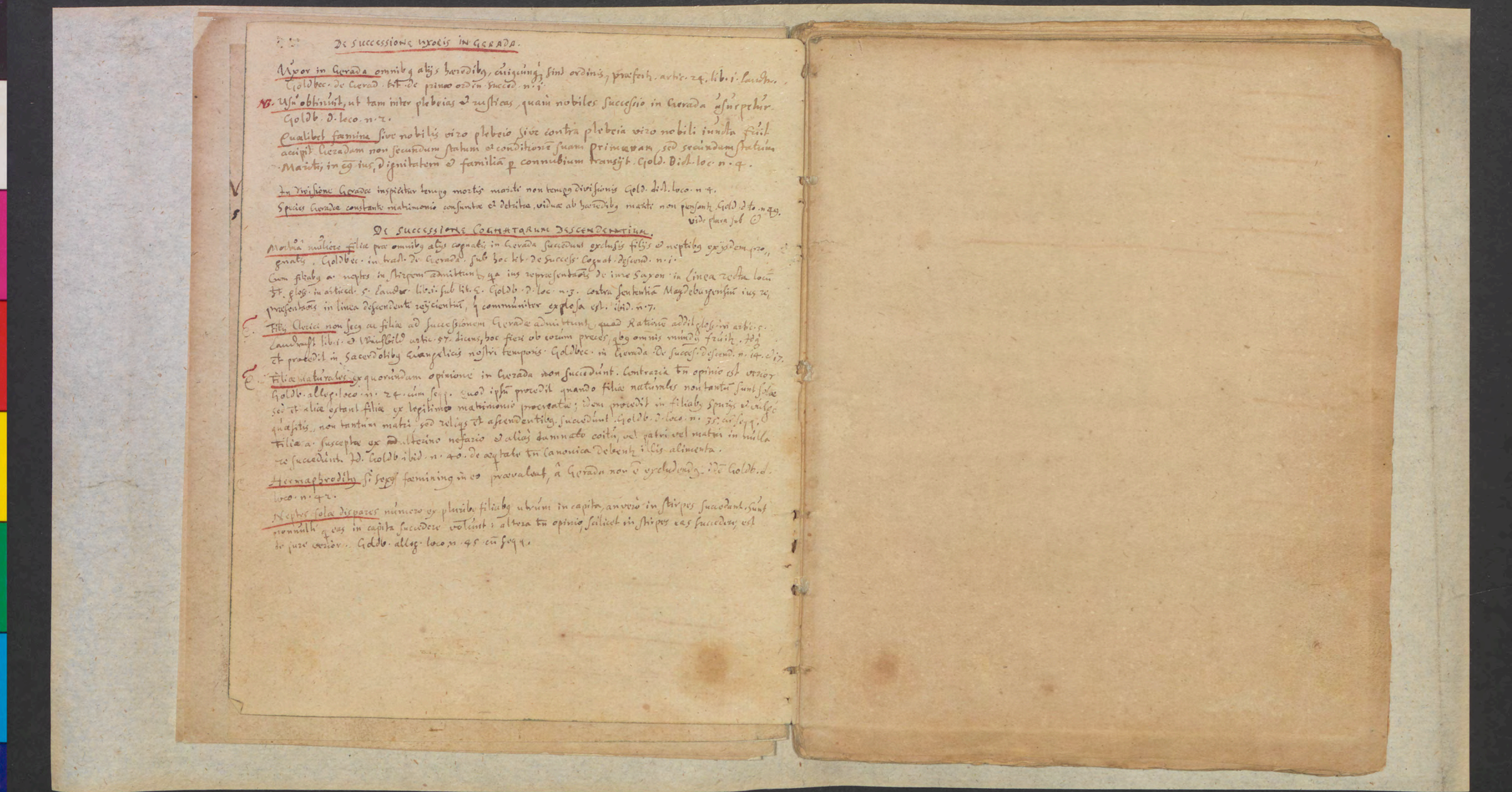
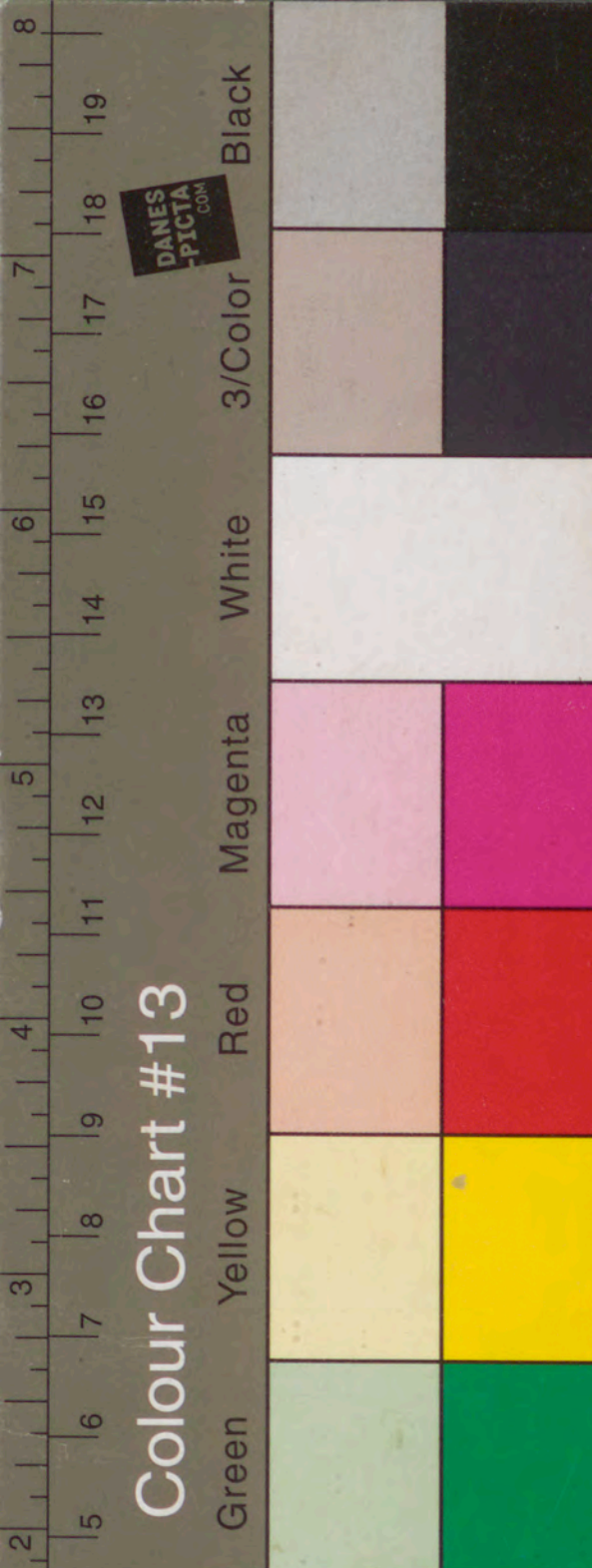
alle andere Silbern Gürtel / ob der mehr dann
einer vorhanden were / vnd alles ander Silbern
geschmeide / Wie das namen haben mag / sol al-
les gehören zum Erbe / Alle Leymet geschnitten
vnd vngeschnitten sol gehören zum Erbe. Auch
sol gehören zur Gerade das beste Perlen Benz-
dichen / Aufgenohmen Guldene oder Silberne
Ringe / were ein Perlen Bendeichen damit gezie-
ret vnd benehet / die sollen alle gehören zum
Erbe / Auch sol zum Kistengewande gehören /
das beste Silbern Harbandt / ein Schrein oder
Kasie / vnd eine Lade / ein Spanbette mit zweien
Betten nehsidem besten / mit zweien Leinlachen /
ein Küssen / ein Hauptpfüel / ein Stueckküssen
vnd ein Banckpfüel / ein Tischtuch vnd zwey
Handtücher / die beste kaulte ader Decklach / vnd
die besten zwey Sechswochen Leinlach / Vnd
was man der dinge in eines Mannes gutte nicht
findet / der darff man nicht geben.

Vnd solche Statuta des Hergewets vnd
der Graden sol in der Stadt vnter denen so im
Bürgerrecht sitzen / gehalten werden. Auffer
halb der Stad vnd Bürgerrecht / sol man wider
Hergewett

~~gintal, ob der mehr dann einer vorhanden were / vnd alles ander
Silbern geschmeide / Wie das namen haben mag / sol alles gehören zum Erbe / Alle
Leymet geschnitten vnd vngeschnitten sol gehören zum Erbe. Auch sol gehören zur
Gerade das beste Perlen Bendeichen / Aufgenohmen Guldene oder Silberne Ringe /
were ein Perlen Bendeichen damit gezieret vnd benehet / die sollen alle gehören zum
Erbe / Auch sol zum Kistengewande gehören / das beste Silbern Harbandt / ein Schrein
oder Kasie / vnd eine Lade / ein Spanbette mit zweien Betten nehsidem besten / mit
zweien Leinlachen / ein Küssen / ein Hauptpfüel / ein Stueckküssen vnd ein
Banckpfüel / ein Tischtuch vnd zwey Handtücher / die beste kaulte ader Decklach /
vnd die besten zwey Sechswochen Leinlach / Vnd was man der dinge in eines Mannes
gutte nicht findet / der darff man nicht geben.~~

- Ex quo loco sine civitate conceditur Aerada, ad eandem quoq; dari pmissum argim. test.
Caus. lib. i. artic. 19. Schir. de heredit. ab intest. lib. 4. Vbi testatur dicitur pag. mibi. 25.
De iure Saxoni. de Aerada nulla ordinatio testamenti facta in praesentia proxima
cognatio valeat. Goldb. in tract. de Aerad. pag. mibi. 2. n. 2. Borch. p. 2. caus. 16. n. 1. test.
In Aerada sola mulieres p. ea, quae p. lineam femininam descendunt, succedunt
artic. 27. Caus. lib. i. artic. 19. Caus. lib. 3. ubi dicitur, in Aerada solus sex sol.
vol. huiusmodi von vmbis saltem dandi gebornen sein, nisi loci consuetudo aliud introducit
glös. in d. art. 27. sub C. Goldb. de Aerad. pag. mibi. 3. n. 5. § 7.
Aerada deservit secundum consuetudinem loci, ubi Maritus domicilium habuit, non ubi de ea
danda conventum est. Goldb. de Aerad. pag. mibi. 3. n. 8.
Viri soli Aeradam non relinquunt. Goldb. de Aerad. pag. 4. n. 10.
Deficientibus Cognatis Aerada ipse vacans ad iudicium loci deservit. artic. 28. Caus. lib. 2.
Deficientibus Cognatis Aerada ipse vacans ad iudicium loci deservit. artic. 28. Caus. lib. 2.
Vbi testatur dicitur in Aerada de iure Saxoni. Aeris nuntius. Cognationem
et iudicium. Goldb. de Aerad. pag. mibi. 4. n. 12.





B Verlobet

VERlobet sich einer mit einer
Jungfrawen / die ihres alters fünffond-
zwenzig Jar nicht erreicht ohne ihrer Eldern/
Vormülden / oder wo sie deren nicht hat / ohne
zweiter irer eldesten Freunde wissen vnd Jarwort/
der sol von seiner vortraweten gütter nichts zu-
gewarten / nach sie ihme ehe sie ihre berurt alter
erreicht / etwas zuvergeben vnd zuzuwenden/
macht haben / Es sey Testaments gabenweis/
oder auch durch waserley weise es wolle / Son-
dern dieselbigen gütter sollen nach Ordnung
der Recht vff ihre kinder / oder Freunde fallen/
ungeachtet der Frawen gabe oder geschefte/
welchs / soniel es dem Manne zu gutte gereicht/
ganz vnpfflichtbar sein solle / wo sie aber im
Ehesiande bey ihme so lange leben würde/ das
sie ihres alters fünffondzwenzig Jahr erreicht/
Als danne vnd ehe nicht / soll sie macht haben
irem manne eine gabe oder Testament vorsorg-
nus zuthun / doch nicht höher dann auff den
vierden theil aller ihrer gütter/wo sie noch ihrem
thode / drey kinder weniger oder gar keine kinder
nach sich lassen würde / Wo sie aber vber drey
finder

Von Heirlichen Begelichten
vnd Eopplien

14.

DE SUCCESSIONE COGNATARUM ASCENDENTIS IN GERADA.

Defuncti filii & deinceps ceteris cognatis ex iisdem descendenti in Gerada succedit mater excludo
fratrem & sororem. Goldb. de Gerad. de Success. Ascendent. n. i. que intelligenda sunt et de avia
& proavia materna.

Pater Clavio filius in Gerada non succedit. Goldb. tam de loco. n. i.

Mater & reliqua Cognatae ascendentes p. lineam maternam filii & gtra matrimonii legitimum con-

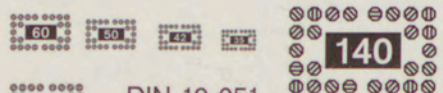
ceptis in Gerada succedunt. Goldb. de loco. n. i.

Mater vulgo quassita succedit filio spurio, ubi filius ex legitimo matrimonio natus habet, quod et
procedit in matre illius. Goldb. de loco. n. i. et seq.

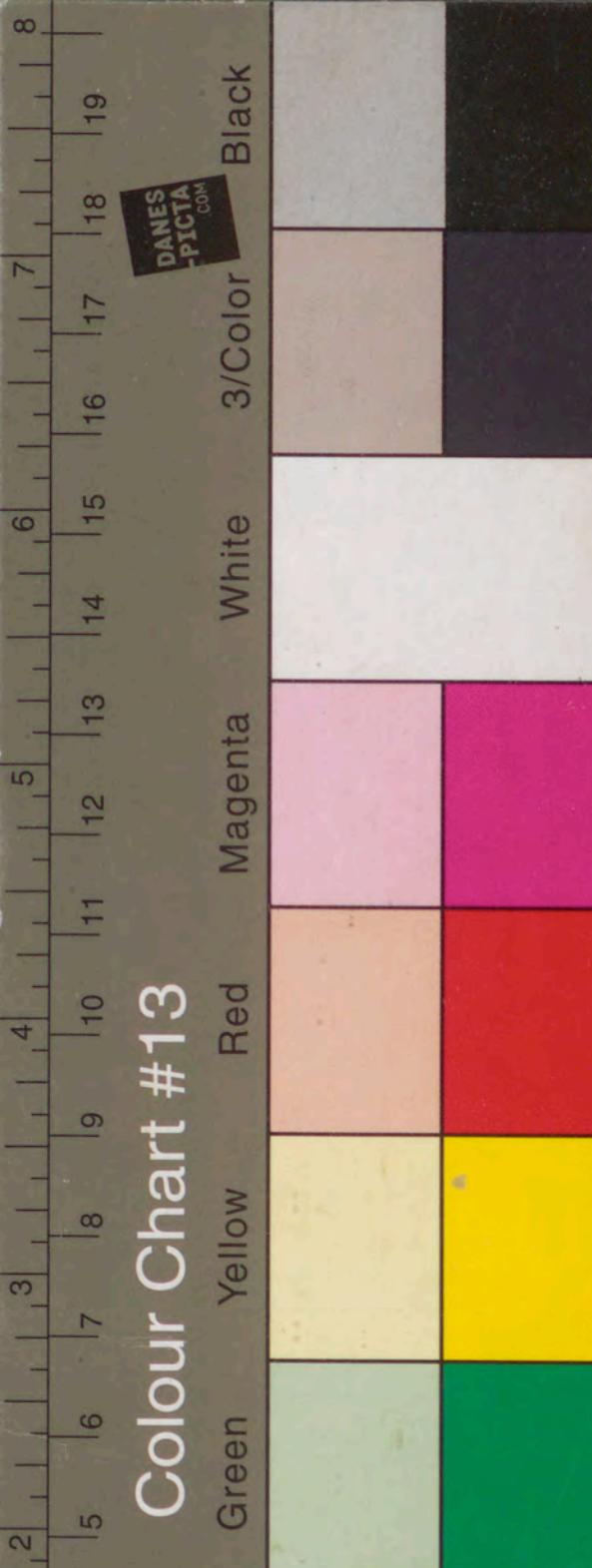
Nota. De fine Saxonie: quam diu aliquis ex linea ascendenti habet, collaterales ad successionem non ad-

mittunt. art. 17. Landr. lib. i. gloss. 1. in gl. art. 63. Goldb. de loco. n. i.

Mater incestuosa, vel quae filiam ex alio damnato coitu suscepit, eidem non succedit. Goldb. de loco. n. i.



DIN 19 051



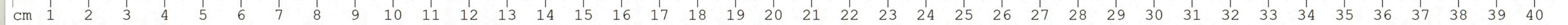
*Ed. An sorores alias cognatas naturales tantum, vel illegitimas ex linea materna coniunctas
quendam accipere possint. Negativam tenet Valentinus Forstius, sed contraria firmata veteri
agor. pro qua facti qd. ab omnibus iuris Saxonici interpretibus pro Regula traditur in successione natura-
lium tantum et illegitimorum servari ius communis, atq. de iure communi vel civili planum est,
collaterales naturales tantum, seu vulgo quassitos coniunctos p. lineam matrem sibi iura
succedere. Goldb. de hered. in success. Transversal. n. 29. cum seqq.*

*Collaterales nati ex incesto, nefario, adulterio et damnato coitu sunt in successibiles. Goldb.
d. loc. n. 36.*

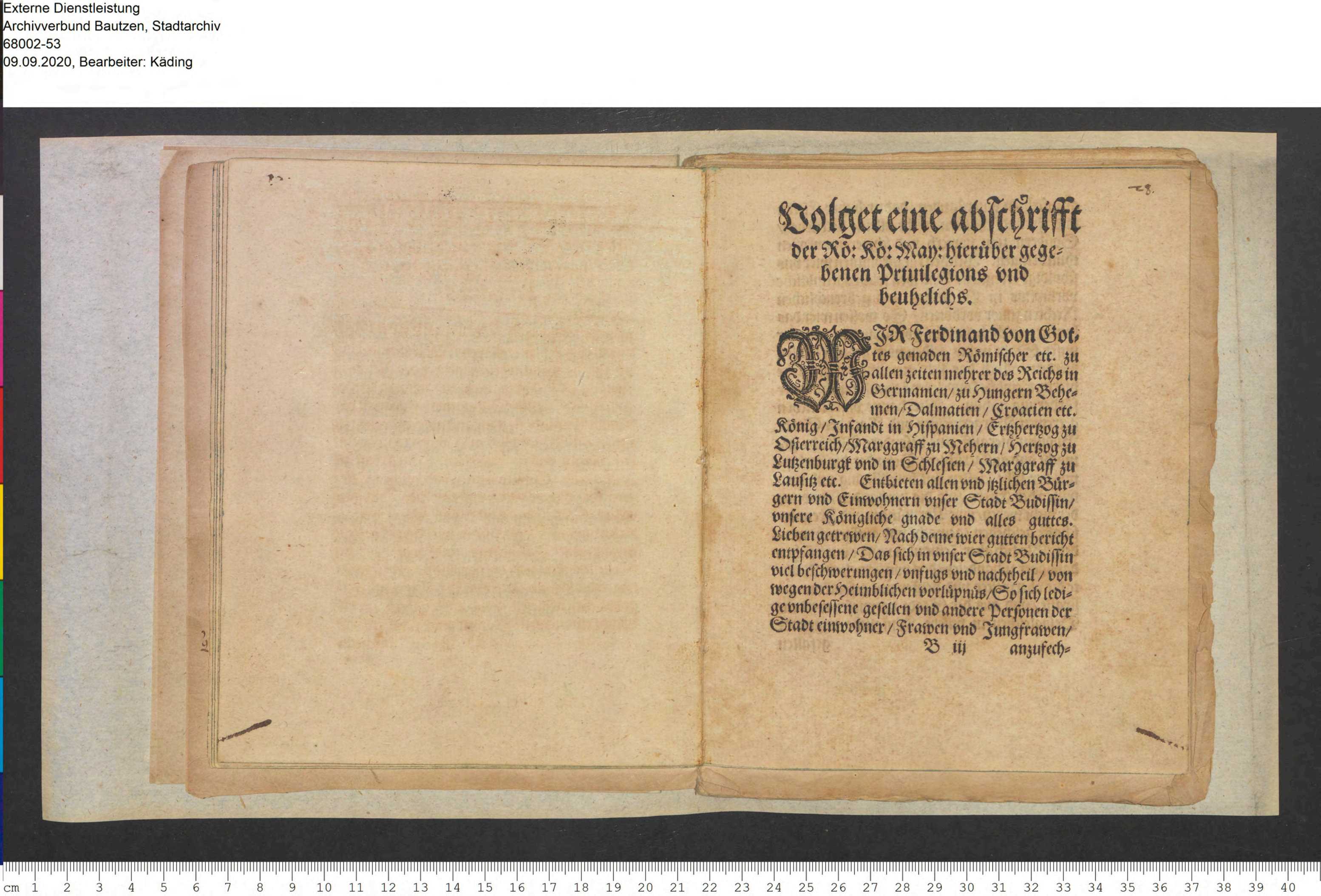
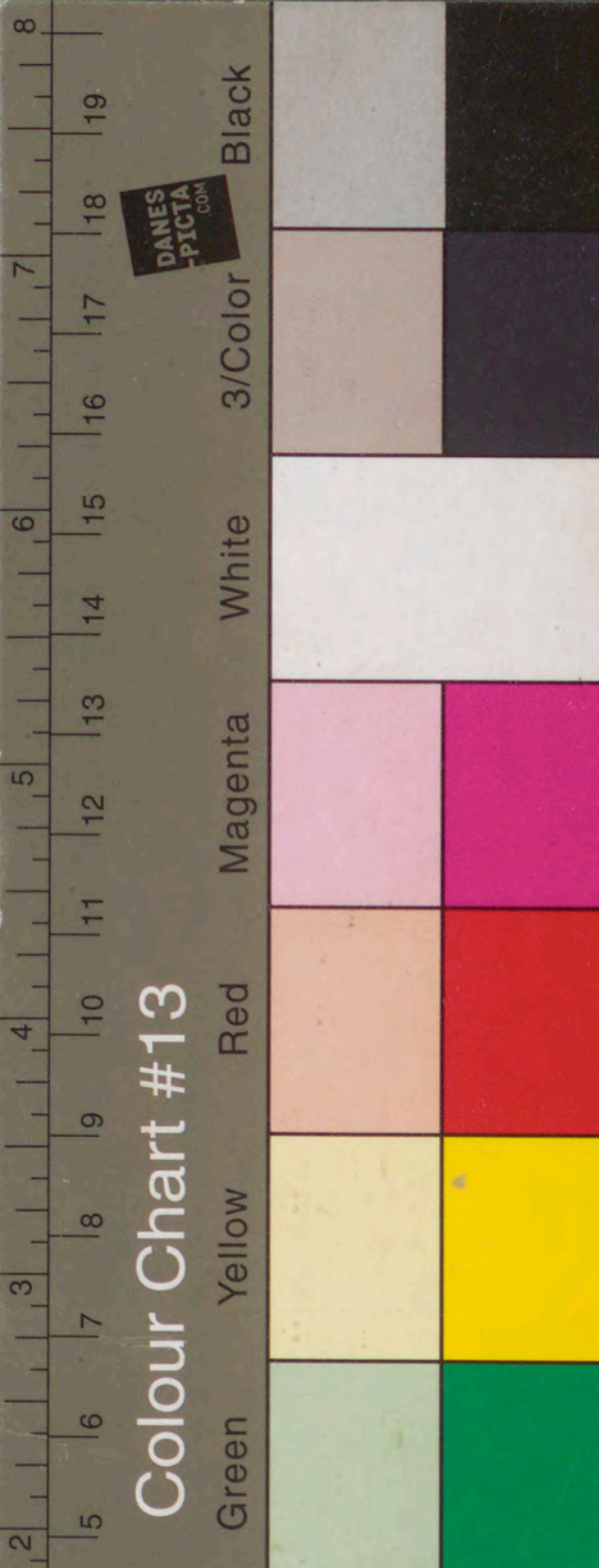
*Uq. ad quodum gradum successio in linea collateralis ducatur. Ad septimum tantum usq. pro,
dum ducere volunt nonnulli auctores atq. vero ultra septimum et in infinitum quon-
sententia equior et benignior. Goldb. d. loc. n. 37. cum seqq.*

26.
kinder hette/die ihren todt erlebeten / So sol sich
solche gabe höher nicht / dann auff eines Kindes
theil / sonder ein kindt von ihr zu Erbe bekompe
erwecken. Wo sie aber ihrem manne ohne be-
willigunge des wegersen theils ihrer freunde
schafft / etwas weiter oder mehr dann wie ange-
zeigt geben / oder waserley gestalt es geschehe/
ordnen würde / das sol ganz unpflichtig sein/
Es sol auch der man von ihr der fahrende habe
halben vnd anderem ab Intestato nichts zuge-
warten noch zu Erben haben / Vnd sol sich hin-
wider weder man noch weib mit dem gemeinen
oder Sechsischen Rechten / Auch mit keiner ge-
wonheit Statut oder brauch zubeheffen habē.
Denen allen sol hiermit in der krefftigsten weiß
wie sichs zu Rechte gebüret / derogirt vnd ihre
wirkunge entnommen sein.

Vnd man sol dem Manne der Jungfrauen
gütter nicht schuldig sein zuzustellen / Er thue
denne ihren freunden genugsame vorsicherung/
Doran sie sich nach Ehode der Braut/der güter
wie obsiehet erholen mögen / Wo er den vor-
stande nicht vormag zu machen / So sol die
freundschaft der Braut vormögen/wes des an
B ij gelde

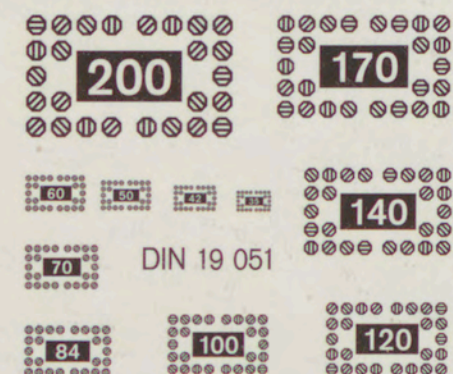


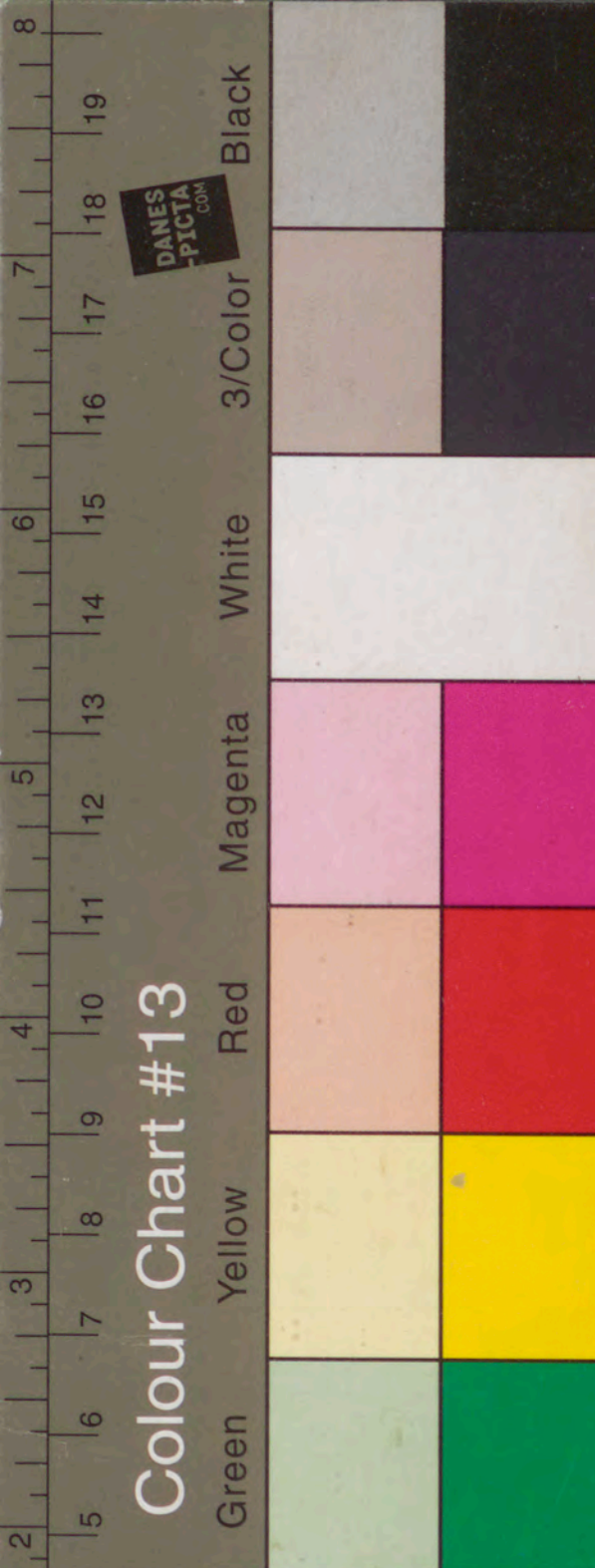
De praesentibus uxore & Cognatis femininis Legit tam ex linea recta quam transverſali
ultimo loco in Cardade succedit Judee. p. sept. in art. 28. Sander lib. i ubi dicitur
was solget dinget sollet nicht abt, als hergenach, sub odon Bonard, ob et man aus
woolten. Dann Richter ob Luoboben, ob er et seiget nach dem Zwisfigen, ob ell
Jau & Richter Colaten Jafte v. bag Erwartlan v. wantan ob sich immauld daz
Jiften molter mit Daff, Sumlt da niemands, so dufen et der Richter di minn
Nitz. Judicum a. intaligo, & Jurisdictione supremam te, non hereditaria. glab. in art. 91.
28. sub tit. B. Et Judee inde patibula galys, nunculas prangre fivie salgnin,
cippor. compedes & id gungalia in Jodiejs ad castigandos facinorosos nece
saria exhibere tenet. glab. in d. art. 28. sub tit. B. glab. Naitbild in art. 99. Goldbee.
in tract. de Curad. de Testio ordin. Succed. p. tot.



Folget eine abschrifft
der R^ö: R^ö: May: hierüber gege-
benen Privilegions vnd
beuehelichs.

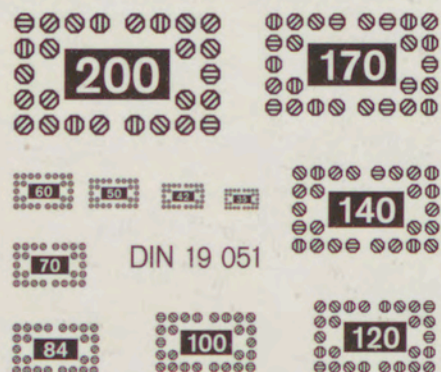
Ferdinand von Got-
tes genaden Römischer etc. zu
allen zeiten mehrer des Reichs in
Germanien / zu Hungern Behe-
men / Dalmatien / Croacien etc.
König / In sandt in Hispanien / Erzhertzog zu
Osterreich / Marggraff zu Nechern / Herzog zu
Luxemburg vnd in Schlesien / Marggraff zu
Lausitz etc. Entbieten allen vnd iglichen Bür-
gern vnd Einwohnern vnser Stadt Budissin /
vnser Königl. gnade vnd alles gutes.
Sieben getrewen / Nach deme wier gutten bericht
empfangen / Das sich in vnser Stadt Budissin
viel beschwerungen / vnfuhs vnd nachtheil / von
wegen der Heimblichen vorläupnis / So sich ledi-
ge vnbesessene gesellen vnd andere Personen der
Stadt einwohner / Frauen vnd Jungfrauen /
B iij anzusech-

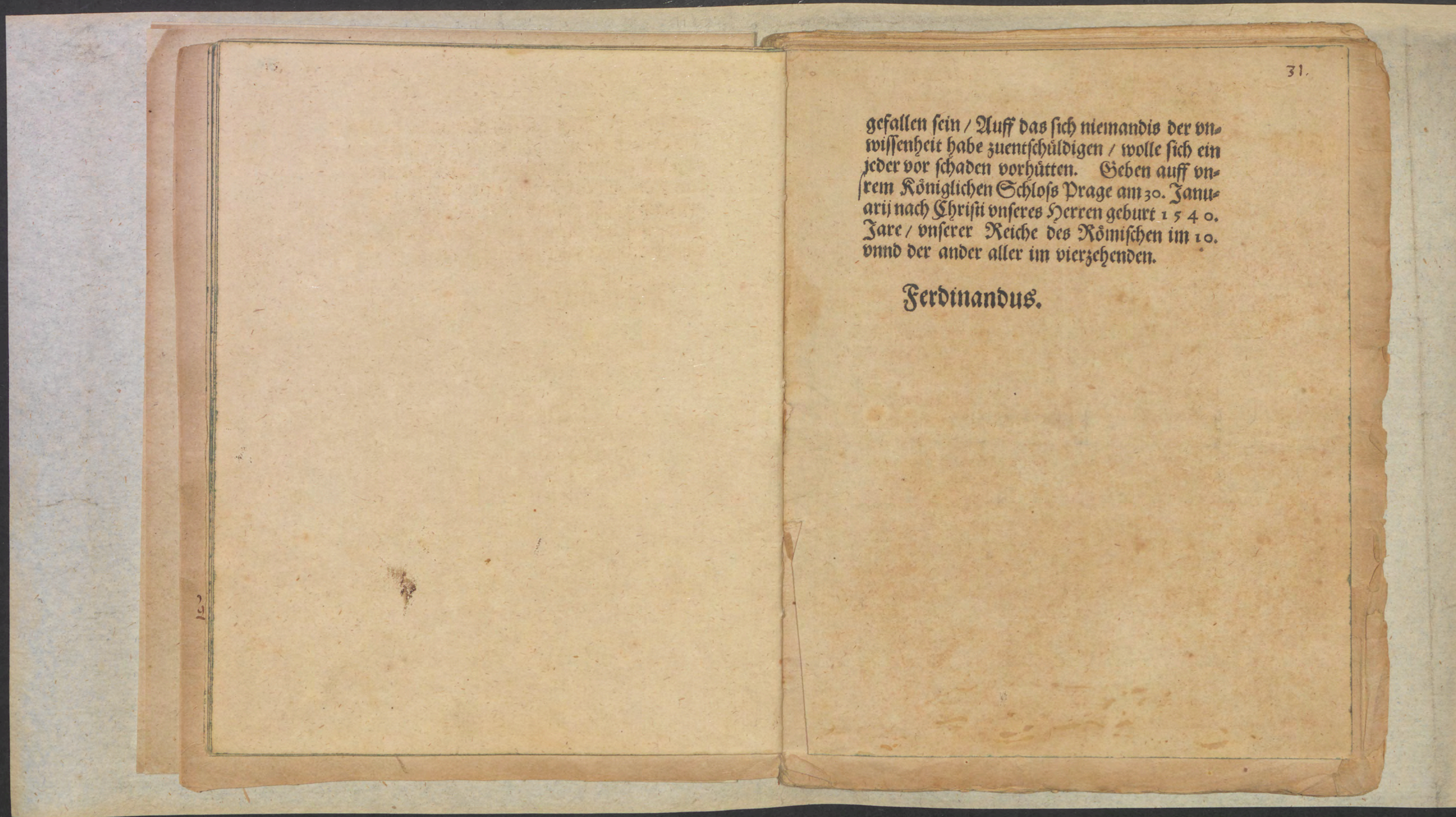
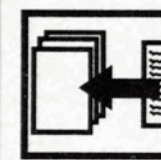
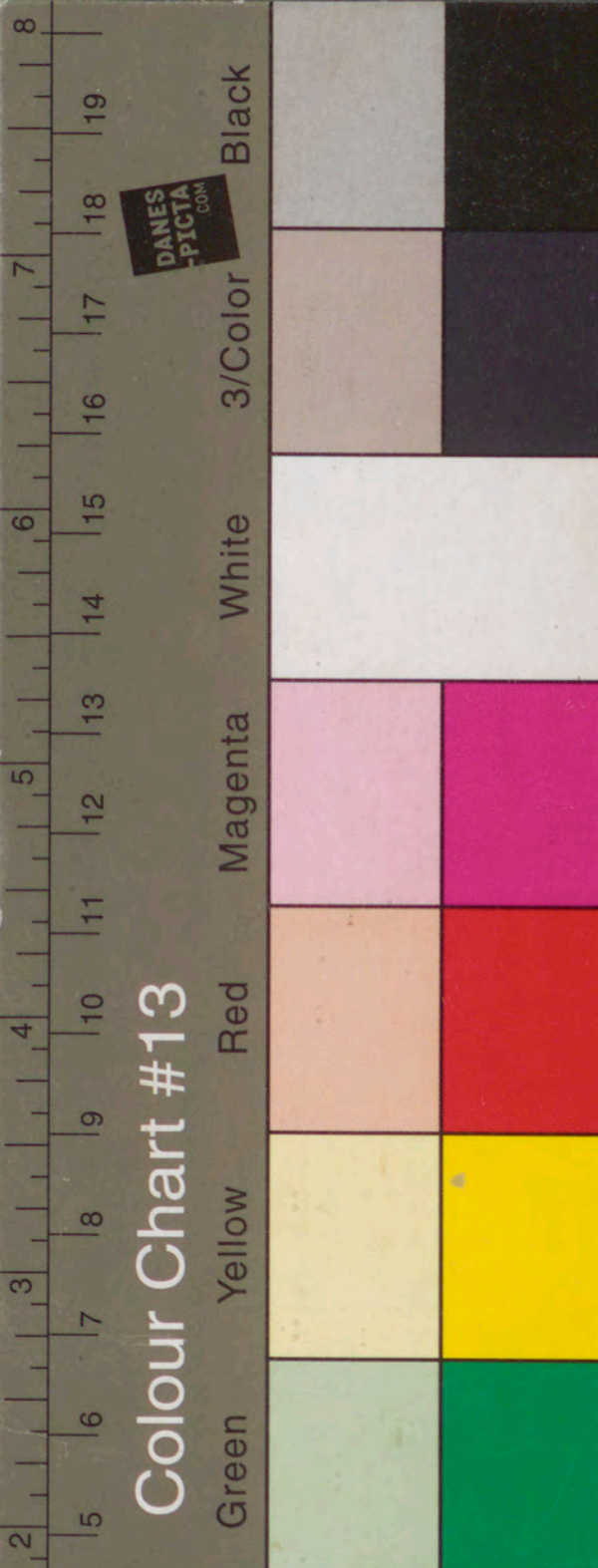




anzusechten vnterstanden / dadurch ihre Eltern
vnd Freundschaften / nicht alleine betrüben/
Sondern zum vorterb vnd schweren vnkosten
thun dringen. Welchen fürzukommen wir vns
schuldigt erkennen / Vnd weil solche Heimbliche
vorläupnis in Göttlichen vnd gebreuchlichen
Rechten zuuor vorbotten / So wollen wir das
hinfuro / solche heimliche vorläupnis / in gemelter
vnsrer Stadt nichts gelden noch geduldet sollen
werden / Auch das sich niemands vntersiehe
hierinne einiche koppelerey behausung / that oder
förderung zu thun. Wie danne vnser lieben
getrewen Bürgermeister vnd Rath der Stadt
Budissin hierauff eine besondere Willkühr ge-
macht vnd auffgerichtet / Besonder die vorläup-
nis der Ehe / sollen mit bewilligung vnd vor-
wissen der Eltern / wo die vorhanden / vnd wo
der nicht weren / ihre Vormünder vnd Freunde-
schafft geschehen / gemacht vnd auffgericht wer-
den / Wo sich aber Jemandis würde vntersiehen
darwider zuhandelen / das von gemeltem Rath-
te die vbertreter vnd helffer mit gefencknis ge-
strafft / vnd aus der Stadt vorwiesen werden /
Dessgleichen in vnser Königlich vngenade
gefallen

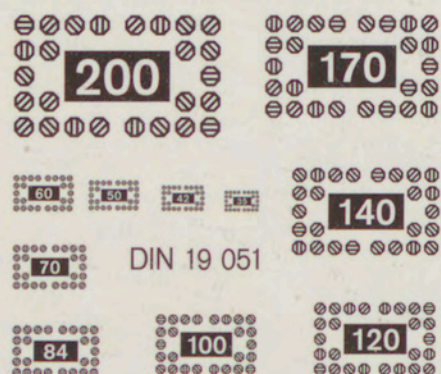
29.

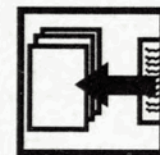
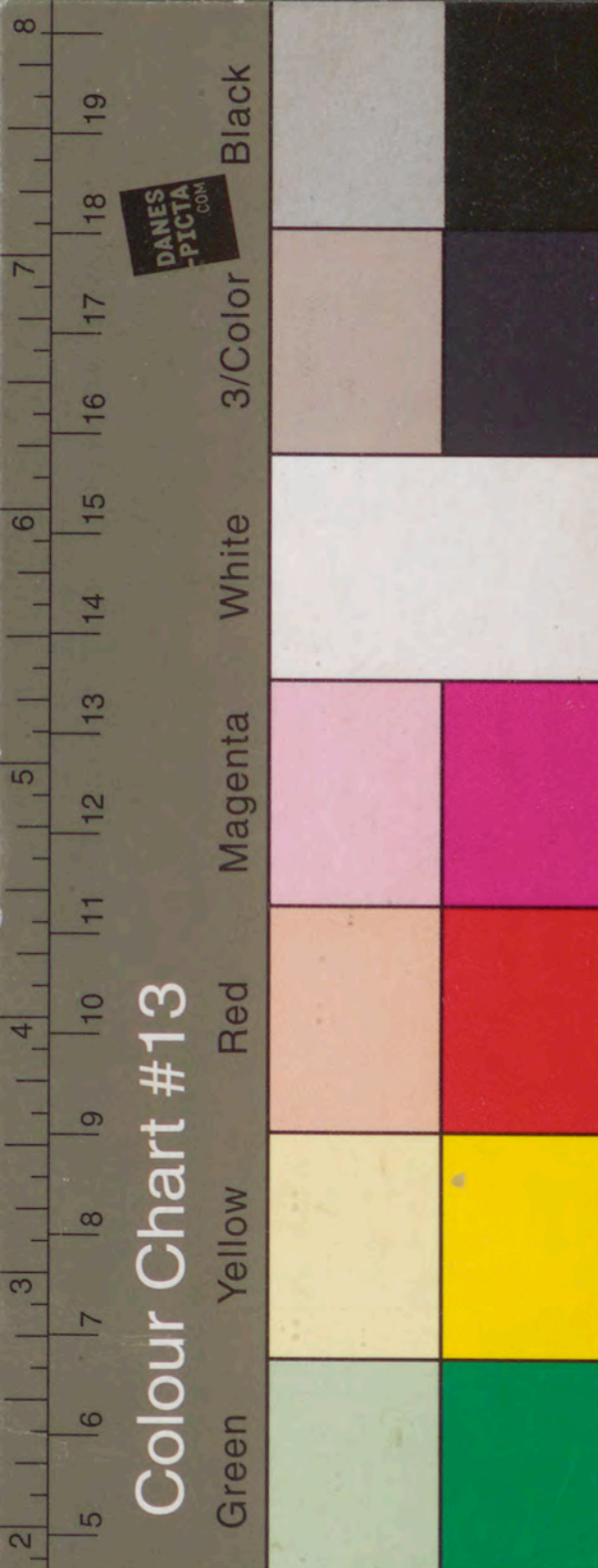




gefallen sein / Auff das sich niemands der vn-
wissenheit habe zuentschuldigen / wolte sich ein
jeder vor schaden vorhätten. Geben auff vn-
rem Königlichen Schloß Prage am 30. Janu-
arij nach Christi vnseres Herren geburt 1 5 4 0.
Jare / vnserer Reiche des Römischen im 10.
vnd der ander aller im vierzehenden.

Ferdinandus.





Nota. Statuta, quatenuscumque generaliter loquuntur, nunquam intelliguntur legi in casibus specialibus, vel habentibus specialem favorem, nec extenduntur ad causas & personas privilegiatas. Gloss. in l. sciendum is. in princ. ff. de schol. cap. Math. Coler. de pro. abs. execut. part. 2. c. 3. n. 171. ibi. leg. est in privilegio non indultis a principe & n. seq. ad. Bartol. part. 2. conclus. 28. de causis publicis. n. 33. Carpzov. pt. 3. Const. 12. def. 3. n. 5.

Statuta Civitatis an ipsam Magistrum habeant. Const. pt. 3. Const. 12. def. 17. n. 1.

STATUTA
Undt Wilkürre der Stat Büdystin, so aus den alten Statuten ausgezogen, undt widerumb auß Newe gewilckürret den 4. Novembr. Anno Christi M.D.LXXXIII.

Itemeine wilckürliche Artickell.

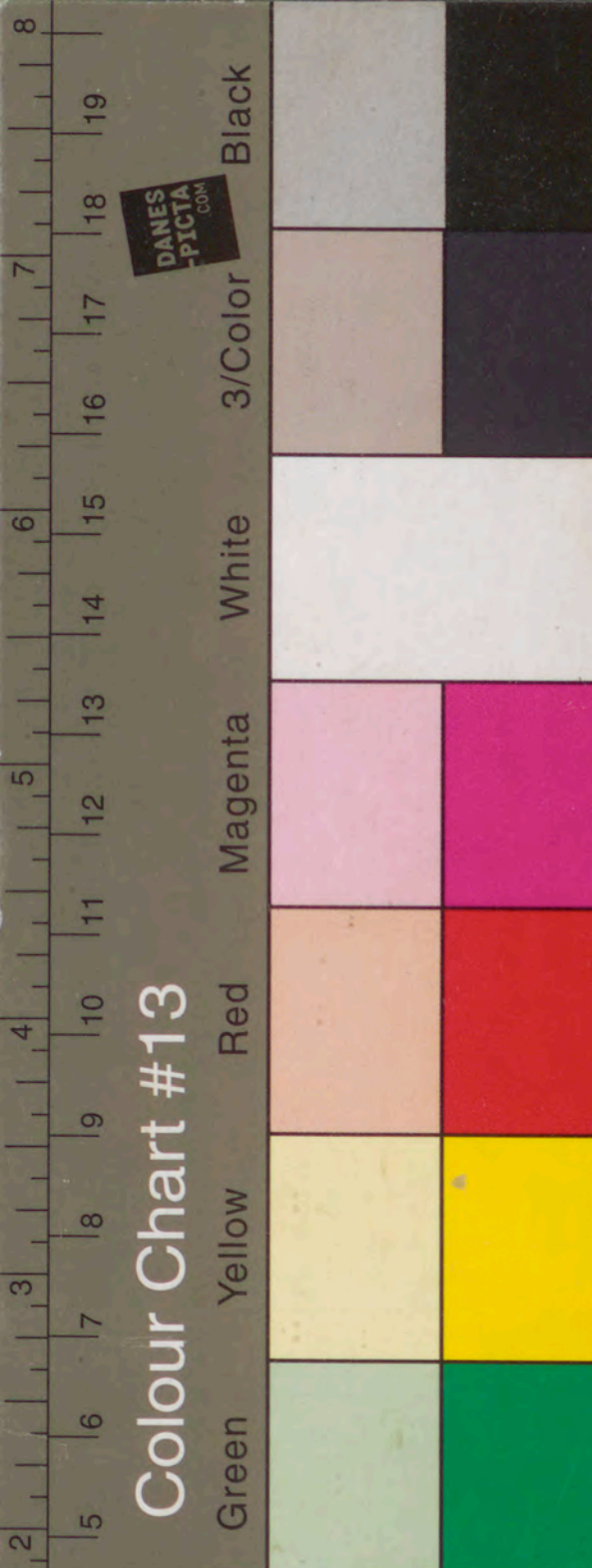
Es seht sol ein Zeit fur unserselbst gegeben, daß die Todtsflage und anders als solches forschendotter Wirtstaten, aus sonsten daselbst, ging zugutragen; da gleichwohl die Täter und Thäter, die solches, tige angibt und altsolche Wirtstaten, nach der Zeit und nicht verbunden straf verlangt werden, so wenig soll allen Bürgern, und einwischen, daß gleichwohl allen fürdienten gesellen, was man, der und unseiner die sein, so sol in dieser Stadt an stellen und, arbeits, mit recht verboten sein, lange Wirtstaten und altsolch nicht, diese Wirtstaten, ein die nachman haben mögen, aufzugeben, auf, zusammen die zufragen, so von obigen Wirtstaten, Lutter tragen, oder sonsten daselbst, ein, und sollen sich nicht einwischen, sondern nimmer freisicht oder Vorzug nicht anzuweisen Wirtstaten, fangen, die selber anders die tag oder in nacht tragen die vor, list der selben Wirtstaten und straf der Rathe.

Und vor ein Befehl oder unseiner Zerst, ist die Büdystin, so. 2. Und also bald die Richter oder ein Wirtstaten daselbst, kommt und von Wirtstaten, nicht gebiet, wenn jemand daselbst, nicht altsolch ein sucht, sondern noch daselbst, ein, und soll altsolch ein, ein, Wirtstaten, nicht nach an Leib und Wirt gestrafet werden.

Von Wirtstaten
tragen.

Von Wirtstaten
tragen.





Briefsan abfassen.

Es soll auch Niemandes in der Stadt oder Vorstadt Briefsan abfassen noch versenden noch postlich hanteln, so daz zubezogen sein mag.

mit Reß räumen.

Mit den frevelern aber, so gemeiner Stadt zu trotz innendz der Ringmauer noch Vorstadt gesessenen Verräther, Briefsan abfassen, so wohl mit dem schneien, so etwa in voller oder winterzeit *zu Reß* mit geschickten müß, und abräumen, daz die gesen und räumel der Stadt drausdr und alte lichte wegwerfen, auch manfalle: Da es Gott nicht gemeyn verfielt. Daruber alte oder neue lichte an Licht und zu dem besondert werden müßten, mit dem allen und andern soll es sein lichte mit zuflügung der Horn, beschreibung, oder gesungener, anweisung der Vorburgunden, wie vor alten herkommen, gehalten, auch daz die Vorordner Vinte lichte, wie darauß gut außsagen gelegt werden, damit kein außlauf werde der räumel, noch anderer besorglicher Verräth mit, sein müßte.

Von Reß lichte

Es wirdt auch hienit allen heimischen und fremden außsagen verboten, also in Stadt Raht an allerhand Verräthel zu spielen: So soll auch dem Vint gestattet sein, einig Spiel zu spielen bei gemeiner Büß fünfzehn grosen, ob aber Jemandes daruber mehr dem räumel büßfällig wirdt, der soll nachgelagert sein und größer gestraft werden.

Es soll auch Niemandes mit Wissen Sanderfrier und Müstiggang, die auf der lichte faden umbziehen, fassen noch forbringen

Es soll auch Niemandes mit Wissen Sanderfrier und Müstiggang, die auf der lichte faden umbziehen, fassen noch forbringen

bringen wurd zu spielen gestattet, sondern dem Banigsten solt anfangen noch menden bei Strafe des Rahts.

Da auch Jemandes viel große geltsumma spielen wurd, soll solch gelt von ihm zu gutt ningezogen, und ohne alle widerstandung genommen werden.

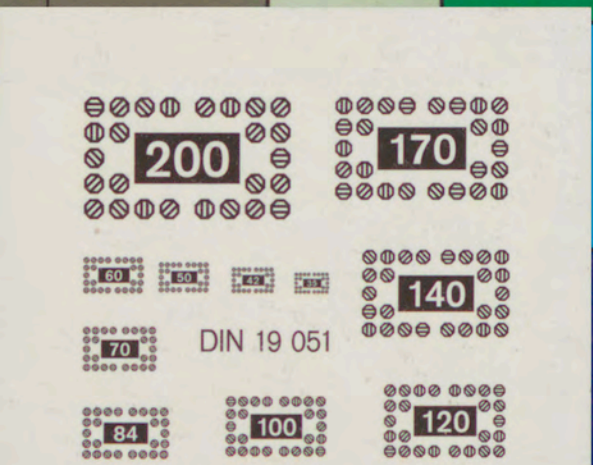
Die tägliche Krasser, oder dergleichen Spielen und Müstiggang, der sollen von ihm schuldigen Vorhaben abstecken, sich ihrer sandarbeit wehren; oder aber, so die über ihm o, der andern Vorwarnung seiner betrachten müßten, unserer Stadtschreiber bewilligt, wenn sie anzuzeigen vor zukünftige abgehandelt gleichmaßen gestraft werden.

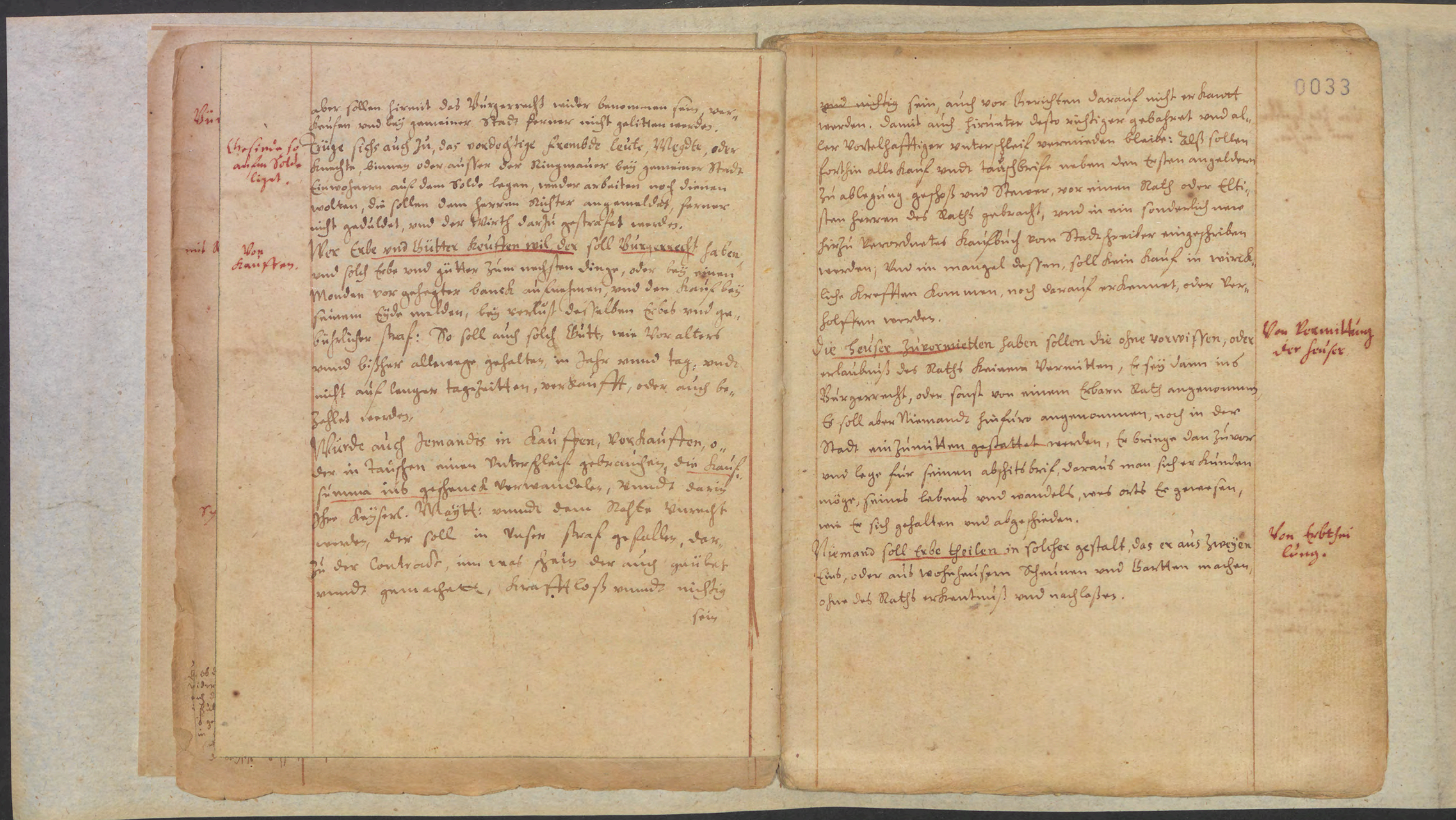
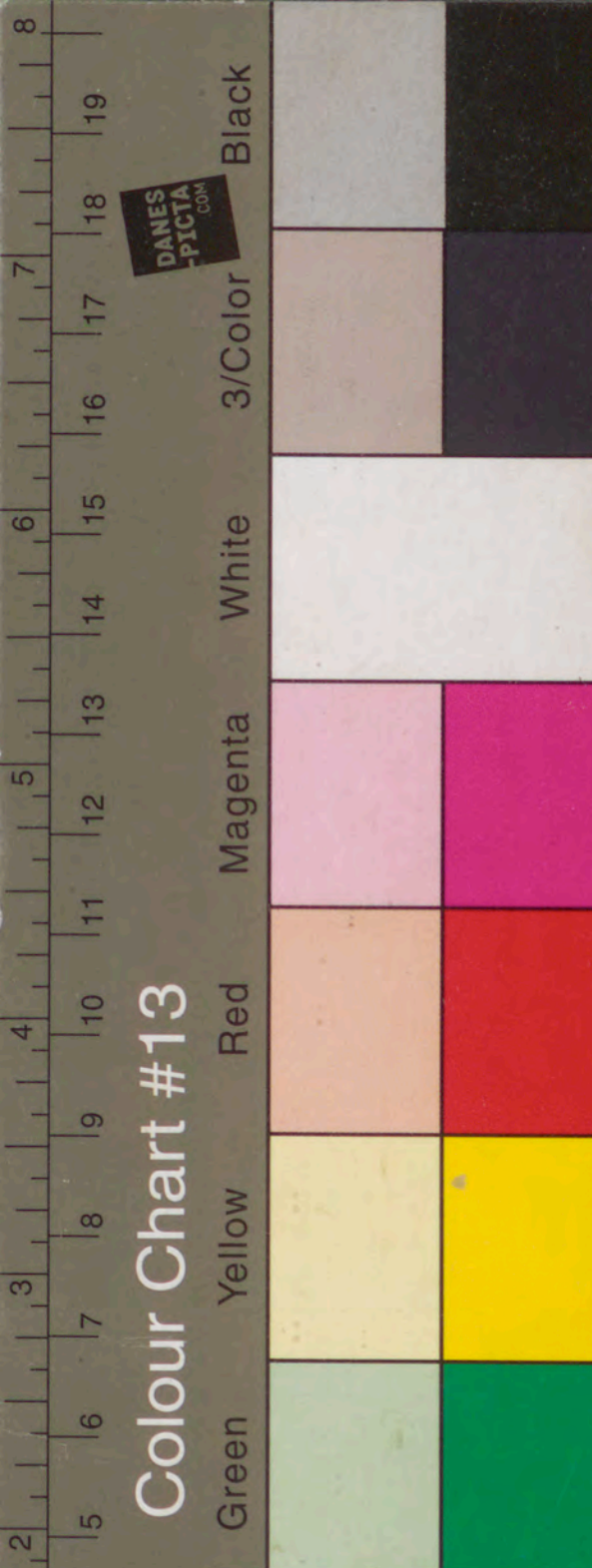
Es werden oft und vielmals viel gemeine lichte aus andern Städten und Dörfern zum Bürgerrecht außmuden, genommen, darmit, daß die gemeiner Bürgerchaft auch endlichen gebührenden Lohn zu Land gesen und arbeiten sollen; dazelbe unterstehen sich 130 dem Müstiggang nach zu ziehen, oder aber dazelben gemeiner Bürgerchaft darmit, daß man täglich viel Klagend hören müß, dazum gemeiner Bürgerchaft notwendige arbeit ersitzen müß; die sollen sich nicht und angeltend annehmen sein und wissen, daß sie sich fünfzehn an gesagen sein der alten faldt, und arbeiten ordnung nach sollen begreifen lassen, und keine außsage machen: oder

Müstiggang

Tagelöhner

hing



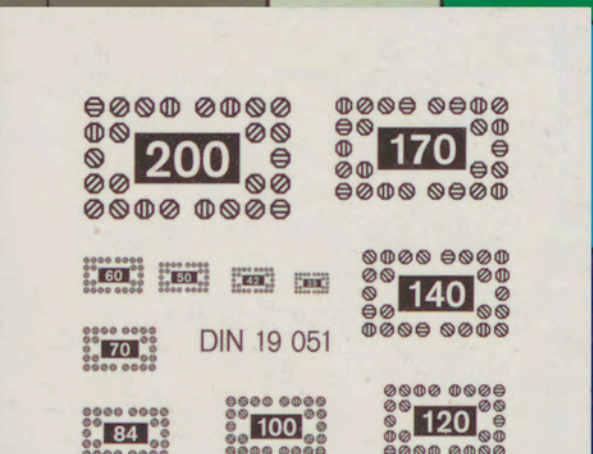


Hofmeister
aber sollen firmit das Bürgerrecht wider annehmen sein, was
hinfen und bei gemeiner Stadt ferner nicht gelitten werden.
Trüge sich aus in, das vorbestigte fremde Leute, Misset, oder
Bürger, Bürger oder Bürger der Bürgermeier bei gemeiner Stadt
Einwohner auf dem Tode lagen, wider arbeiten noch dienen
wollten, die sollen dem fernen Richter angemeldet, ferner
nicht geduldet, und der Richter darzu gestrafft werden.
Von
Handen
Wer Erbe und Erben kreiden mit der soll Bürgerrecht haben
und soll sich und güter zum neuen Dinge, oder bei neuen
Menden vor gefogter Band annehmen, und den Handel bei
seinem Erbe machen, bei Verlust des selben Erbes und ge,
Bürgerliche Strafe. So soll auch solch Bitt, ein vor alten
und besser allerwege gehalten, in Tage und Tag, und
nicht auf langen Tagsetten, verhandelt, oder auch bei,
Zustat werden.
Werde auch jemandis in den Toren, Vorhanden, o,
der in Tausen einen Vorwurf gebräuchlich, der Handel
sinnlich in gebräuchlich Vorhanden, und darzu
der Handel. Misset: und der Handel Vorhanden
werden, der soll in Vorse Strafe gehalten, der
in der Contraut, im erab sein der auch geübet
wunder gemacht, darzu soll nicht
sein

0033
auch nichtig sein, auch vor Christen darzu nicht zu hand
werden. Damit auch firmiter desto nütziger gehalten und ab,
der Vorhanden unterflut vorhanden bleibt: also sollen
fortsin alle Handel und Handel bei neuen den Toren annehmen
in ablegung geübet und Hand, vor neuen Handel oder Elti,
den fernen der Handel gehalten, und in ein sonderlich man
sich Vorhanden Handel von Handel Vorhanden
werden, und in man gel dessen, soll der Handel in Vorse,
also darzu den man, noch darzu werden, oder vor,
Zustat werden.
Die Häuser Vorhanden haben sollen die ohne Vorwissen, oder
Vorhanden der Handel Vorhanden, so sein dann in
Bürgerrecht, oder sonst von neuen Handel Vorhanden
so soll aber Niemande Vorhanden angenommen, noch in der
Stadt in Vorhanden gehalten werden, so bringe der Vorhanden
und Lage für seinen abfist bei, darzu man sich zu hand
möge, seinen Handel und Handel, und also zu hand,
und so sich gehalten und abgehandelt.
Niemand soll sich Heilen in solcher gestalt, das er aus zweien
Erb, oder aus Vorhanden Sinnlich und Handel man,
ohne der Handel Vorhanden und nachlass.

Von Vermittlung
der Fürsten

Von selbst
Ling.



Von Zinszahlern, zum andern soll Niemand, es sey Mann oder Frau, einige zum
ma gelieh, groß oder klein, wider von Kaufleuten noch wechslern
auf Zins nehmen, und also der Stadt zu Noth vorpfanden und
beswaren, Es geschähe dan mit günst und mißgun des Ratß, und
komme es vergünst und nachgelassen wird, das soll in der Stadt
memorial Vorpfanden werden, zu dem soll auch Niemand auf
minigerlei pfand gelt leihen, das pfand zu versetzen, bey
sonder Noth des Ratß.

zum andern soll Niemandt es sich Mann oder Frau, einige zum
ma galed, groß oder klein wider von kaislichen noch weltlichen
auf Zins nehmen, noch also der Stadt zu Hure vorpfanden und
bestehen. Es geschehe dan mit günst und mißgun des Ratß, oder
sonne es Vergünst und nachgelassen wirdt, das soll in der Stadt
memorial vorgeschrieben werden, zu dem soll auch Niemandt auf
minigunß pfand gelt leihen, das pfand zu versetzen, sich
früher Thats das Ratß.

Es wollen auch die Herren Herrnit ernstlichen verboten haben, das
Jemandes Lehen unminnigke haben, in nicht 25 Jahr er,
wirst haben, an sich bringen oder werden solle, und ihnen auf ihre
güther Lehen oder Verfassung nung gult bezahlen, oder in ei,
ner Summa Lehen, in unminnigke dieselige ihre angest,
te güther hernach in Lehenweise an sich zu bringen: wiewil aber
Jemandes über diß Lebot auf solche güther gult laßen, und dar
auf ein Lehen bestellte, der soll frunt gultes beschlig, der Lehen
kraftlos und verbindig sein, das zu von Jahren nach erdendung
geschafft werden.

Nach dem auch die tägliche Erfahrung giebt, welcher gestalt ein
und wider mit armen Pupillen, Witwen und Waisen in unser
wenig Elmsaft lichter und so bald ausgehen: Darin ein lieber
Kast aus gleichmäßiger schlichter Einigung, und trauernde Be-
trübnis

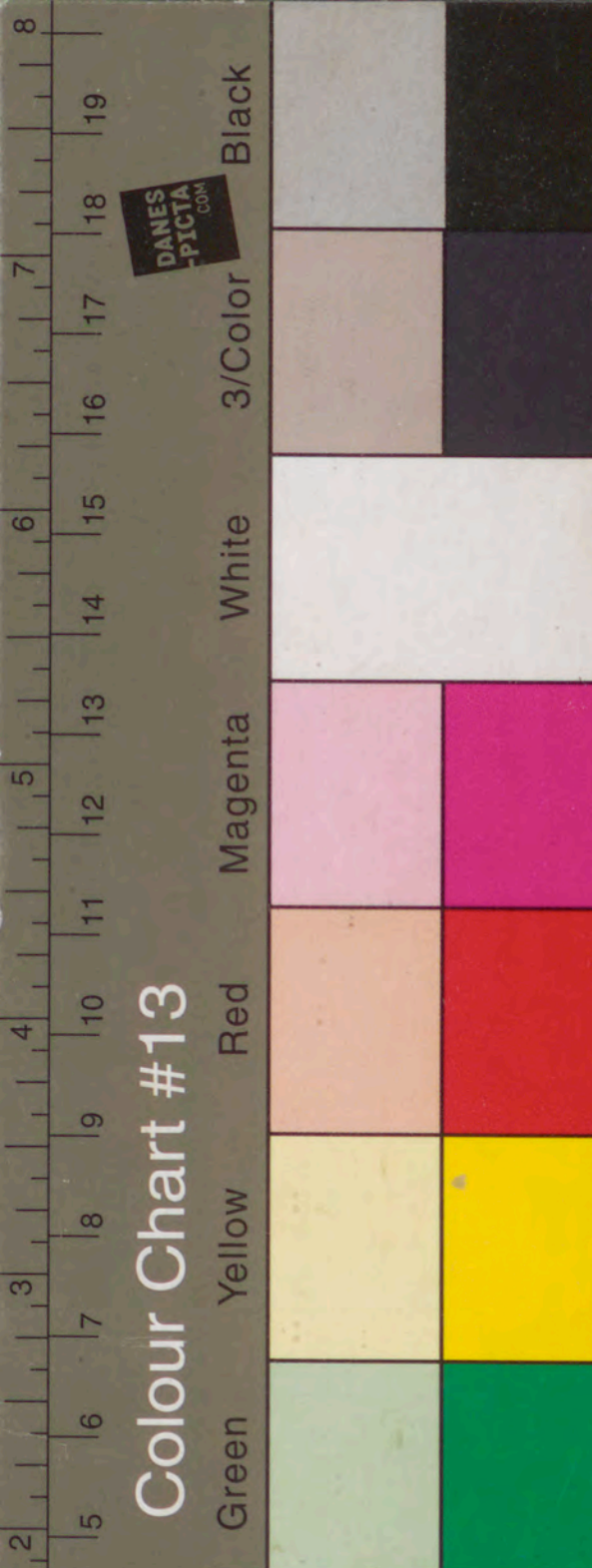
[illegible]

Es dörrt auch beriebt ein, das etliche Einwohner von Jünger
besallen, und oft den Minderjährigen bei den Bräutern
ohne Vorwissen ihrer Eltern und pflegeltern, und ihrer
Landherren gewaltsam zuzwinge zu unnötiger, ungebührlicher
gewaltiger Abführung anzuweisen, dachend ihre Eltern und
Vormünder zu Schaden gebracht werden in böse Verant,
verdinge haben, und solche Unnötige führt zu Schaden sich nicht
unbillig beklagen: Darwegen sollen es die selbe forthin
einhalten und wider den Befehl zu ihrem nachsehen
noch den Examen zu ihrem führt vorsehen werden, da,

Von
Zingel, Wld.
man v. Wld.

• Kraft aus gleichmäßiger physischer Einwirkung, und tragebares K.,
trübsen





Von
Barren

Von
Zinnsamen gelb,
Pflaster und gelb,
trug

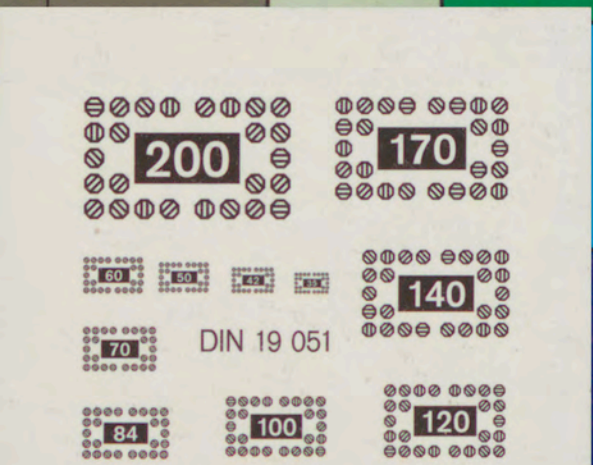
rumb, daß die ofen Verwirren der Eltern und Verminnen
geborget, und die Münderfärige haben gelstun rumb das is,
rige bringes.
Item es soll Niemandes alte geberode abbrechen und newe
anbringen, es sei der vom Dinsten und Döpffen zuvor begüßet,
gut, auch die Vermaistbarhaft zuvor zu thun: auch soll die
mandt Oberringer barren lassen, oder auch die alten Hutten
für, noch stützen lassen, darnach soll die Zimmerleute bei der
Ratze Strafe sollen haben zu richten.
Es wollen, setzen und ordnen auch ein Exar Rat, das eines
dem andern bei Vermeidung ihm aufblasen Strafe, nicht al,
keine Gewinn Zinnsamen geben, sondern auch aller pfennig, pfalt,
und Gewürme von 14, bei der Mann von Weib 12 gegen ein,
ander gunglichen mit saltun sollen, und so darvorn von ei,
man oder andern gesandelt, einst das ander pfalt, pfennig,
setz, oder inurzte: solist aber auch beschließen mit bestand
nicht darfften dinka, soll der, oder dinstalbe nach gelognenheit der
gesungfaten für sich, sinnet nymman der Dinstenstalt standt
und nach der, auf atocitet und große der Dinsten und inurze,
andern zum Dinsten, und ersaltung gutten Zucht willen, nach der
Luttwitz von nimen Exar Ratze gestraft werden, an Leib und
gut.

Der Vorderauß aller Virtualien vnnnd anderer Stück, so
zu feilen Maerck kommen, und zu der Mauffen außstalt
und nocht dinsten, ist so wohl, als andern verfandener Con,
tradt, der Brunderschen Libe zu wider, und dem gemainen Vitz
gang fudlich, darmit ein niderman dem und dem und bil,
ligen vordt und pfennig, was zur saltung nötig finden
und gefaten möge: so will ein Exar Rat nach gelognenheit
gemainen Stadt folgende Maerckordnung gesaltun haben.
Erstlich soll Niemandes vor die Exar Ratzen, oder in gassen
für und mit der Wagen streuen: sondern alle zu Maercke dem,
man lassen, auch nicht abbalde zu saltun und alle begünstig,
darmit mit solchem Dange nicht vnsatz zum Dinsten und
barvunge gegeben werde, bei jeder und pfennig Strafe der
fennig.
Zum andern sollen alle vnnnd jede, so in den wochen Maerck,
ten der fusten vnnnd fusten und was zu saltun, oder
zu tragen, die saltigen zu offnen Maercke bringen, und al,
da maniglichem nimen für darff daran gestatten, und nach
ein billigen vordt und pfennig saltun.
Zum dritten sollen aller Vorderauß der Virtualien, so auf ei,
man aufslag oder wider darff gesalt: soß glausen das ein,

0035
Von
Wachst

Wachst

Maerck Ordnung



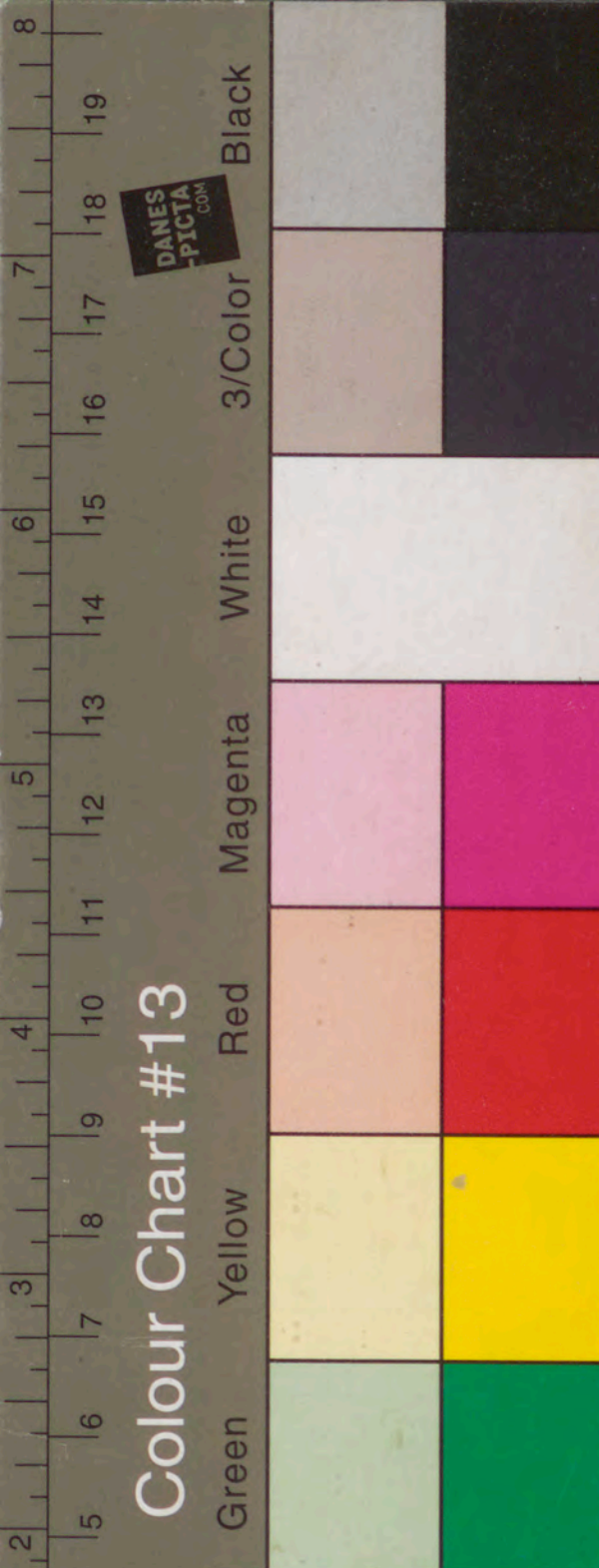
1. Zum 1ten. Das Batzwiegel, auf Verhörung ohne folgenden rathen
 märe den frey mit gunglichen Verboten sein, und nicht mehr
 gunglich sein, bis Verhörung des Batzwiegels, oder den
 Maßen, die dem dunnit zum besten sollen eingefogen werden.
 2. Zum 2ten. werden Einwohner gemeiner Stadt zu desto mehr
 und richtigen Fortgang selbst, oder aber dinst ihr Ehrenbar,
 Förster und Befinde in dinsten lassen, und sich der Handen,
 für und dergleichen Einmalen gunglichen muthes, da
 mit so viel mehr besorgliche Verhörung Verfühet wurde, wie
 an ein Ebar dast gunglich allen Vorwissen, Handelshausen
 dinstboten und dergleichen gunglichen lassen will wissen
 mit mehrer straf und absetzung zu gebahren.
 3. Zum 3ten. Soll Niemandes einiget Soeden noch Examen,
 von Soeden und Examen von dem Cammermann erlaubt.
 4. Zum 4ten. Ob auch die Soeden und Soedin mit ihrem an-
 langen stroat auf dem Markt hanften und ein ander
 Mitbringen dinst quinn, und selbst zu ihrem hanfel not,
 hinst befohet, und haben voltr: So soll es ihnen die Soeden
 abtrahen, und ohne alle widerrede folgen lassen.
 5. Zum 5ten. Das Baren soll man gleichfalls zu offnen sei,

Im Markt kommen lassen, und auf den gassen, vor, und
Unter den Bäumen nicht aufcrachten. 8
Die Kramer und Handel sollen des Vontags und Vornach,
man Raßen, für Carlen nicht offen halten, darinnen verden
Christen noch Verdrachten: Das abgenommen stunde frei,
so und getrennt den, den zu not hinf nicht zu mit haben, alles
bei straf ist. so oft es gefiht. 9
Würde einer bestunden, der heimlich im Stadtrecht störet, und
nicht Maister und Bürger weisen, dann soll man mit Vorwissen
der Obrigkeit, den gezüg nehmen, und den Rath verantworten,
den den darin zu strafen, 10
Der Betrag und gebrauch falscher Maas, Ellen, und Beweiß
ist maligkeith, darinnen den die Barneiste, Maas und Ellen,
wie in vor alt und freedommen sein, sollen also noch bleiben,
und besalten wenden; auf bei so far straf leibes und gut,
das verboten sein, daß Niemand die selben Dingen noch falsch
in soll, darin den fälsch und auf von ist in maß
in so far alles Barneiste, Maas und Ellen, und den gefreuen,
den Barneiste und andere zwei deputierte mit selbst
bestätigt, auf ge zogen, bestätigt oder gezeugnet. Und es
bei ein oder Maß die selbst für so far bestätigt, falsch

Sevamus

Von Höxter

von
Maas, Ellen
und Berwig.



Von Wasser
graben.

Von
Bewässerung der
Felder.

Wasserwege und
Stegen
zu bauen und
Stadtwasser.

oder mangel, oder das Jemande ungerecht zu überweisen,
zu maass, Ellen und gerichte, in kaisern oder über kaisern
brausen gats, befunden, gegen dem soll die gebührende
strafe eingezommen werden, Inmaassen das bei solchen
beurteilung die Mangelbare beweiste, Ellen und Maass
von hinde an abgethan werden sollen, darmit die zu der
gleichen saien nicht ferner zugebrauchen.

In kelde und an den strassen sollen gemeiner Stadt Lin,
woher Jhr wasser graben nichtig aufzuheben lassen, und
barackieren halten, darmit die wasserleitungen fortgangig,
und die strassen und wege nicht so mittheilich überdeckt
werden.

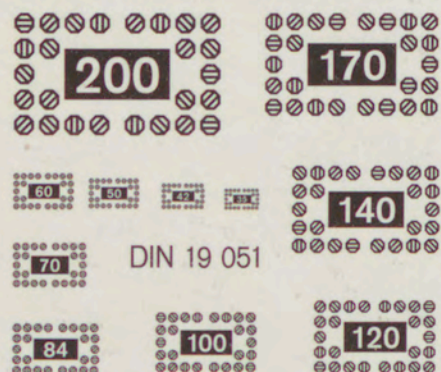
Es soll Niemand, er sei Bürger, Fleischer oder Handwer,
von andern auf seinen feldern wasser hinf, drehen, drehen,
oder sonst an andern wasser treiben lassen; und davor warnen
wegen noch sagen wasser feldern wasser machen, oder a.,
bei die zweite zubeziehen und wegtragen, so sei bei tagen
oder bei nacht: auch an dem Stadt wasser in davor
weise feldern thun, alles bei ernstlicher strafe, wie fer,
nach folgt.

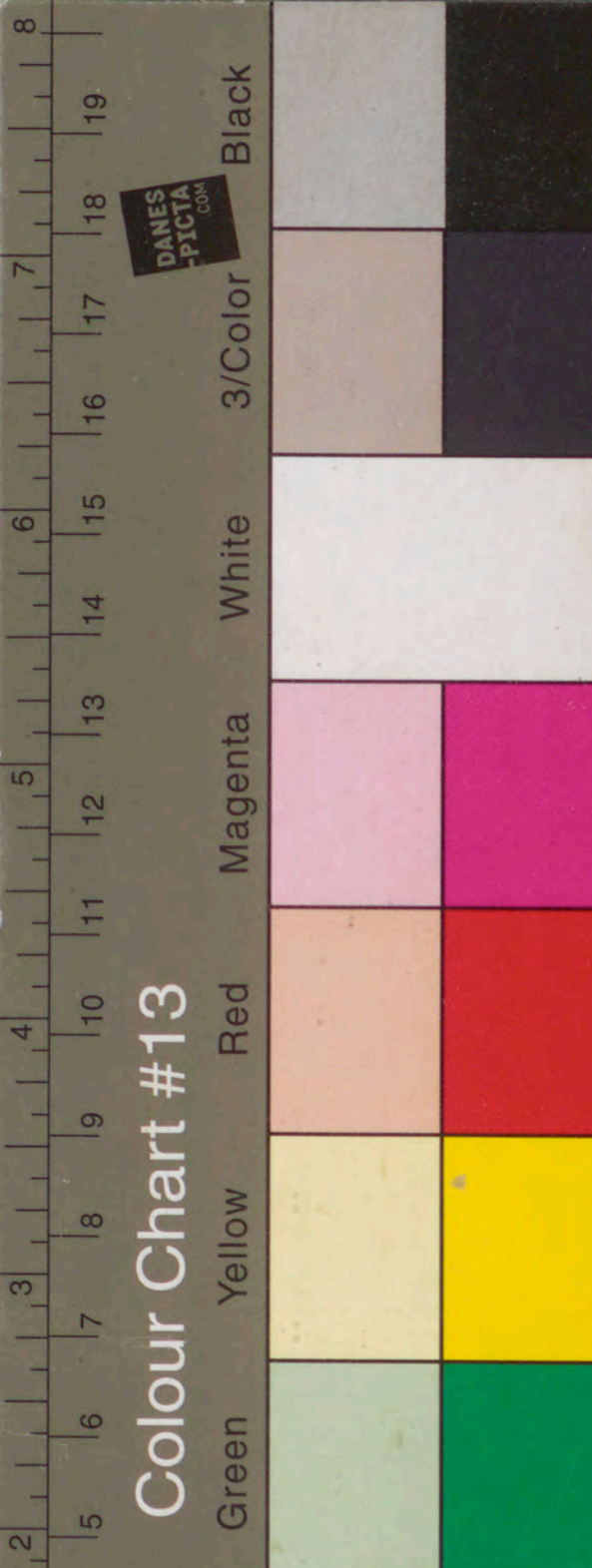
Wir

Wie Bürgermeister und Rastmann der kön: Stadt Büdingen
sagen mit Manniglichem zu wissen, das Wasser gleichmässig
zugebracht, so zugehen ob die Notwendigkeit sich begeben falls fall,
In, wie das die zugehen gemeiner Stadt Einwohner auch leicht,
festigkeit unterstanden, auch dinstig zu den davor sein auch,
in dergleichen unterstehen müssen, zu wider davor verboten,
und davor zu wisse bei davor davor angesetzt sein strafe, ge,
meiner Stadt wasser, Graben und Mauern bei nachtlicher
weise zu übersteigen. In solchen an pflegen, gefolge, davor
und davor davor davor zubeziehen; In davor
und zugehen nicht allein die Obst und andern davor
mittheilich zubeziehen; das Obst / so davor wasser, von
zugehen; sondern auch die in davor und davor davor davor,
bei davor davor davor davor davor davor. Und so,
wohl als die davor davor davor davor davor davor davor,
davor davor davor davor davor davor davor davor,
von zugehen, Wann Wasser aber solchen und davor
beginnen davor davor davor, auch die davor, solche,
davor davor davor davor davor davor davor davor,
für gebührend rath: also wollen wir davor davor davor

In Stadtman
übersteigen.

0037





Baron o Anna proclamirte Verbot hienit widerumb in schrift
ten Vermerkt haben, unthutlich gub. Hander, das alle und in
einem oder bei obgedachter hochverordneten Strafe solches Verbot
strigend und bestrafen, oder gedachten Stadtrathen, Wä
len und Mannen sich hienit genueglich sollen wissen und
entsaltun, niemandes nimmgen Verbot und enthaltung
sich zu geben und thun. Vorin aber diese trunckfertige
Vermaenung bei den Unthutlichen Verboten: das wir
hienit solch nicht verfahren wollen: / und sonst sein, so geben wir
hienit hienit an die hienit an, das Verordnete Strafe aller,
massen dieselbe sein: hienit: Wä: hienit aber genueglich an,
bestehen, an den hienit an Verboten wollen lassen
volbringen und exequieren. Und wird sich mit jeder, man
der auf sich, hienit an die hienit an. Decretum in Con
silio senatus. den 16. Maij Anno 1596.

Von gaffel
solch o. hienit an

Zu dem soll auch Niemandes auf der Stadt freyheit o,
der gassen solch und hienit an, und also liegen
lassen: sondern Verboten und verfahren.
Demnach auch etwa an anwendigen orten, oder auch
als in hienit an Verboten, das hienit an Verboten, sich
geschehe, hienit an hienit an, oder auch da sich: verbot
ist.

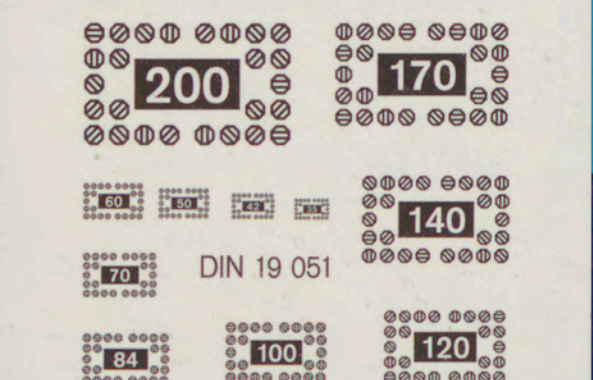
Best genueg warden: / hienit an dieselbe nimmgen müsten,
deswegen die hienit an, ob den alten Verboten, bei
langem die hienit an und anhaltung der gassen, zu
halten, damit sich hienit an die hienit an, in
nach Verboten: das in dem hienit an hienit an
so man auf die o. hienit an gassen tragt, und an, nicht
in nimmgen Verboten: so will nimmgen hienit an
hienit an die alten Verboten: das in dem hienit an, und mit nach
geben haben: das Niemand hienit an hienit an, nach
auf die o. hienit an gassen hienit an, so das in hienit an
als hienit an, das in solches hienit an hienit an in hienit an
tagen auf der Stadt gassen hienit an.
Item, es soll Niemand einigen hienit an, oder dergleichen hienit an,
hienit an die hienit an gassen, nach hienit an, oder auf
das hienit an hienit an tags oder nach nicht an, sondern
in die hienit an hienit an und hienit an tragen, damit
Verboten der hienit an hienit an, und nimmgen hienit an
und andern hienit an hienit an hienit an und hienit an
nicht hienit an möge, bei Strafe 1 fl. so oft es geschehe, und
damit der hienit an hienit an, und hienit an, und
sich das in hienit an, hienit an, hienit an, oder hienit an
nicht hienit an nach hienit an hienit an, damit sich hienit an

Von hienit an
g. hienit an

Von hienit an
g. hienit an

Von hienit an
solch hienit an

0038



Platz löwen,

glaub nicht zu trüben, wurde für jeden zu thun nicht.
Niemandes soll weiter in der Stadt, noch in Vorstädten in
dinnerlich fragen, wie das alles verlaßt werden möge, flucht
voran, noch auf in dem Nothgrabnen, nicht rüsten, bis hinf
der Herr.

Von Testamenten.

Demnach viel einfaltige Leute, arme, einfeltige Wittfran-
en, und Weiber in ihrem Schwandeln, und sonsten zum
offtimal Verwendet sein mochten, Ihre Testament und Legaten
wollen darinnen zu ordnen, dahing dem Kasten Ehemann
Ehefrauen selbst geschaffte nicht alleine zu mercklichen abnüt-
zen, auch zu groffen und langwierigen geschändt mehrmals
gerathen, einfaltigen Vorbedenken, so ist geordnet worden
statuiert, daß vor Testament oder Donationes machen oder
aufrichten will, daß solches vor dem Stadtrichter und Discreyten,
oder einem der Richter, oder Rathe darzu bestellet, soll geord-
net und aufgerichtet werden.
Wo aber solches anders gestalt fürgenommen, soll es dinst-
lich und nützlich sein.

Ordning

Ordnung vnnnd Statuta des
Bierbrenens.

Es soll Niemandes Bier brauen, Zier kaufen oder Zier schen-
ken, be sals dem Bürgerrecht, so zu Gerß und was, und
sals nimm nimm hier angesetzt Bier, mit nimm was
verrorten Bier, und nimm hier angesetzt Bier.

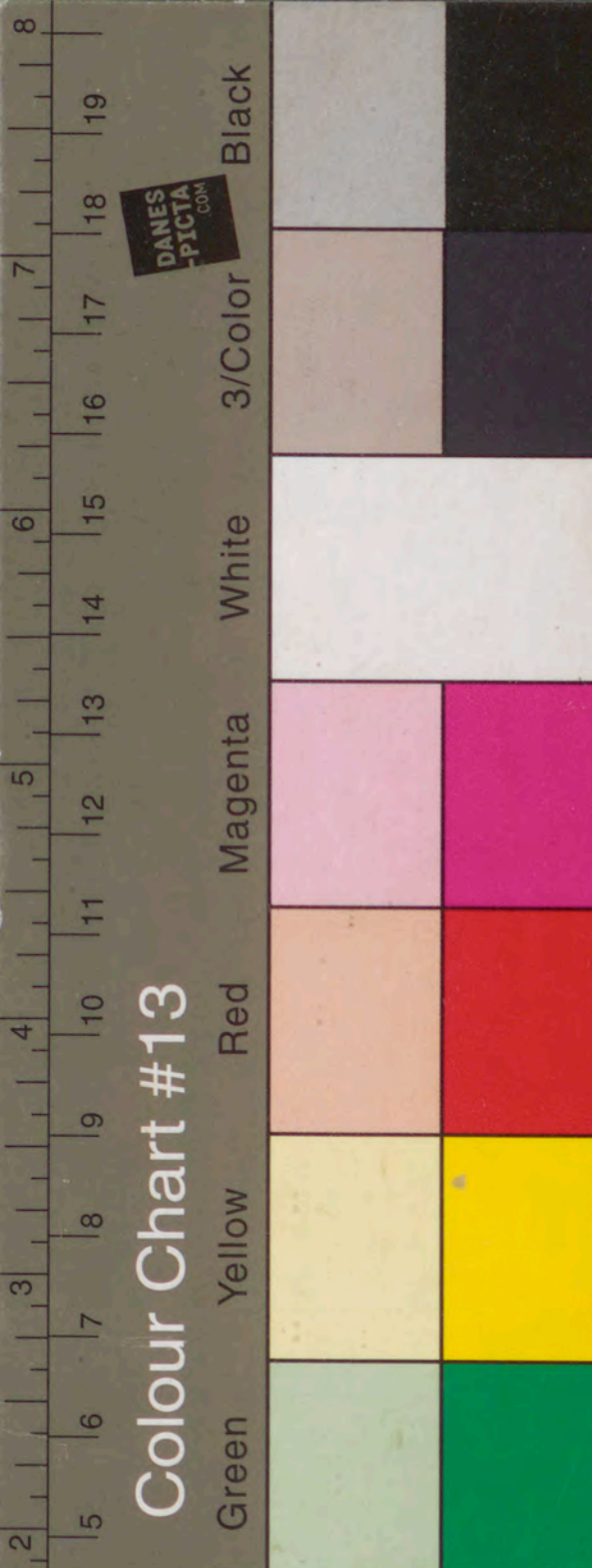
Es soll kein Bierkeige in einem andern Bierkeise breuen, ohne Einlaß nimmt Rath: So aber erfahren der gese oder andere Vorganden, so soll selbst zu erkenntnis und Verurtheilung der Rath stehen.

2) Auf soll ein Fleck ege und zuvor dann ex anbrennet, oder Unter
Zündel, das braunzeinfar löfen, und dem Braunsiften oder
braunem Zin/aller.

Welcher Wortreiger fluchen wil, der soll frue in rechter zeit
sein blut oder teufelzweifel gar auß setzen lassen, und ein
lastelbige soll niemand fluchen bis auf des Kays.

Man singe am Vortage oder andern Feiertagen, da man
zu Predigten pflegt, ein antiphon mehr, so sollen die nicht
ohne das Zeichnen der die für setzen, und Niemand's öfter
ein geben, die predigt sei dem Volke, alles bei bei und
Anfang des Abends.

Ein solch Wein viereige den gästen die Jechen oder örthen



Von der Nacht
wacht.

aufschreiben, auch niemandes daselbige von dem Wirt zu mi-
ssen und befragen, sondern nur das gut trauen und trunken
lassen bis das ein wenig des Wirts und Wirtin, der selbst
garniert und befragt.

Vergleichen sollen auch die Wirtin bei nacht, nach des Wirtes
kleiner Lichte, ein geben, nur darinnen ist, so soll
der Wirt mit dem gast zu trafen werden: sondern jeder man
soll sich heimlich zu trafen gehen und seiner nicht warten.

Die Wache soll nicht in der nacht stören sitzen und schlafen,
sondern in der nacht auch sitzen, und sich, welche über
die Wache zu sitzen, und was auf der gassen und in
den fassen tumbt und kann anrichten, bis zu trafen und
heimlich befragt, nicht sein.

Und damit die besterliche Lende abgerichtet, die sich nicht
Mühnliche Lende zu trafen des Abends auf der gassen
zu tragen, auch die Wirtin und Wirtin zu trafen
und vorlegt werden, will mir das Nacht auch ferner die
garnierte Lende reiten und kommen zu trafen
9. Uhr Lende lassen, und wenn die garniert ist, soll die
man auf der gassen ohne Lende und Licht gehen: auch
sich mit dem Lende Lende noch einiger Wirtin der
werden

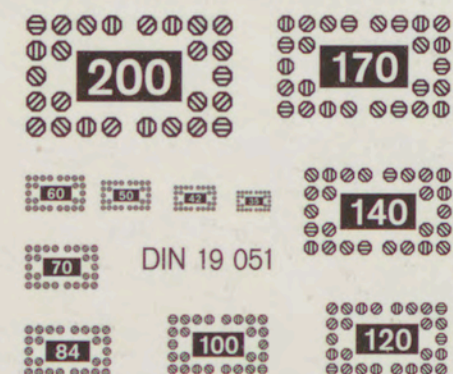
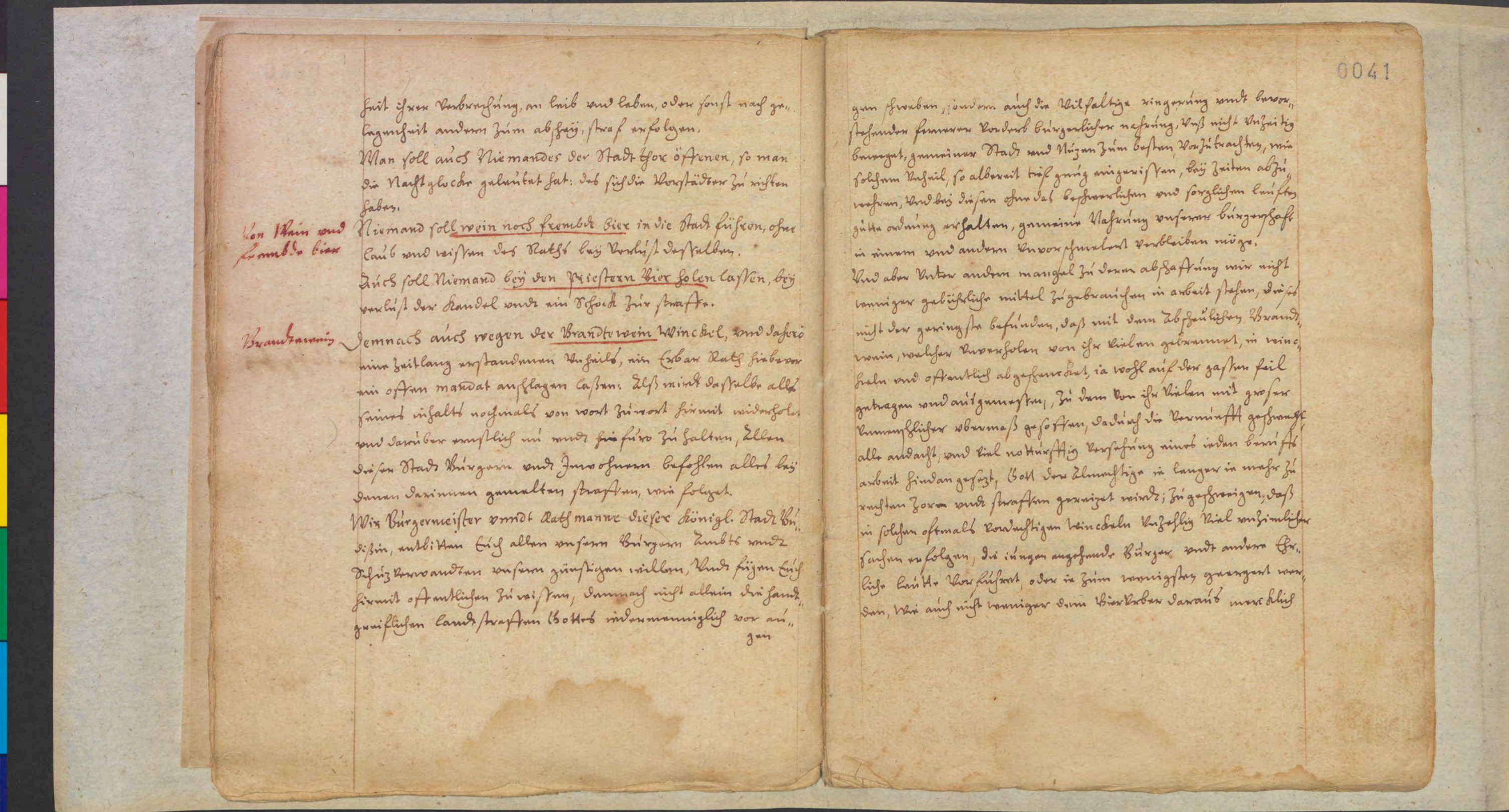
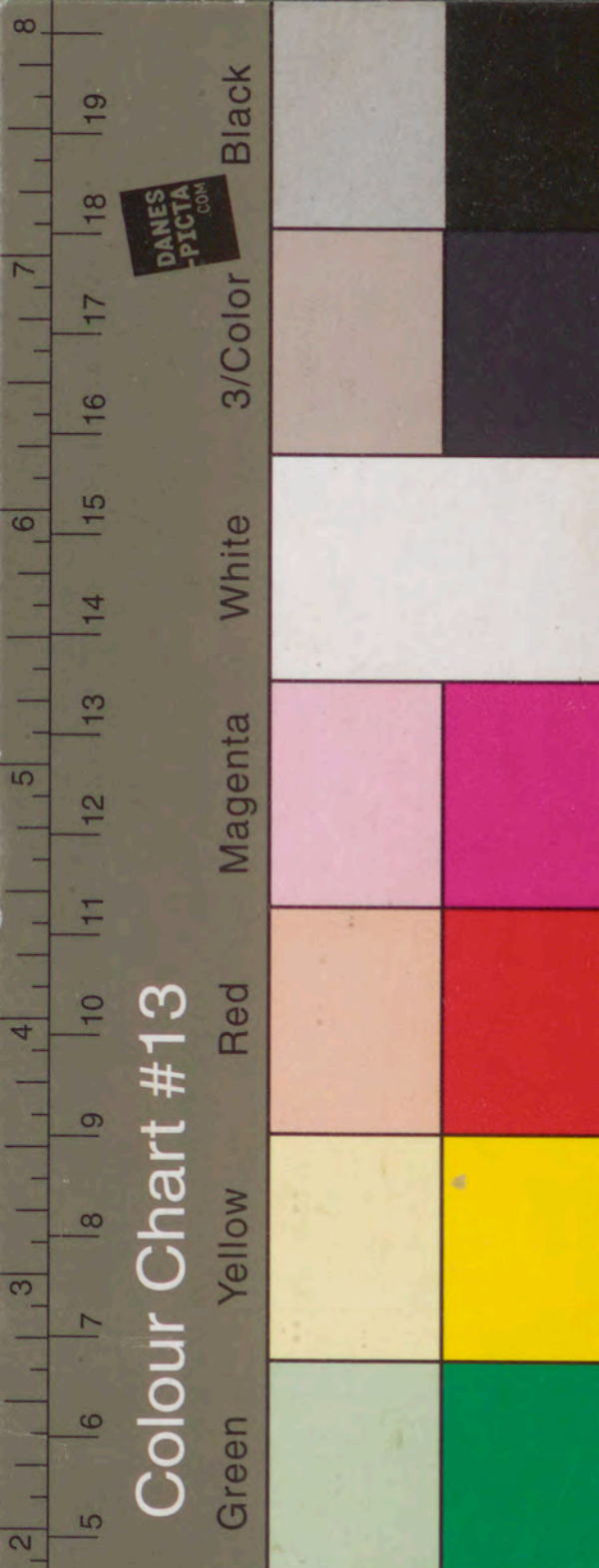
werden lassen: So aber einen oder mehr auf der gassen
ohne Licht, und ohne Wirtin reiten und mit Lende
befragen und garniert reiten, der mag den selbst
selbst zu trafen: Ja das sollen die Wirtin zu trafen und
Lende befragt gehen, so wasen der, das sich der an
der Lende ferner Lende auf Lende, oder Licht reiten
Lende reiten, der mag, gegen demselben, von so die notig
reiten, sollen die garniert zu trafen reiten, und bis
auf den Morgen reiten.

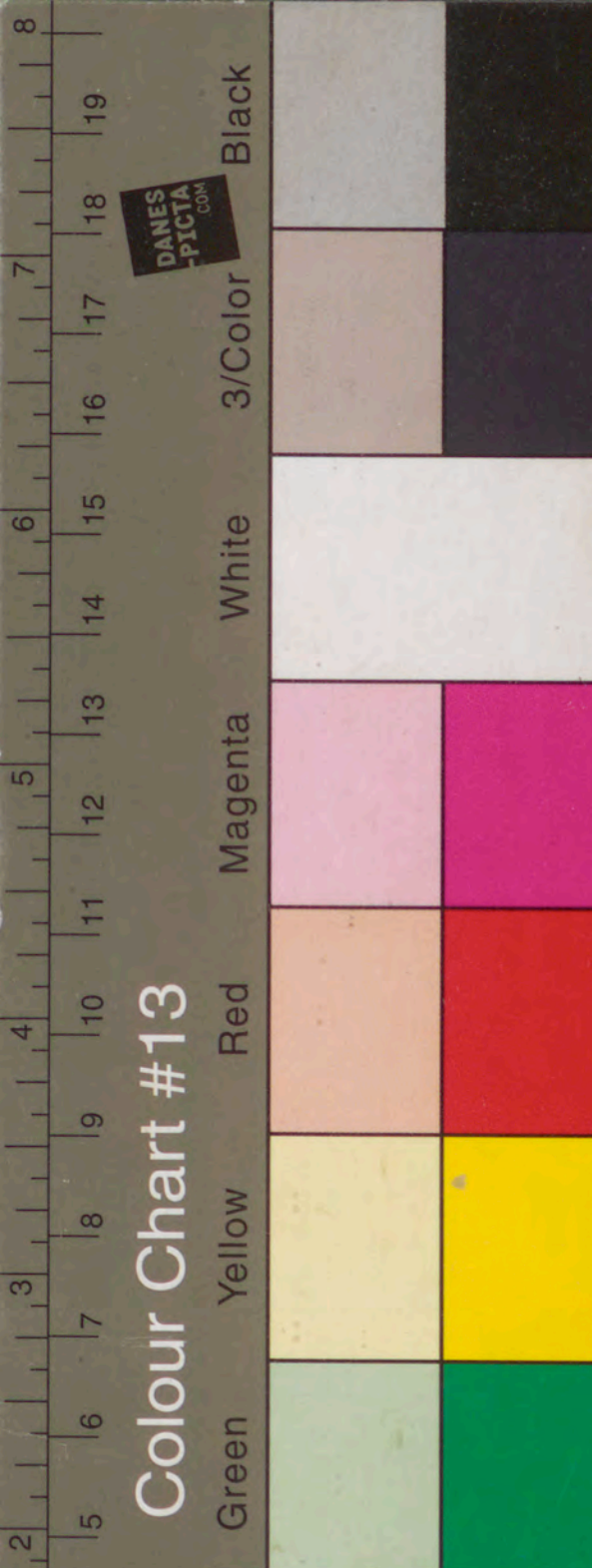
Es unterstehen sich auch einige Wirtin, denen
sich reiten nach etwas anders garniert, allein dem Wirt
zu trafen, auf Lende mit Lende und ferner über
garniert zu trafen mit Lende Wirtin und ge-
hen in der gassen zu trafen und reiten zu trafen, allen
Lende zu trafen, die Lende reiten und reiten Wirtin
zu trafen und reiten zu trafen: Ja die Lende, Wirtin,
Lende und Lende reiten auf Lende und zu trafen,
Lende, ohne Lende und Lende Lende und der Lende
Lende Lende und Lende, auch über alles Christliche Wirtin,
reiten der Lende Wirtin, reiten die Lende Lende
und Lende soll mit Lende reiten, und nach Lende

Von Nacht gehen.

0040

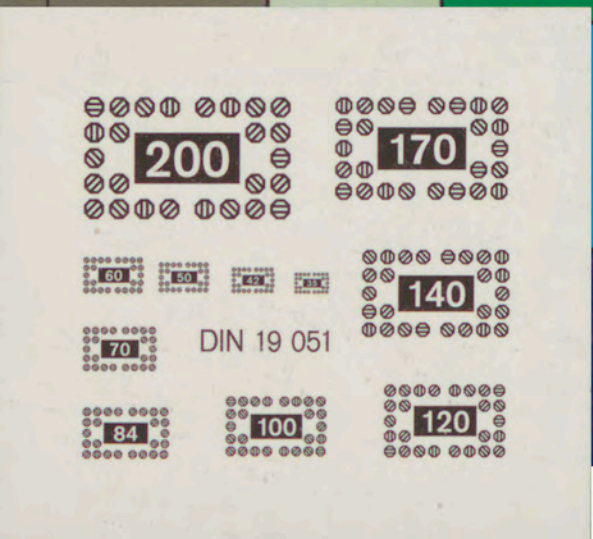


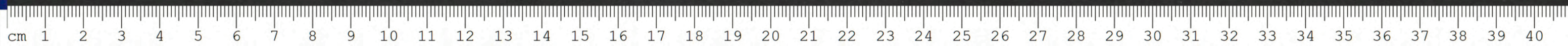
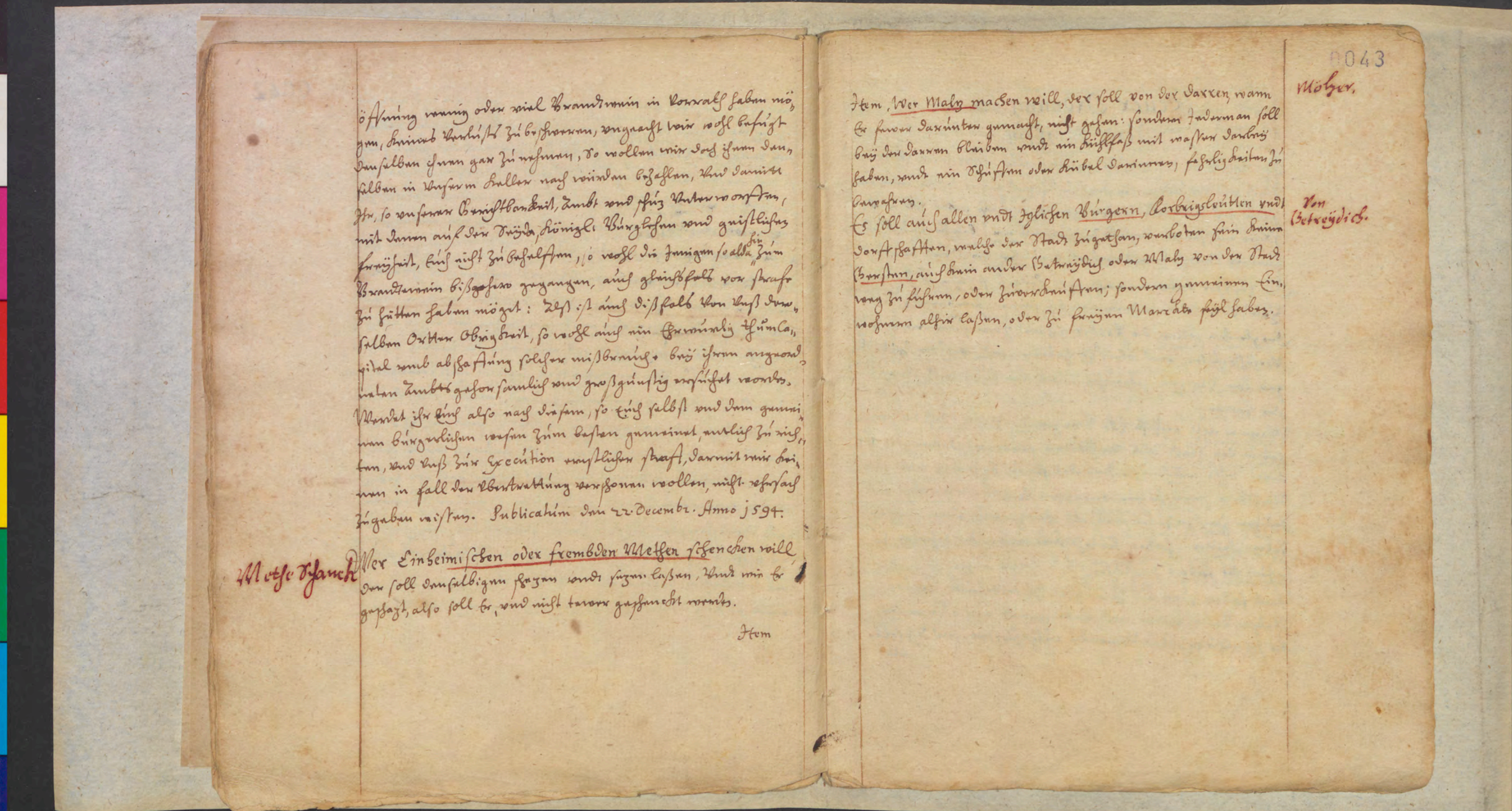
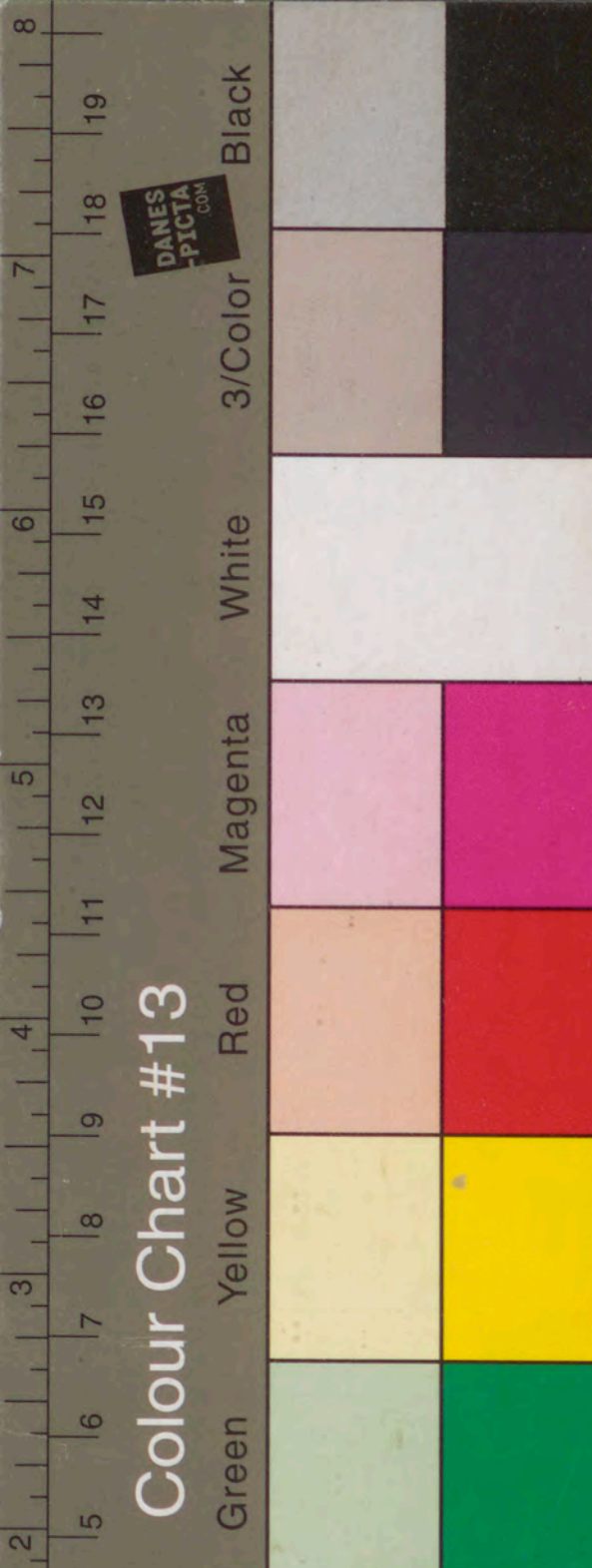




nachteil erfolgt, und dan ohne das vermögen zu halten, und
von Privilegien niemandes einen öffentlichen Mann oder
kinnlichen Herrn standes anstehen fallen lassen der Ratze hal,
der befragt ist.
Dies haben wir uns wohlbedacht und uns gungfamen gehalten
Rats nachfolgender massen und hochverordneten ordnung, so
vorstehend Gott zu ehren, und gemeinen Nutzen und ein,
guter Nachsicht zum besten, und zu abspaltung widerlicher
ergernis zuwenden wird, nützlichlich zuwenden, Ordnen, setzen
und beschaffen und allen und jeden, Niemande ausgenommen,
dass von dato Niemande Versuch oder nicht Mittel dinst, sich od'
die dinstigen nütz Malz zu brandtwein brennen mag, noch
die nützigen von brennmalz darzu gebrauchten, oder inmannd
andere zum brandtwein brennen, oder darzu thun, kinsten, thun,
oder in nützige wege zu brennen lassen soll, tun lassen dan
auch an allen Stadtorten bis zum Vorstehen Verordnung
geschaffen, dass gar kein brandtwein brennen in die Stadt gelassen
werden soll,
so sollen auch alle und jede, so sich brennen des brandtwein
brennen, anstehen, und tragen oder dinsten, oder
bis oder heimlich gebrauchet, deshalb sich von dato gungfamen
aushalten

0042
aushalten, nützen, und in dinsten wege mit was list, nütz
dinsten, brennen, das geschaffen müste, gebrauchten, nicht allein
bis dinst des brandtwein selbst, sondern auch die dinsten stoff
so mit nütziger Verfassung an laib und gutt geben, die so dinst
verbrauchen, und zu solchen hochbedachtigen vergewissen leben, oder
sich geben werden, ohne alles ansehn der Person, andern zum
absehn vorgenommen werden soll.
Dieselben soll niemande an solch ort und reinde öffentlich
oder heimlich zum brandtwein geben, dinsten mit pfundgewicht
oder sonst ihm brennen oder anstehen lassen, mit dieser art,
bedachtigen bedienung, dass so oft mehr oder der andern, so sich
aus vor so wohl, für sich bedienung, dinsten nicht weniger
mit unangenehmen pfundgewicht belegt werden soll; da aber
ja jemande seiner notdurft nach ordentlich und nützige etwa
brandtwein am morgen zum zu sich nützen wolle, dann
selben soll selbst in Versuch des Rats dinsten mit der gebüh
renden bescheidenschaft und Instruction, so unser Officianten
und Wirtschafften dinsten haben, vorsehen sein: Jedoch
wie bisher unter der Hand mit allen ansehn still
und der dinsten zuhalten werden.
Damit sich auch die dinsten so zum zu Versuch Mandats an

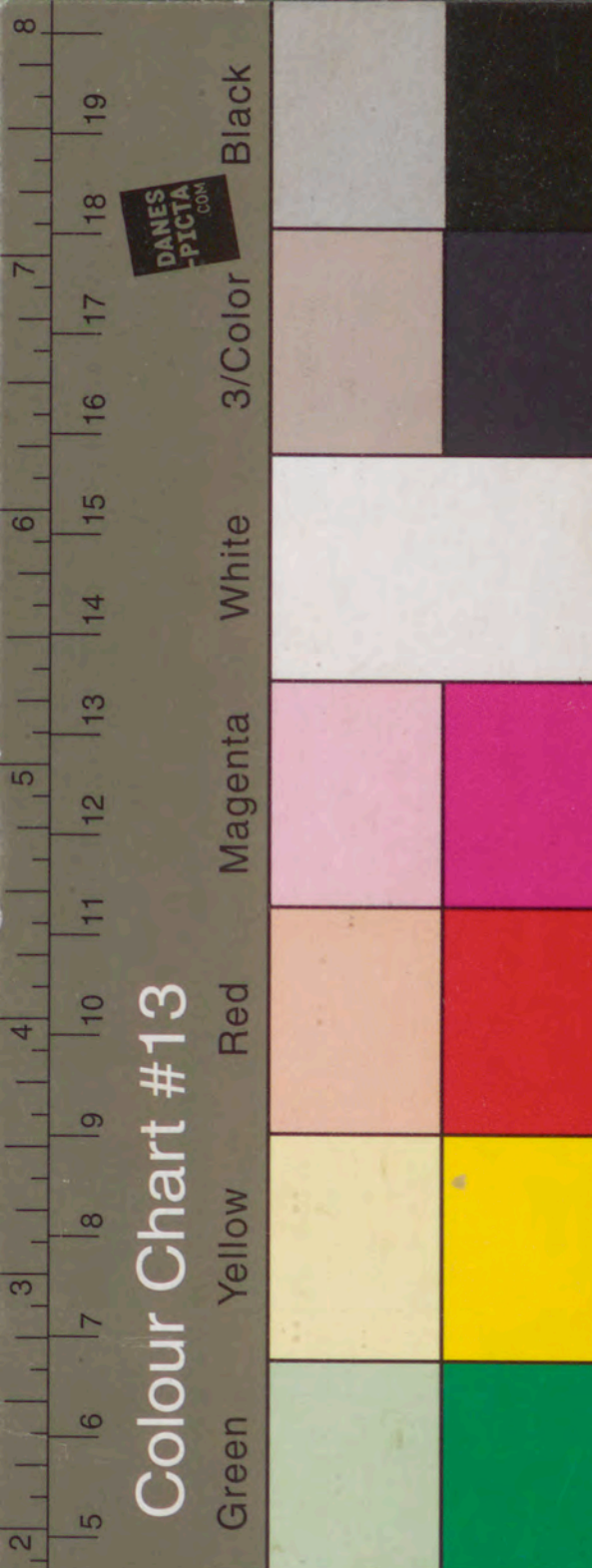




Neuer Ordnung der Stadt Büdissin.

Die Herren lasten ernstlich gebitten allen Einwohnern in der
Stadt und Vorstädten bei Strafe Leibes und Gütes, daß sie in der
Feuer und Feuerschalle in christlicher Vorsorge haben soll, und
schick auf seinem Besuche zu thun mit ernst befehle, daß sie ge-
minner Nachsicht und vordere beiliegen vorführen werde,
Die Köpfer sollen bei Nacht nicht brennen, welcher aber schick
ist, der soll ein Juchman bei seinem dide mehrer.
Jes glücken sollen die Becher sich mit ihren Feuerung auf
Vorsichtigen und christlich halten und nachher zu den
gan dem Morgen gebrauchen, alles bei Buße und Strafe
der Herren.
Wann es noch gebräuch (da Gott gundig vor sich) daß bei Juchman
des in der Stadt oder Vorstädten Feuer ausbreche, der soll
dason nicht weichen, sondern das Feuer besorgen, und seinen
Nachbarn und nächsten anrufen, da soll niemandes mit
ledigen Händen zu laufen, als ohne Gewehr, nimmer Speizen,
Zubereiten, Leiden, Kochen, Feuersochen und andere gesung zu
Lafung der Feuerschall dinstages.
Und sollen Juchman zu Laufman Zimmerleiste, Brenner,
Malyer, Wader, Sochen und Sochen, wurde auf alle andern
die sich also verhalten, niemandes anzugelassen, und die soll
ein

0044
in Juchman Bürger wurde Lande wegen seinem Besuche oft an,
Carmen und Vornahmen, den man bei solchen noch ohne Wasser
und süßte Stenke und Juchman volter, den vollen in Juchman
gestraft nicht lassen: der Brenner, Malyer und alle andern
in Feuer sollen als den anzugelassen werden, und alle Ror-
Lichter und andern so Juchman haben, von Juchman an Wasser zu
führen, über mit dem Juchman Wasserfaß kommt, der soll ge-
ben auf Rathe Carmen nimmer March: der andere nimmer
March, und der zu Juchman, so Juchman bei Juchman
Tischler mit Wasserbüchsen befehle und gesagt, damit
man den Juchman Wasser bekommen den wird zu Juchman
haben.
Juchman soll nicht mit Wasser Juchman den Brand an Wasser
gesetzt und vordere werden, davon niemandes Wasser nach
man noch tragen soll, den alleine Juchman Feuer und Juchman
gebunden, da man von Juchman Juchman Juchman, und
die Ror-
Lichter, auf die Juchman soll niemandes Juchman, den
bevollig nimmer Juchman, oder der Brenner die Juchman
verordnet sind,
Und ob Juchman bei Tage Feuer ausbreche, so sollen alle Stadt,
Juchman Juchman Juchman von den Juchman, so Juchman
verordnet, Juchman Juchman Juchman, und nicht Juchman,
und, es werde dann von Juchman Juchman Juchman und
gefehen,



Item die Schreibeute auf allen Wirteln in der Stadt und Vor-
städten, wie die Verordnet sind, sollen auf ihrem Wirtel Blei,
Blei, und ihre Nachbarn nicht zu sich kommen, und auf
die Flügelform schreiblich aufhängen geben: so mehr man auf,
ginge, dieselben versehen und lassen halten, wo auch solche sehr,
eigentlich vermerkt, daß also von ihnen an dem ersten Wirtel,
geringeren zu vermerken gab, und
und auf das, auch gebrauch oder mangelung der waßer die
Stadt nicht in Vordere gesetzt, ob sie die waßer in ferner
nötigen veränderbar münte (welches Gott gnädiglichen beschauen
wollen.) so ist der ferner verständig gebot, daß alle und jedem
die Wirtel haben in der Stadt und vor der Stadt, auf die
Wirtel die vor alten angesetzt sind, mit allen zugehörigen
verfalten, nicht verfallen, noch sonst was machen lassen sol-
len, und je früher desto besser.
Es haben auch die Wirtel auf der waßerleitung Häuser versehen
vor nichtig angestrichen und vermerkt, daß in ferner nicht
für eine auf alle Wirtel in ferner zu bestellen.
habitten dieselben und wollen, wenn mit der großen glocken
geschlagen wird, so sei zu tage oder zu nacht, daß diese ferner
nach vorzugesetzter sandverger reglicht sein bemerkt
auf alle ferner von ihnen in ferner bestellen und
auf dem Markt kommen lassen sollen, und demnach ordnen
und

und anlegen, daß kein mangel oder mangelung daran zu
finden, und was da selbst die verordnete ferner beschaffen und
auch lassen, demnach soll sich niemandes legen, sondern ein jeder
sich seiner pflichtigen geforsamts bemühen verhalten, bis nach
und von der ferner.

Die großen Sandverger

Einmaßer	} 4 Mann
Einmaßer	
Einmaßer	
Einmaßer	
Einmaßer	

Die kleinen Sandverger

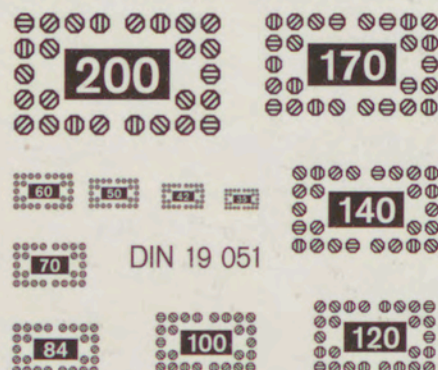
Einmaßer	2	} Mann
Einmaßer	2	
Einmaßer	2	
Einmaßer	1	
Einmaßer	2	
Einmaßer	1	
Einmaßer	1	

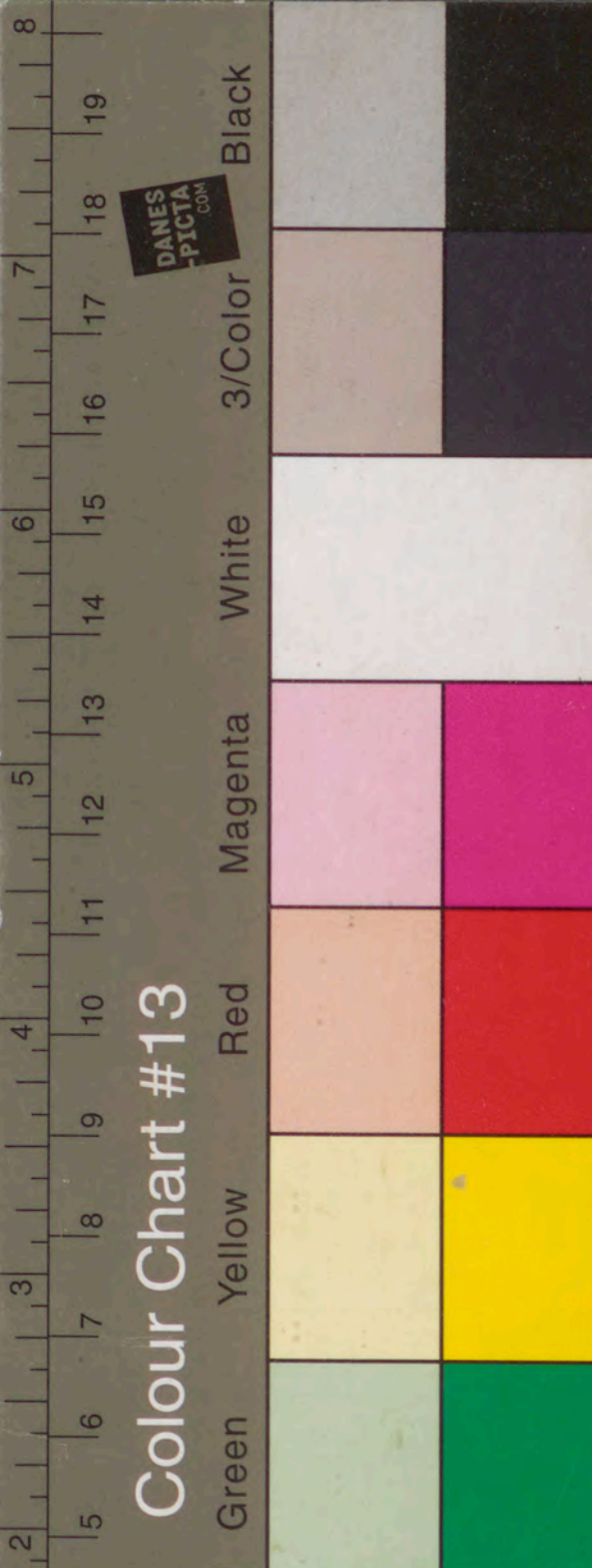
Feuer Ordnung vornewert Anno 1596.

Wo in der Stadt oder in Vorstädten bei jemandes (welches Wohl
gundig verfahren wollen) ferner an dem, so soll derselbe nicht
davor lassen, sondern beschauen, und die Nachbarn nicht
verhindern.

Nach gesetzter Ordnung und ferner gegeben, soll alsbald
der ferner Wirtelmeister, dem er auch ein Rest auf dem Markt
sol vorzugesetzter werden, samt dem alten ferner verständig zum
ferner nicht, daß alle die ferner und ferner nicht verständig

0045

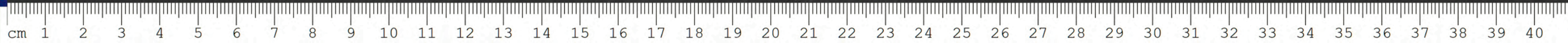


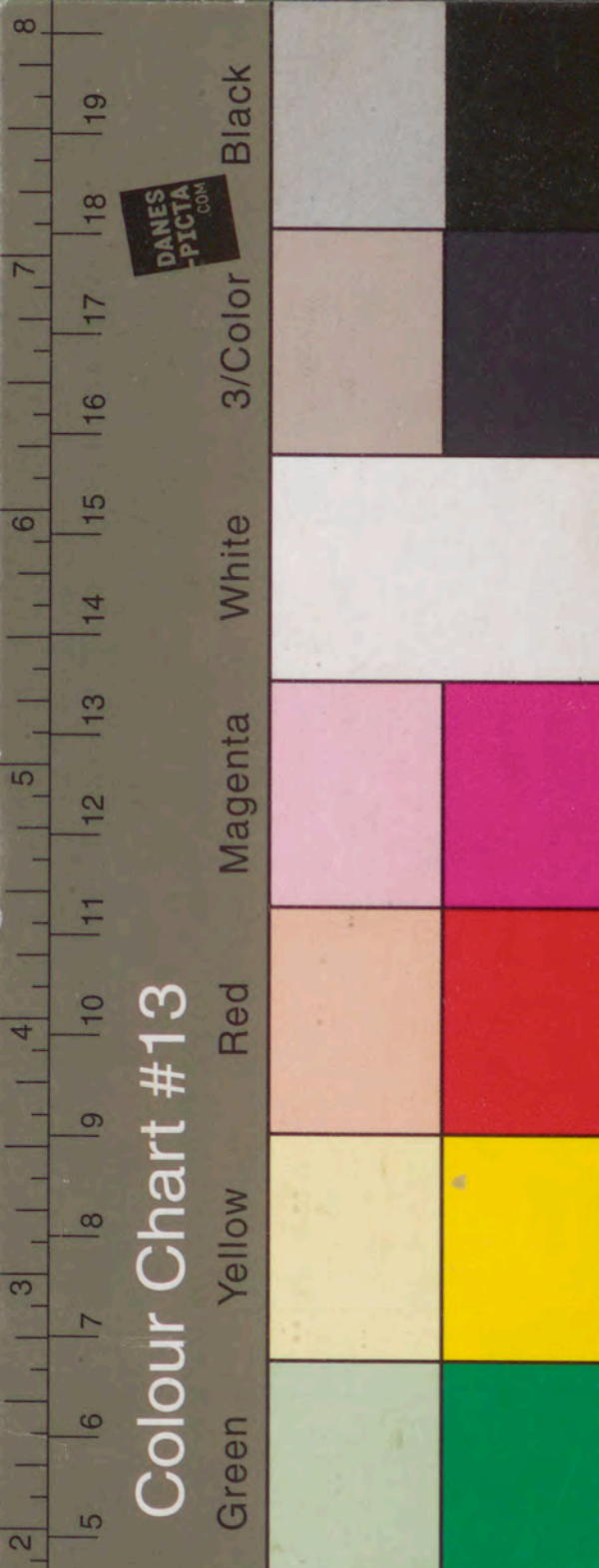


inmessen, und alles so fürbass von nöten, nach Vermögen, ordnen
wird geschehen,
Die beide Cammerherren und neben ihnen der Stadtreiber, da
zu der Händlung und Proben soll sie von stund an auf
Kassier finden, die Kellern und der Oben Boden wassrig was
nehmen.
Zu dem misersten Hofen sollen sie alsbald finden, namblich an
dem Raisen Hofe Caspar Hofe: an dem Lauen Hofe Luthwig Ma
ier; an dem Guben Hofe Hans Rißler, und an das Zigel Hofe
Matthias Hufsch, und ein jeder seiner Hofe was nehmen,
die Hofe fließen, die Dillstäl zu sie nehmen, und neben den
Hofen den des Saanen Bürgermeisters geschehen werden.
Auf die Hofen und der selben was zu nehmen sind verordnet,
namblich auf d. Nicolaus Hofen Christof Metzger: auf
die Lauen Hofen Hans Nauberg: auf die Lauen Hofen
George Dismiß, davon sollen gelaßen und zu selbiger
aufschlinge den Cammerherren in der Wapenbrief angerei
sen werden Peter Hufsch, und Christof Lauenst Döfster, damit
die dienst gangbarlich sei, und nach nothwendigkeit was in die
Stadt gehen möge, daß die der Wapenbriefen auf der
namblich bei welcher Strafe am lieb und gut brauchlich sei,
denn wird geschehen soll.
Auf die innere Stadtmauern sind verordnet, namblich auf
Raisen

0046
Raisen Ristal Hans Herzog: auf die Lauen Ristal Nicol Lufman
auf die Lauen Ristal Christof Burdast: auf die Ristal
Ristal Ball Hofe, welche sie alsbald in die Wapenbrief
und ein jeder sein Hofe nach Vermögen des fließen soll
innen oder außer der Stadt was zu nehmen, auf ob etwas
zwischen dem Hofen, oder sonst nach glücklichen, oder fließen
sind geschehen, demselben die angestrichene und Vermögen
ge der verordneten Ristalmeister, welche sie die Wapenbrief
halten und ferner geben sollen, so wohl mit der Wapenbrief
helfen mit lassen und demselben zu helfen kommen.
Zu diesem in farnicht und in der alten Ordnung nach, welche auf
alsbald in die Ristal in Wapenbriefen befinden werden sollen,
ist geordnet der Ristal, Hans Hans Ristal und Simon
mit Ristal, mit demselben nach befehl des fernen Ristal
meister zu geschehen, und die angestrichenen zu werden.
Auf die Ristal Ristal und zu geschehen geschehen in der Stadt
der selben Ristal Ristal was zu nehmen sind verordnet Ristal
Ristal, Hans Ristal und Ristal Ristal sie selbigen auf
sich zu haben, daß die angestrichene oder Ristal Ristal
geschehen; sondern die ferner haben, alles Ristal die Ristal
meister zu helfen nehmen, welche die angestrichenen und
ferner geben angestrichenen werden müssen.
Die anderen fernen werden alten Ristal sollen sie zum fernen

Ob farnicht der Ristal
meister Ristal und
Wapenbrief. Ristal
Volsen in. farnicht. q. Ristal
tar. Ristal. cap. 6 fol. 78





von Bürgermeistern halten und zuhaltung halten, nura,
ten, und neben dem Vortel und Gastenmeister bei den and,
stehenden notwendigen anordnung sein.

Die Ehere zu beiraten sind verordnet Andreus Bischof, Bürger
Herr, Gersonius und Bürgermeister und Bartel Widwag, welche
nigens Pfand haben, und also nach Gesetz des Herren Bürger,
gemeinlich gesten, Es wird auf allen Bürgern einmüt
erzählen befohlen zur nächsten Folge des Herren Bürger,
meister und werthung seiner Befehl.

Der Wardenmeister und neben ihm Melior Doff sollen oben
Wardenhalter und auf dem dem böden befinden werden, daß
solligen auf alle flug fischer euer zuversuchen, und also, na,
dem andern des Herren Bürgermeisters befohlen werden.

Dies sollen der alten fischer ordnung nach die Ehere zuhalten
sein die Zimmerleute mit ihrem Ertum und versen, Zigel
decken, Brunnen und Mahen, auf allen Boden und höckern
mit wasser zu tragen, daßgleichem die Baden mit allem is,
von Befunde, mit der Ziffer des wassers, auf bei dem sel,
dem Zandgale vom Rathe, daßgleichem wörfnung der H,
der sonderlich muß ihm fischer, soll es ein Ziffer gehalten,
und anstehend daßselben soll dem ständer bei laibst tra,
se größt und werden, daßsoll auf die Vortelmeister
auf

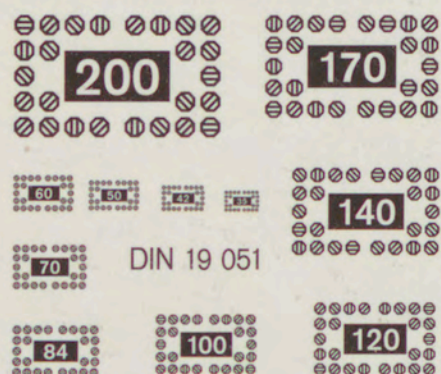
auf alle die Warden immer vord anstehend der Stadt im
von Warden zuhalten geben, daß die selben in wasser ge,
halten, und also allzeit wasser und sonderlich in solchen nö,
ten befinden werden.

So soll ein jeder Bürger das sein Weib, Kinder und Befunde
auf den Ehere und Warden fischer fischer fischer fischer
und auf die flug fischer und glimmerungen auftrag geben, die
selben alsbald ansetzen und lassen.

Darüber man dan auf mit Ziffer angestrichen Lütten, wasser
fischer, fischer und fischer anstehend, daßgleichem und
Lütten in einem und der fischer auf Ehere und böden soll ge,
fast sein, auf niemand mit ledigen fischen oder Ehere, wasser
für handeln, daß, fischer und andern so zum lassen des fischer,
und dñlich zum fischer lütten bei Strafe.

Wenn auf in solchen fischer nöten der Rathe fast angestrichen,
in Warden fischer zu halten und waltung von Warden fischer
ein mit ihrem wasser und geordnet wasser fischer
kommen, sollen also balden die fischer und fischer ge,
bei mit ihrem handeln und andern gefast sein, dan,
selben fischer lütten fischer fischer auf dem Warden fischer,
zu und fischer an Warden fischer, Warden fischer in der
Boschfisch, fischer, und so es am geordnet sein
wird, fischer, fischer; auf die Warden fischer mit

0047



ihnen gefunden und hilfft auch An, und also schicket,
sondige was man suchen ernstlich beschaffen solten.
Wilt auch bittens Clagende Vorbracht und beschreiben, daß der
Rath und die lichte Handlung derer ferner Linder, so nicht
mit geringen Kosten abzuget, und in solchen nöthen sein,
unmittelbar gebraucht werden müssen, sehr mißbraucht, von
feiner abgetragen, ansgeworfen, zum Teil auch mitwille,
zur und unwilliger Weise ganzlich in feiner geworfen,
in was man gefunden hat und auch zu schreiben, und zu andern
sachen folgende gebraucht werden, daß soll für seine auf
solche sehr schädliche und mitwille Handlungen mit sonder
Erlaubnis gegeben, und da jemandem zu einem Verlust
oder Schaden verurteilt, derselbe auch zum abgeben ganz
unpfligig gewarnt werden, Was man dann auch allein und
Zusammen oder dinstalt willen beim feiner lichte beschreiben,
sollen gefänglich mitgezogen und mit der befragt werden,
sich dann die firdliche Vorordnet, die auf die und solche
Mißgungen anhang geben sollen, dazumal sich jeder Man
Zurück und vor sich zu setzen wisse.

Vorordnete Viertelsmeister in der Stadt.

Reichen Vittel { Donat Minderach.
Eliß Esman

Lauen

Lauen Vittel { Joasim Blasch
Kilian Sainstein.
Frenberger Vittel { Jeremias Bismarck
Martin Baill.
Dücker Vittel { Georg Minderach
Caspar Gotsch.

Der Vorstädte Viertelsmeister
Deydover Brücke { Baranias Nabs.
Martin Janßen.

Gerber Vittel { Mattheus Mei.
Georg Brunnig

Brödler Vittel { Georg Janßen,
Bastian Minderach.

Steingasse Vittel { Martin Baill.
Johann Minderach.

Eiserst Lauen Vittel { Hans Minderach
Bertel Brunnig.

Elvischer gassen Vittel { Hilig Bismarck.
Georg Minderach.

Die Vorordnete Viertelsmeister sollen auch nicht verweisen, noch
über Nacht von der Stadt bleiben, haben dann zuvor andere geschehen,
in tüchtige Personen ausgesprochen und verurteilt, die da ihren
abwesend dazumal verurteilt und in vorfallenden nöthen
sich in abgefahren allen ernstlich und tüchtig zu finden lassen.

0048

Statuta
Von der Tauff undt Bevaterſchaft.

Ob wohl unilands meſſer lide Vorſehen, inſonderlich voran,
mit, wie man ſich in Bevaterſchaft, gelt nimbden, vornehmlich,
zum geſunden und wohlleben Vorſehen ſollen, ſo befindet
man ſich in ſonder, daß angerichteten außgegangenen und ſon,
nach oft repetierten Statuten nicht gebührend nachgeſetzt, noch ſol,
ge gattan werden; Derſelben nochmalß der nothwendigſt nach,
ſat voral, ſolche mit allem miß zu miderſet.

Verboten, davoran zu ſehen mißlich und wehlich, daß ſich in
künftig Indemumlich bei Vermeidung Unmaßlichſter ſtraf
inſelben alten Statuten gemäß vorſehen, wie die ſolgende
Laritten.

Es ſoll undt mag nimmer hindertatzen neben den gebotenen
Verſehen noch iz. Vnüber von fremden undt fremden, und
nicht mehr zu tauffe bitten laßen, und inſelben gar dinn
Ziehen, oder ſonst andert von Conſehen, wie das nament ſei,
den müſſen, allein mit Mißcaten undt Jngewer in nimmer
Dals, genug Vnorgüldet undt Vngewöhnlich zu ſehen, und
mit nimmer trübe Rinnig oder Landronen, oder aber mit
nimmer Vnreſehen, Do aber Jemande oder dieſe
anſatz der Zucht verſehen Vberſehen, oder andt noch mehr
den

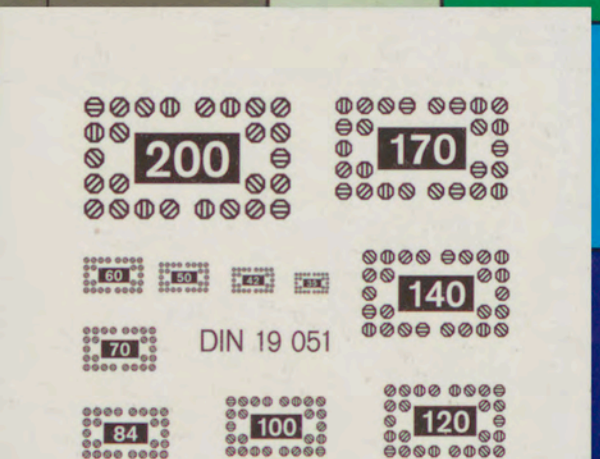
den Mißcaten undt Jngewer, dergleichen den oben ange,
Zuſehen tranck, wider zu ſehen ſchieden außſehen undt vor,
ſehen, ſo ſoll von nimmer indem verſehen nimmer ſehen, wider
von dem oberſtlich andt nimmer ſonder Unmaßlichſter ſtraf
geſehen undt genommen werden.

Es ſoll andt nimmer wider Verſehen ſehen ſehen, ſehen wider
Vnreſehen nimmer, undt ſehen geboten ſehen, oder nimmer
Halter oder Rinnig zu ſehen nicht nimmer, noch ſonst das
guickſeliche Verſehen nicht mehr ſehen oder oſtentlich
wider den hindern noch Verſehen zu ſehen, bei ſtraf.

Undt weil ſolches nimmer ſehen großer abſehen undt mißſehen,
andt die ſehen tauffe verſehen das geſehen undt wohlleben nicht
nimmer, noch ſehen den nimmer hindern an den Verſehen
geſehen: Als werden ſich ſehen ſehen tauffen
ſehen ſich ſehen undt bittlich nimmer. Undt ſoll
also das ſehen Verſehen, vorſehen undt Zucht,
wie daselbſt, ſo ſich von Verſehen, hindern, oder andt,
wie die nimmer ſehen mögen, bei ganz ſehen undt nimmer
nimmer Verſehen Unmaßlichſter ſtraf Verboten ſehen.
Darnach ſich nimmer hindern undt vor ſehen ſi ſich,
den verſehen.

0049

0050



gütliche Zuträgen klagen und in gesondert vorbracht worden, weil
wasmann sich etliche von Adel und Burgherrn in Dänemark
mit Beschneidung der Köpfe, Verwundung der Bürger und
Fahrt, auf andern unfernen Personen in viel wege, wurde
in aller Lande Thätigkeiten ganz hervorzuheben verfertigt, ferner
und noch in folgen zum mitternachten tagen also fort fügen,
dass wir nicht der Dänen und Ratsmann gebührend über
fütting in einem und dem andern ort, am vorge gefanden
mancherley Unfalls beiderseits erfolgen müssen. Wenn wir
dann solche und dergleichen attentate und eigen unglückliche
Zerwürfungen: darmit nicht allein sehr schädliche Person bringet,
sondern auch todtschlagende allerhand Zerwürfungen, ent-
stehen können: ferner Niemanden nachzuforschen gar nicht,
sondern vielmehr in verhaltung gütlicher folger gegen den Ver-
brecher verpflichten zu animadvertieren gemeint sind. Der
wegen so befohlen wir Euch allen und einen jeden in son-
derheit hiermit gnedigst, daß Ihr Euch allen dergleichen Thä-
tigkeiten mit Eifer und andern gewalt annehmen, zu
gehorchen und solches thun fürnehmen in Dänemark
bei Verhaft hat und lebend gemüthlich aufhalten,
gemeinen Landfriede gemein hat und bei angestrichen
Vorn: weil gemeiniglich die turbatores am gütlich nicht zu

0051



verleihen: darinnen nichts beginnt, Inmassen wir dann
aller ort Obigekommen, besonders aber dem Wolgeborenen
unsere lieben getrauten, Abraham Burggrafen von Jönau,
Königlichen auf Wartenburg und Krausen, dessen Rat und
Landvoigt gedachter Marggraf Heinrichs Oberlausitz, fürmit in
gnaden demandiret haben wollen, alles künft und tragen,
des Amtes darob zu sein, damit solchem unsern künftigen,
gan millen gebühleren gesonnen gehalten, in Angelegen
angefügt und gegen ihnen der Billigkeit nach verfahren
werden möge, das ist unser künftiger will und meinung,
haben in unser Stadt Gilsen, den 8. tag des Monats Aprilis
Anno 1500. unsere Räte des Königs in 25. des Jungs,
wissen im 28. und des Bischofs am 1. in 25. Jungs.

Rudolf

Donco Ad Poppl. de Lobcovicz
S. L. Bohemiae Cancellarius

Ad mandatum Sac. Caesar.
Majest. proprium

Müller

Privilegium
De Testamentis condendis.

Uladislaus, Dei gratia, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Ra-
mae, Serviae, Gallitiae, Lodovici, Comariae, Bulgaricae, Regis, Marchio
Moraviae, Dux Silesiae, & Luxemburgensis, ac Marchio Lusatiae, me-
moriae commendamus tenore praesentium, quibus expedit, universis, quod
nos intelligentes Cives, incolas et habitatores Civitatis nostrae Bu-
dissinensis aliquando in infirmitate constitutos, ac etiam alios, per
nonnullas personas plerumque non sine fraude, dolo, ac finis circum-
ventionem, habens ad testandum, esse inductos, nunc quoque induci debitis
solemnitatibus inibi minime adhibitis, in haredum ac aliorum legitime
succedentium non modicum damnum et praevicium, similiter etiam
quod ecclesiasticae, ac aliae personae se aliquando in executores testamen-
torum, seu ultimarum voluntatum vigorem deputari procurant, in ex-
ecutionem testamentorum seu ultimarum occultationem et internis-
sionem et profectionem: Unde saepe minime varia lites, rixae ac
controversiae suboriuntur, aut suboriri timentur in grave damnum
ac iacturam Reipublicae iam dictae Civitatis: Quibus fraudibus, dolis, ac
periculis animarum obviare, futurarum lites, rixas, controversias et ex-
cessus praevincere volentes, supplicationibus humilibus dictorum Civium,
Incolarum et Habitatorum inclinati, cupientesque eis in tot et tantis
gravitatibus constitutis de certo et oportuno remedio providere, hoc
privilegium nunc, futuris et perpetuis temporibus duraturum et validum
auctoritate nostra regia Bohemiae decrevimus statuimus et ordina-
mus non improvidum, sed maturo consilio et certa deliberatione pra-
habita, vestrae ac firma scientia ac voluntate nostra accedente,
quod in quavisque testamentis, Codicillis, vel qualibet alia ulti-
ma voluntate, seu donatione causa mortis, Relictis aut Legatis

0052

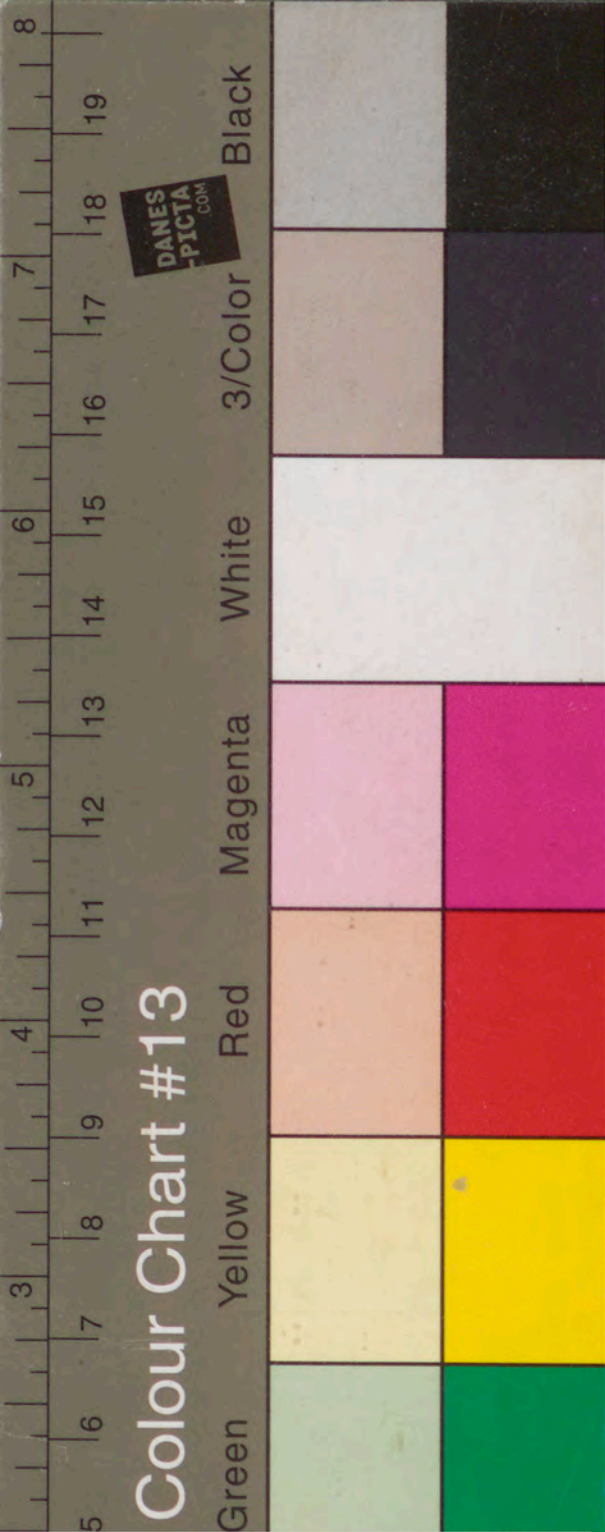
quibuscumq; etiam ad pias causas per Cives, Incolas & Habitatores
iam dictae Civitatis, sive Sanos, sive in infirmitate constitutos,
nunc & pro tempore fiendis & ordinandis, ad minus duo iurati ex
Consulibus dictae Civitatis, nec non ipsorum Consulium Scriba, seu No-
tarius etiam iurati ad hoc rogati, in maiori robore & firmitate
promissorum interesse debeant & teneant, alioquin testamenta,
Codicilli, ultimae voluntates, institutiones haereditum, sive substi-
tutiones vulgares, sive pupillares, donationes, seu legata quae-
cumq; aliter per quoscumq; in dicta Civitate ordinatae ac insti-
tuta, nullis penitus sint roboris, nec momenti: Indulgemus
etiam praedictis Civibus & Habitatoribus, quod si contingeret ali-
quum testari volentem contagioso morbo laborare, ut ex tunc pro-
consul dictae Civitatis pro tempore existens, possit & valeat duos
fide dignos Cives deputare, ut testamento sic apertis intersint
ipsum audiant & acceptent veram quoq; relationem de Testamento
ipso ad Consulatam sub iuramento per ipsos nobis & Consulatui
dictae Civitatis praestito, fideliter faciant, habeatq; Testamentum
huiusmodi sic conditum & ordinatum eodem robore, eandem vim
ac firmitatem, ac si, ut praemittitur, coram duobus de Consulatui
& Notario dictae Civitatis factum fuisset. Volentes autem Testa-
menta, seu ultimas voluntates suas coram Iudice ac Scabinis
in iudicio ibidem congregatis maiorem solennitatem adhibendo
facere & ordinare testamenta sive ultimas voluntates huius-
modi faciendi & ordinandi liberam habeant facultatem per
praesentes. Volumus insuper ut Proconsul saepe dictae Cui-
tatis

tatis cum adiunctis sibi Consulibus diligenter respiciant, & quantum
possunt, conentur, atq; sollicitent, ut testamenta eimodi, et ulti-
mae voluntates, sic, ut praemittitur, ordinatae & factae, debitae
executioni demandentur. Nolumus tamen Clericis aut alijs per-
sonis ecclesiasticis in suis testamentis, seu ultimis voluntatibus con-
dendis sive ordinandis per praesentes in aliquo derogari. Nolumus
similiter, neq; intendimus per huiusmodi nostras litteras, statuta
& alijs litteris ac privilegijs dictae Civitatis per nos aut Antea,
cessores nostros Imperatores Romanorum & Reges Bohemiae
qualibet admissis, concessis & indultis aliquatenus derogari, quin
potius volumus, ut semper in suo robore et firmitate solida, in-
tegra & illaesa conserventur ac permaneant; In cuius Rei
testimonium fecimus eas sigilli nostri Regalis & appensi
munitione firmare. Datae Budae vicesima quinta Octobris
A. C. 1501. Regnorum a. nostrorum Hungariae 12. Bohemiae
anno 31.

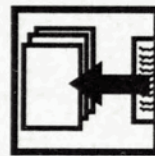
Ex mandato proprio Maiest. Regiae
per Johan. Sustitum Secretarium
Maiestatis sua Cancellaria Bohemiae.

AB In diesem Manusscript. lausung unnd der Infirmita-
tion in omnibus testamentis pro forma videret. h. h.
Hieronym. Treutl. Consil. 18. n. 48. und Volkm. in Notar.
part. 1. fol. 270. n. 67.

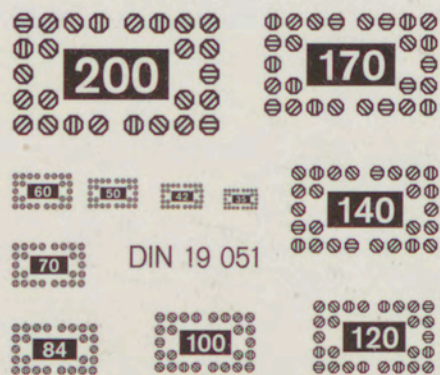
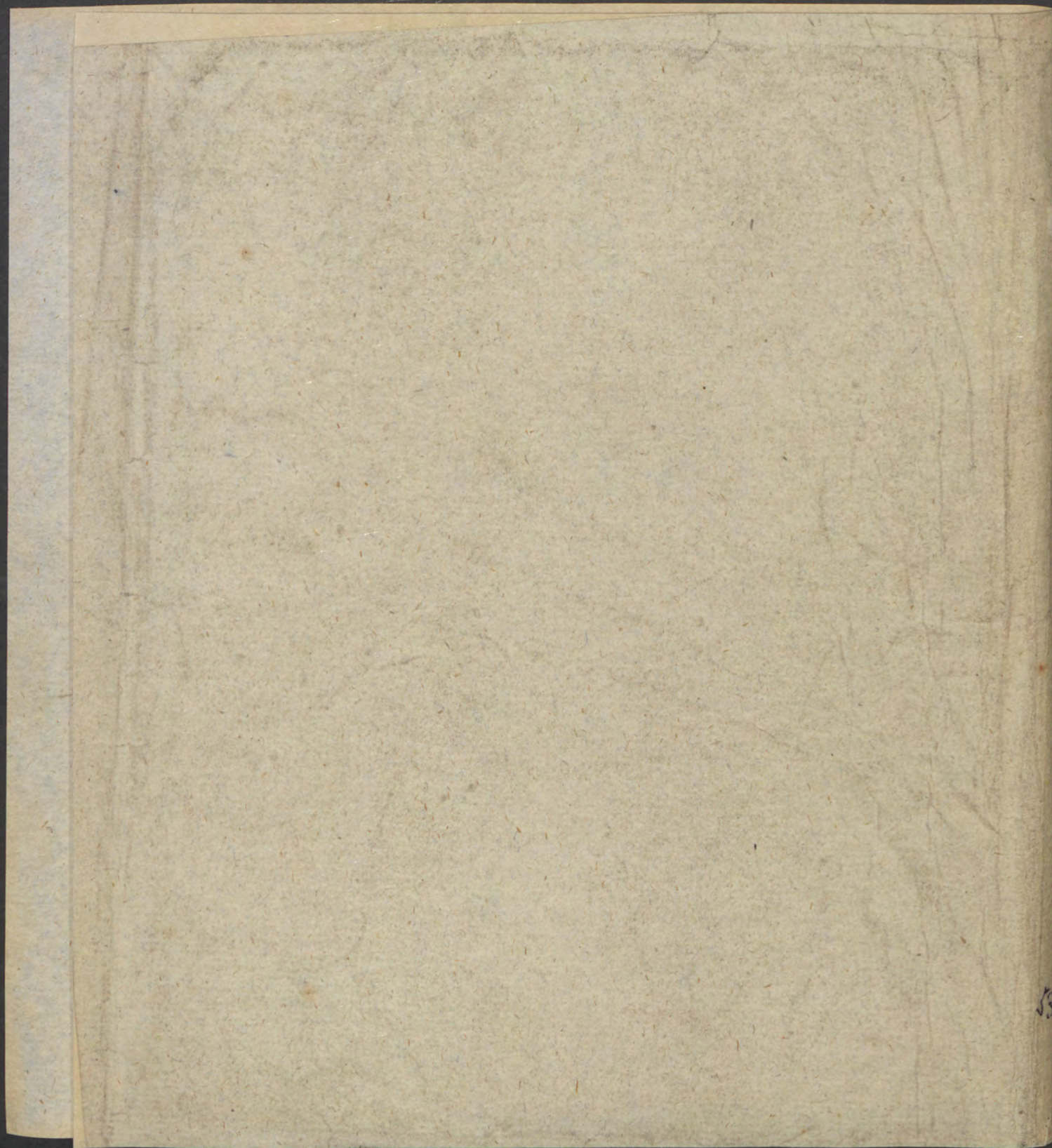
0053



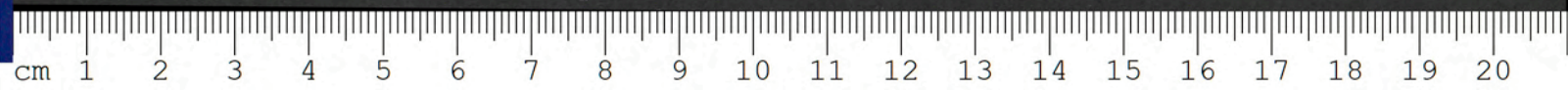
Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-53
09.09.2020, Bearbeiter: Käding



DAVOR:
LEERE SEITEN



DIN 19 051





Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-53
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

